Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1971 | Montag, den 9. August 1971 | Nr. 32

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 1289

Richtlinien für die Durchführung von Eignungsprüfungen bei der Einstellung von Bewerbern in die staatlichen Verwaltungen 1290

Der Hessische Minister des Innern

Gewährung von Beihilfen an nicht pflichtversicherte Angestellte zu Sachleistungen 1291

Ergänzung des Heilbäderverzeichnisses 1292

Entschädigung für die Bedienung von Sammelheizungsanlagen 1292

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für deutsche Staatsangehörige durch St. Lucia 1292

Bekleidungsvorschrift für die Vollzugspolizei (PBV) vom 6. 9. 1967; hier: Erhöhung des Bekleidungsgeldes, Ausgleich des Festkontos, Instandsetzungsgeld, Entschädigung für das Tragen bürgerlicher Kleidung im Dienst 1292

Organisation der staatlichen Vollzugspolizei; hier: 1. Verlegung des Dienstsitzes des Staatlichen Kriminalkommissariats Groß-Gerau

2. Verlegung des Polizeikommissariats des Landrats des Landkreises Groß Gerau 1293

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Diedenbergen, Main-Taunus-Kreis 1293

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Erda, Landkreis Wetzlar 1293

Gemeindegebietsreform in Hessen; hier: Finanzielle Vergünstigungen für Zusammenschlüsse und Eingliederungen 1293

DIN 4100 — Geschweißte Stahlbauten; hier: Verzeichnisse der Betriebe, die den Nachweis der Befähigung zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 4100 Beiblatt 1 bzw. Beiblatt 2 erbracht haben 1294

Der Hessische Minister der Finanzen

Unterzeichnung von Staatsbürgschaften 1299

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 1299

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 1299

Gemeinsamer Erlaß betr. Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1971 zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 23. 6 1971 1300

Der Hessische Kultusminister

Satzung der Studentenschaft der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main 1304

Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Kassel 1307

Förderung der Studenten an den künftigen öffentlichen und staatlich genehmigten privaten Fachhochschulen 1309

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Änderung der Mustersatzung für kommunale Sparkassen . . . 1310

Wirtschaftsprüferordnung 1310

Frachthilfe im hessischen Zonenrandgebiet; hier: Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 8. 3. 1971 1310

Ortsdurchfahrten-Richtlinien; hier: Pauschalierung der Beteiligung des Bundes und des Landes an den Kosten einer gemeindlichen Mischkanalisation 1311

Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Landesstraßen 3046 und 3282, Aufstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 78 sowie Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße 3046 und der Kreisstraße 78 in der Gemarkung Beilstein, Dillkreis . . . 1311

Widmung einer Neubaustrecke zur Teilstrecke der Landesstraße 3014 in der Gemarkung Schwalbach a. T., Main-Taunus-Kreis, und damit zusammenhängende Umbenennung von Teilstrecken der bisherigen Landesstraßen 3014 und 3015 1312

Verkaufspreise für die amtlichen topographischen Karten . . 1312

Verleihungsurkunde für das Braunkohlenbergwerk „Dorheim" 1312

Hessisches Landesvermessungsamt

Amtliche Karten 1313

Der Hessische Sozialminister

§ 14 der Dienstanweisung für die hessische Gewerbeaufsichtsverwaltung; hier: Zusammenwirken der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Sicherheitsbeauftragten 1314

Entschädigungen besonderer Art und Zuwendungen gemäß § 26 der Musterdienstordnung für Krankenkassenangestellte vom 13. 7. 1970 1314

Hausbrandbeihilfen für Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Kriegsopferfürsorge für die Heizperiode 1971/72 1314

Verlust eines Dienstausweises 1315

Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis nach § 6 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe 1315

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Fachliche Grundsätze für den Ausbau der hessischen Naturparke 1315

Gebührenfreiheit bei Prüfungen aller Berufe des Gesundheitswesens; hier: Tierärztliche Vorprüfung und Tierärztliche Prüfung 1316

Zinsverbilligung von Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen; hier: Sonderrichtlinien des BML über die vorzeitige Zahlung bewilligter Zinszuschüsse bei Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe . 1317

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Bekanntmachung über die Rechtsnatur der Stiftung „Theologisches Seminar der Evangelisch-methodistischen Kirche" in Frankfurt am Main 1318

Wohnplatzverzeichnis 1318

Wohnplatzverzeichnis 1318

Anordnung zur Änderung der Anordnung vom 1. 12. 1967 zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Freiensteinau, Landkreis Lauterbach 1318

Vereinbarung zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf der Bundesautobahn Dortmund — Siegen — Gießen (BAB A 13) 1318

Bildung neuer Standesamtsbezirke 1319

Herauslösung der Gemeinden Ehrenbach, Eschenhahn und Niederauroff aus dem gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk Oberauroff 1319

Bekanntmachung über die Aufnahme der Rechtsform in die Stiftungsverfassung der „Adolf-Weber-Stiftung", Sitz Frankfurt am Main 1319

Auflösung des Groß-Feldaer Pferdeversicherungsvereins . . . 1319

Auflösung des Pferdeversicherungsvereins a. G. Altenstadt, Krs. Büdingen 1320

Auflösung des Ortsviehversicherungsvereins Münster, Oberlahnkreis 1320

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises 1320

Vorhaben der Firma Gustav Piesoldt & Sohn KG, Weilmünster 1320

Vorhaben der Firma Buderus'sche Eisenwerke in Wetzlar, Werk Lollar 1320

Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Frankfurt/Main-Höchst 1320

Vorhaben der Firma Heraeus-Schott, Quarzschmelze GmbH, Hanau 1320

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Bergheim, Landkreis Büdingen 1321

Buchbesprechungen 1323

Öffentlicher Anzeiger 1326

Der Hessische Ministerpräsident

1102

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — am 8. April 1970 ausgestellte Dienstausweis Nr. 295 des Ministerialrats Dr. Herbert Schirrmacher, geb. am 2. September 1920, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 22. 7. 1971

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I B 4 — 7 d 14

StAnz. 32/1971 S. 1289

1103

Richtlinien für die Durchführung von Eignungsprüfungen bei der Einstellung von Bewerbern in die staatlichen Verwaltungen

Auf Grund des § 7 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung (HLVO) vom 31. 8. 1964 (GVBl. I S. 139), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der HLVO vom 18. Mai 1971 (GVBl. I S. 110), werden im Einvernehmen mit der Landespersonalkommission folgende Richtlinien erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für Einstellungen von Bewerbern in die Laufbahnen der staatlichen Verwaltung, für die der Fachminister im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen die Durchführung einer Eignungsprüfung bestimmt hat.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der geistigen Befähigung, der Allgemeinbildung und der Leistungsfähigkeit des Bewerbers und soll darüber hinaus einen Eindruck von der Gesamtpersönlichkeit vermitteln. Bei der Auswahl von Bewerbern für die Laufbahn einer Fachverwaltung soll sie auch die besondere Eignung für die Fachrichtung feststellen. Sie hat Wettbewerbscharakter.

§ 3 Vorbereitung der Prüfung

(1) Die Eignungsprüfung wird nach Bedarf durchgeführt. Der Direktor des Landespersonalamtes stellt im Einvernehmen mit den Zulassungsbehörden jeweils rechtzeitig für eine Prüfungsperiode (Annahmejahrgang) einen Terminplan unter Berücksichtigung der Zahl der zu besetzenden Stellen auf.

(2) Die Zulassungsbehörden schreiben die zu besetzenden Stellen rechtzeitig aus und veranlassen, soweit erforderlich, Werbungsmaßnahmen.

§ 4 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Eignungsprüfung werden nur Bewerber zugelassen, welche die Eingangsvoraussetzungen der von ihnen angestrebten Laufbahn erfüllen.

(2) Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die selbst keine Eignungsprüfung durchführen, können ihre Bewerber auf Antrag bei Eignungsprüfungen für staatliche Behörden mitprüfen lassen. Über die Zulassung dieser Bewerber (Mitprüflinge) entscheidet der Direktor des Landespersonalamtes im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß der Fachverwaltung, der die Eignungsprüfung durchführt.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Die Eignungsprüfung ist vor einem Prüfungsausschuß der Zulassungsbehörde abzulegen, dessen Mitglieder der Direktor des Landespersonalamtes für jeweils eine Prüfungsperiode (Annahmejahrgang) beruft. Diesem gehören an

a) ein vom Fachminister zu benennender Beamter als Vorsitzender,

b) der Direktor des Landespersonalamtes oder ein von ihm beauftragter Beamter,

c) ein Fachpsychologe, den der Direktor des Landespersonalamtes bestimmt,

d) ein Vertreter der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, der Beamter der betreffenden Fachverwaltung sein muß.

(2) Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Ferner können als beratende Mitglieder berufen werden

a) Fachbeamte, soweit besondere Belange einer Fachverwaltung dies erfordern,

b) weitere Diplompsychologen.

(4) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können weitere Bedienstete als Beobachter zugelassen werden.

§ 6 Prüfungsverfahren, Durchführung der Prüfung

(1) Der Direktor des Landespersonalamtes bestimmt das Verfahren bei der Eignungsprüfung, die in Anwendung psychologischer Erkenntnisse durchgeführt wird.

(2) Die Prüfung umfaßt

a) die Vorauswahl (§ 7),

b) die Vorprüfung (§ 8),

c) die Hauptprüfung (§ 9),

d) die Schlußberatung (§ 10).

§ 7 Vorauswahl

(1) Für alle bei der Zulassungsbehörde eingegangenen Bewerbungen ist von dem Prüfungsausschuß auf Grund der Bewerbungsunterlagen eine Vorauswahl durchzuführen. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(2) Sofern nach dem Ergebnis der Prüfung der von der Zulassungsbehörde ausgewerteten Bewerbungsunterlagen zu erwarten ist, daß der Bewerber den Anforderungen der weiteren Prüfung für die vorgesehene Laufbahn nicht genügen wird, kann der Prüfungsausschuß unter Hinweis auf die Aussichtslosigkeit der Bewerbung den Bewerber von der Vorprüfung ausschließen.

(3) Über die Durchführung der Vorauswahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die

a) die Zahl der zu besetzenden Stellen,

b) die Zahl der vorliegenden Bewerbungen und

c) die Namen der zur weiteren Prüfung nicht zugelassenen Bewerber

enthalten muß.

Die Niederschrift ist von den beteiligten Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Die Nichtzulassung zur weiteren Prüfung wird dem Bewerber durch die Zulassungsbehörde schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung (erste schriftliche Prüfung) wird in Form von Testuntersuchungen durchgeführt. Sie dient allgemein der Feststellung der Eignung für eine der Laufbahngruppen im öffentlichen Dienst und insbesondere der Ermittlung der allgemeinen Intelligenz, der Leistungsfähigkeit und der schulischen Allgemeinbildung.

a) Die Intelligenzuntersuchung soll insbesondere die sprachliche und rechnerische Begabung, das logische Denkvermögen und die Merkfähigkeit und zwar nach der praktischen und theoretischen Seite hin feststellen.

b) In der Leistungsuntersuchung sind das Arbeitstempo, die Sorgfalt, das praktische Organisationsgeschick und die Belastbarkeit bei Daueranstrengungen zu ermitteln.

c) Die Wissensuntersuchung soll den Stand der Kenntnisse in den schulischen Grundbereichen (Deutsch und Mathematik) feststellen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann während der Dauer der Vorprüfung seine Befugnisse auf ein Mitglied übertragen.

(3) Nach Abschluß der Vorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß über das Ergebnis der Prüfung. Sofern nach diesem Ergebnis zu erwarten ist, daß der Bewerber den Anforderungen für die vorgesehene Laufbahn nicht genügt, wird er von der Zulassung zur Hauptprüfung ausgeschlossen.

(4) Über die Nichtzulassung zur Hauptprüfung ist der Bewerber sofort von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem von ihm beauftragten Mitglied mündlich zu unterrichten.

§ 9 **Hauptprüfung**

(1) Die Hauptprüfung besteht aus einer zweiten schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung.

(2) Die zweite schriftliche Prüfung umfaßt Untersuchungen, die den Anforderungen der Verwaltung für einen bestimmten Verantwortungsbereich entsprechen. Sie sollen ferner den Grad des Allgemeinwissens auf den vom Bewerber auszuwählenden Interessengebieten aus verschiedenen Wissensbereichen feststellen.

(3) Die mündliche Prüfung umfaßt das Rundgespräch vor dem Prüfungsausschuß und die Einzelaussprache; diese wird vom Fachpsychologen und nach Bedarf von jedem weiteren Ausschußmitglied durchgeführt. Die mündliche Prüfung gibt dem Prüfungsausschuß Gelegenheit, die soziale Aufgeschlossenheit, die geistige Beweglichkeit, persönliche Initiative und Überzeugungskraft festzustellen und darüber hinaus einen Einblick in die Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers zu gewinnen.

§ 10 **Schlußberatung, Feststellung des Eignungsgrades**

(1) Nach Auswertung der Prüfungsergebnisse entscheidet der Prüfungsausschuß in der Schlußberatung über die Einreihung der Bewerber in die Gruppen

besonders geeignet,
geeignet,
mit Einschränkung geeignet,
weniger geeignet,
nicht geeignet,

und stellt bei Bedarf eine Rangliste auf.

(2) Über die Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der ersichtlich sein muß, welche Bewerber

a) zur Prüfung geladen wurden,
b) an der Teilnahme verhindert waren oder nicht erschienen,
c) von der Vorprüfung zurücktraten oder erkrankten,
d) in der Vorprüfung ausschieden und
e) zur Hauptprüfung zugelassen wurden.

Für die unter e) genannten Bewerber sind die Eignungsgrade, die Laufbahn und gegebenenfalls die Platzziffer der Rangliste anzugeben.

(3) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 11 **Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird dem Bewerber alsbald nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses durch die Zulassungsbehörde schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung muß entweder die Zulassung oder die Nichtzulassung enthalten. Im lezteren Falle ist jedoch zwischen einer Zurückstellung für einen späteren Bedarf, insbesondere bei einem Überangebot von geeigneten Bewerbern, und einer grundsätzlichen Ablehnung, die nur in der Person des Bewerbers liegen kann, zu unterscheiden.

§ 12 **Verhinderung und Rücktritt eines Bewerbers, Täuschungsversuch**

(1) Erscheint der Bewerber ohne triftigen Grund nicht zur Prüfung oder tritt er während der Prüfung zurück, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob eine nochmalige Zulassung zur Prüfung zu vertreten ist.

(2) Wird die Vor- oder die Hauptprüfung aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, unterbrochen, so entscheidet der Prüfungsausschuß, welcher Teil der Prüfung zu wiederholen ist. Dem Bewerber soll hierzu während der laufenden Prüfungsperiode Gelegenheit gegeben werden.

(3) Versucht ein Bewerber bei der Eignungsprüfung zu täuschen oder Beihilfe bei einem Täuschungsversuch zu leisten, so kann er durch den Prüfungsausschuß von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 13 **Wiederholung der Prüfung**

Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 14 **Doppelbewerber**

(1) Zur Sicherung der Chancengleichheit für alle Bewerber darf die gesamte Eignungsprüfung in einer Prüfungsperiode nur einmal abgelegt werden.

(2) Sofern ein Bewerber sich bei mehreren staatlichen oder kommunalen Behörden oder anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen beworben hat, wird für die zweite und folgende Eignungsprüfung das Ergebnis der ersten schriftlichen Prüfung zugrunde gelegt.

(3) Doppelbewerber, die bereits die Vor- und Hauptprüfung abgelegt haben, werden bei der zweiten und folgenden Eignungsprüfung nur für das Rundgespräch, die Einzelaussprache und gegebenenfalls für die laufbahnspezifischen Tests zum Hauptprüfungstag geladen, um sich dem für diese Laufbahn zuständigen Prüfungsausschuß vorzustellen.

§ 15 **Prüfungsgebühren, Fahrkostenersatz**

(1) Eine Gebühr für die Teilnahme an der Eignungsprüfung wird vom Bewerber nicht erhoben.

(2) Die dem Bewerber entstandenen notwendigen Fahrkosten werden nach den Erlassen des Hessischen Ministers der Finanzen auf Antrag von der Zulassungsbehörde erstattet. Es kann ferner ein Verpflegungs- und Übernachtungszuschuß gewährt werden.

§ 16 **Inkrafttreten**

(1) Die Richtlinien für die Durchführung von Eignungsprüfungen (Wettbewerbsprüfungen) bei der Einstellung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst vom 10. 5. 1955 (StAnz. S. 565) werden aufgehoben.

(2) Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. September 1971 in Kraft.

Wiesbaden, 20. 7. 1971

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
III — LS 1708

StAnz. 32/1971 S. 1290

Der Hessische Minister des Innern

1104

Gewährung von Beihilfen an nicht pflichtversicherte Angestellte zu Sachleistungen

Bezug: Mein Rundschreiben vom 11. März 1971 (StAnz. S. 587)

Ich habe mit meinem Runderlaß vom 11. März 1971 (StAnz. S. 587) darauf hingewiesen, daß auf Grund der durch die Neufassung des § 405 RVO veränderten Rechtslage den freiwillig versicherten Angestellten zu dem Geldwert in Anspruch genommener Sachleistungen gemäß § 4 Abs. 5 HBeihVO ab 1. Januar 1971 keine Beihilfen mehr gewährt werden können, weil sich der Dienstherr von diesem Zeitpunkt ab an ihren Beiträgen zur Krankenversicherung zu beteiligen hat.

Soweit sich diese Bediensteten im Vertrauen auf eine Weitergewährung der Beihilfen zu Sachleistungen nach dem 1. Januar 1971 beanspruchte Sachleistungen von den Ärzten haben bescheinigen lassen und hierfür eine Gebühr entrichten mußten, erkläre ich mich damit einverstanden, daß die bis zum 31. März 1971 entstandenen Bescheinigungsgebühren noch in die beihilfefähigen Aufwendungen einbezogen werden.

Wiesbaden, 22. 7. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 53 — P 1820 A — 184

StAnz. 32/1971 S. 1291

1105

Ergänzung des Heilbäderverzeichnisses (Anlage zu § 12 HBeihVO)

Das Heilbäderverzeichnis (Anlage zu § 12 HBeihVO) ist durch die fachliche Anerkennung nachstehender Orte als Heilbäder und Kurorte überholt:

Ortsnamen	Landkreis	Land
I. Mineralbadekuren		
Adelholzen	Traunstein	By
Antogast	Offenburg	BW
Feilnbach-Wiechs	Bad Aibling	By
Holthausen	Tecklenburg	NW
Königshofen im Grabfeld	—	By
II. Klimaheilkuren		
Clausthal-Zellerfeld	Zellerfeld	Nd
Hindelang	Sonthofen	By
Hinterzarten	Hochschwarzwald	BW
Lindenfels	Bergstraße	He
Manderscheid	Wittlich	RP
Neutrauchburg	Wangen	BW
Nonnweiler	St. Wendel	SAL
Oberstaufen	Sonthofen	By
Rottach-Egern	Miesbach	By
St. Andreasberg	Zellerfeld	Nd
Schieder	Detmold	NW
Tegernsee	Miesbach	By
Tölz	Tölz	By
Triberg	Villingen	BW
Wieskirchen	Merzig-Wadern	SAL
III. Kneippheilkuren		
St. Blasien	Hochschwarzwald	BW
Fredeburg	Meschede	NW
Friedenweiler	Hochschwarzwald	BW
Gemünd	Schleiden	NW
Hiddesen	Detmold	NW
Hindelang	Sonthofen	By
Hopfen am See	Füssen	By
Kyllburg	Bitburg	RP
Marienberg	Oberwesterwaldkreis	RP
Mölln	Herzogtum Lauenburg	SH By
Oberstdorf	Sonthofen	
Oy	Kempten	By
Peterstal	Offenburg	BW
Prien/Chiemsee	Rosenheim	By
Radolfzell/Mettnau	Konstanz	BW
Waldkirch/Breisgau	Emmendingen	BW
Waldsee	Ravensburg	BW
Wildemann	Zellerfeld	Nd
Willingen	Waldeck	He
Wolbeck/Westf.	Münster	NW
Ziegenhagen	Witzenhausen	He

Es ist beabsichtigt, das Heilbäderverzeichnis bei der nächsten Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung entsprechend zu ergänzen.

Ich bitte, im Vorgriff auf die zu erwartende Fünfte Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung, die Kosten für Heilkuren in den neu anerkannten aber noch nicht im Heilbäderverzeichnis enthaltenen Heilbädern und Kurorten als beihilfefähig anzuerkennen, wenn auch die anderen bestimmungsmäßigen Voraussetzungen nach der Hessischen Beihilfenverordnung erfüllt sind.

Wiesbaden, 13. 7. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 53 — P 1819 A — 1
StAnz. 32/1971 S. 1292

1106

Entschädigung für die Bedienung von Sammelheizungsanlagen

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 13. Dezember 1961 — P 1010 A — 1 — I 4a/P 2009 A — 2 — I 4a (StAnz. S. 1501) und vom 19. Februar 1963 — P 1010 A — 1 — I 41/P 2009 A — 2 — I 41 (StAnz. S. 302)

Im Hinblick auf die Einführung des Monatslohnes für Arbeiter wird für die Gewährung einer Entschädigung für die Bedienung von Sammelheizungsanlagen durch Beamte und Angestellte im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgende Regelung getroffen:

Beamte und Angestellte, denen die Bedienung von Sammelheizungsanlagen in Dienstgebäuden ausnahmsweise als Nebenbeschäftigung übertragen worden ist, erhalten für jede in dieser Tätigkeit außerhalb der dienstplanmäßigen Arbeitszeit geleistete Arbeitsstunde den auf eine Stunde entfallenden Anteil des Monatstabellenlohnes der Lohngruppe IV Stufe 4 nach dem jeweils geltenden Monatslohntarifvertrag zum MTL II. Die Zahlung von Lohnzuschlägen (§§ 27 bis 29 MTL II) ist nicht zulässig.

Die für die Bedienung von Sammelheizungsanlagen aufzuwendende Arbeitszeit ist je nach Lage der Verhältnisse im Einzelfalle unter Beschränkung auf das tatsächlich notwendige Maß festzusetzen.

Soweit die vorstehend genannten Beamten und Angestellten auch mit dem Reinigen der Züge und Rauchkanäle der Sammelheizungsanlagen beauftragt sind, ist für jeden von ihnen bedienten Kessel eine Entschädigung in Höhe von 3,50 DM monatlich für die Dauer der Heizperiode zu zahlen.

Wiesbaden, 14. 7. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 63 — P 1555 A — 1 — P 1009 A — 2
StAnz. 32/1971 S. 1292

1107

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für deutsche Staatsangehörige durch St. Lucia

Bezug: Erlaß vom 17. 5. 1971 (StAnz. S. 898)

Nach einem ergänzenden Bericht der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Port-of-Spain dürfen sich deutsche Staatsangehörige ohne Sichtvermerk bis zu 3 Monaten in St. Lucia aufhalten, sofern sie dort keine Erwerbstätigkeit ausüben oder auszuüben beabsichtigen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 23. 7. 1971

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02
StAnz. 32/1971 S. 1292

1108

Bekleidungsvorschrift für die Vollzugspolizei (PBV) vom 6. September 1967 (StAnz. S. 1194);

hier: Erhöhung des Bekleidungsgeldes,
Ausgleich des Festkontos,
Instandsetzungsgeld,
Entschädigung für das Tragen bürgerlicher Kleidung im Dienst

(1) Das Bekleidungsgeld für die Beamten der uniformierten staatlichen Vollzugspolizei, die ihre Dienstbekleidung im Rahmen der Kontenwirtschaft erhalten, wird vom Haushaltsjahr 1971 an auf jährlich 300,— DM festgesetzt (Nr. 13 Abs. 1 der PBV).

(2) Der für die Erstausstattung dem Festkonto gutzuschreibende Teilbetrag des jährlichen Bekleidungsgeldes beträgt 60,— DM (Nr. 13 Abs. 2 der PBV).

(3) Für die Instandhaltung der Dienstbekleidung sind den Anspruchsberechtigten bis zu 55,— DM jährlich bar auszuzahlen (Nr. 26 Abs. 1 der PBV).

(4) Unformierten Beamten, die während ihres Dienstes auf Anordnung bürgerliche Kleidung tragen müssen, ist eine Entschädigung von 0,60 DM täglich zu gewähren.

(5) Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt werden meine Erlasse vom 31. März 1960 (StAnz. S. 485) und vom 3. Februar 1965 (StAnz. S. 211) aufgehoben.

Wiesbaden, 13. 7. 1971

Der Hessische Minister des Innern
III A 12 — 7 s 02
StAnz. 32/1971 S. 1292

1109

Organisation der staatlichen Vollzugspolizei;

hier: 1. Verlegung des Dienstsitzes des Staatlichen Kriminalkommissariats Groß-Gerau
2. Verlegung des Polizeikommissariats des Landrats des Landkreises Groß-Gerau

1. Mit Wirkung vom 1. August 1971 wird der Dienstsitz des Staatlichen Kriminalkommissariats Groß-Gerau von Raunheim, Kreis Groß-Gerau, nach Groß-Gerau verlegt.
2. Mit Wirkung vom gleichen Tage wird das Polizeikommissariat des Landrats des Landkreises Groß-Gerau innerhalb der Stadt Groß-Gerau verlegt.
3. Die Dienststellen nach Abs. 1 und 2 werden in dem gleichen Dienstgebäude untergebracht. Sie sind wie folgt zu erreichen:
   1. Anschrift
      608 Groß-Gerau
      Europaring 2
   2. Fernsprechanschluß
      Vorwahl 0 61 52, Rufnummern 50 31 - 35
4. Meine Erlasse vom 30. Januar 1971
   1. betr. Organisation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Kriminalpolizei — III B 51 — 21 b 02 05 — (StAnz. S. 443).
   2. betr. Organisation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Schutzpolizei — III B 51 — 21 b 02 03 — (StAnz. S. 444)

   werden insoweit aufgehoben.

Wiesbaden, 20. 7. 1971

Der Hessische Minister des Innern
III B 5 — 21 b 02 03/05
StAnz. 32/1971 S. 1293

1110

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Diedenbergen, Main-Taunus-Kreis

Der Gemeinde Diedenbergen im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:

„In von Blau und Silber schräglinks geteiltem Schild oben ein von Silber und Rot sechsmal geteilter wachsender Löwe, unten eine schräggestellte blaue Wolfsangel."

Wiesbaden, 21. 7. 1971

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 33/71
StAnz. 32/1971 S. 1293

1111

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Erda, Landkreis Wetzlar

Der Gemeinde Erda im Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge zeigt die beiden Farben Blau und Gelb, im oberen Drittel belegt mit dem Gemeindewappen."

Wiesbaden, 26. 7. 1971

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 34/71
StAnz. 32/1971 S. 1293

1112

Gemeindegebietsreform in Hessen;

hier: Finanzielle Vergünstigungen für Zusammenschlüsse und Eingliederungen

Bezug: 1. Mein Erlaß vom 9. 7. 1971 — IV A 1 — 3 k 08/05 —
2. Mein Erlaß vom 18. Januar 1971 — IV B 15 — 33 b 02/01 (S) —

I.

Die Konzeption der Landesregierung, die Gemeindegebietsreform zunächst aus der Initiative der Gemeinden zu entwickeln, hat sich nach den vorliegenden Ergebnissen bewährt. Die gemeinsamen Bemühungen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften um eine sinnvolle Neugliederung sind in der derzeitigen Phase durch die Modellplanungen und die finanziellen Vergünstigungen für Zusammenschlüsse und Eingliederungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG wirkungsvoll unterstützt worden. Der Landesgesetzgeber hat sich daher entschlossen, für eine Übergangszeit finanzielle Anreize für die an der Gebietsreform beteiligten Gemeinden beizubehalten. Sie können allerdings nicht mehr im bisherigen Umfang aufrecht erhalten werden.

Die Auswirkungen der Gebietsreform auf die Höhe der den Gemeinden zustehenden Schlüsselzuweisungen ergeben sich aus dem Finanzausgleichsgesetz. Der Hessische Landtag hat die dafür maßgebenden Vorschriften durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. Juni 1971 (GVBl. I S. 154) mit Wirkung vom 1. Januar 1971 geändert. Die Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes ist im Gesetz- und Verordnungsblatt I Nr. 18 Seite 165 bekanntgemacht worden.

Im einzelnen gilt folgende Regelung:

1. Die Erhöhung des Hauptansatzes nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 b FAG kommt den kommunalen Gebietskörperschaften nur noch zugute, wenn die Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden die Eingliederung oder Zusammenlegung bis zum 31. Dezember 1971 ordnungsgemäß beschließen. Der Anspruch auf die finanziellen Vergünstigungen entsteht mit der Rechtswirksamkeit des Zusammenschlusses oder der Eingliederung. Die höheren Schlüsselzuweisungen werden für die Jahre 1972 bis 1980 einschließlich — also auf die Dauer von 9 Jahren — gewährt. Die Gemeinden können im Finanzausgleichsjahr 1972 keine finanziellen Vergünstigungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 b FAG erwarten, wenn sie ihre Anträge nach §§ 16 und 17 HGO nicht bis zum 29. Februar 1972 bei mir eingereicht haben. Voraussetzung ist dabei die Billigung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen durch den Kreistag.
2. Der Gesetzgeber hat zwar an dem Grundsatz festgehalten, daß bei der Berechnung des Bevölkerungszuwachses, der für die Höhe des Ergänzungsansatzes nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 b FAG maßgebend ist (vgl. Tabelle Anhang 2 zum FAG), die Einwohnerzahl der größten Gemeinde zugrunde gelegt, die diese vor 10 Jahren hatte. Sind an der Zusam-

menlegung oder Eingliederung jedoch mehrere Gemeinden mit mehr als 1500 Einw. beteiligt, so wird von deren gesamter Einwohnerzahl bei Beginn der maßgebenden Periode von 10 Jahren ausgegangen.

Die Einwohnerzahl der Gemeinden bis zu 1500 Einw., die in der Regel ehrenamtlich verwaltet werden, wird dagegen nach wie vor in vollem Umfang als Bevölkerungszuwachs berücksichtigt.

Für Gemeinden, deren hauptamtliche Verwaltung gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 44 Satz 3 HGO), werden also im Falle ihres Zusammenschlusses oder ihrer Eingliederung keine zusätzlichen finanziellen Vergünstigungen mehr gewährt. Die finanzielle Förderung der kommunalen Neugliederung begünstigt damit die Ausdehnung der hauptamtlichen Verwaltung auf jetzt noch ehrenamtlich geleitete Gemeinden und trägt auf diese Weise zu der angestrebten Stärkung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung bei.

3. Die bisherige Regelung des § 9 Abs. 2 Nr. 3 in der Fassung des FAG 1970 bleibt unberührt, soweit der Zusammenschluß oder die Eingliederung bereits in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1970 wirksam geworden ist. Den Gemeinden, die infolge der Gebietsreform neu entstanden sind oder ihren Gebietsbestand erweitert haben, sind also von dem Abbau der finanziellen Vergünstigungen durch die gesetzliche Neuregelung (vgl. Ziffer 1 und 2) nicht betroffen. Ihnen bleiben die höheren Schlüsselzuweisungen auf die Dauer von 10 Jahren erhalten. Das gleiche gilt bei Maßnahmen der kommunalen Gebietsreform, die erst nach dem 31. Dezember 1970 wirksam geworden sind oder werden, sofern die beteiligten Gemeinden bis zu diesem Stichtag die Zusammenlegung oder Eingliederung ordnungsgemäß beschlossen und bei mir beantragt haben (§ 42 FAG). Die finanziellen Vergünstigungen setzen auch in diesem Fall — ebenso wie bei den zeitlich weiter zurückliegenden Maßnahmen der kommunalen Neugliederung — in dem der Gebietsänderung folgenden Jahr ein und laufen nach 10 Jahren aus. In die Degression der finanziellen Vergünstigungen sind also nur die Gemeinden einbezogen, die mir ihren Antrag auf Eingliederung oder Zusammenlegung erst nach dem 31. Dezember 1970 zugeleitet haben oder zuleiten werden.

4. Unberührt bleiben die Vorschriften über den Hauptansatz (§ 9 Abs. 2 FAG). Die sich daraus ergebende Erhöhung der Schlüsselzuweisungen (vgl. Tabelle Anhang 1 zum FAG) begünstigt ebenfalls die kommunale Neugliederung, weil sich mit steigender Einwohnerzahl auch der Hauptansatz erhöht.

II.

Nach Verabschiedung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. Juni 1971 (GVBl. I Seite 154) werden die Probeberechnungen über die finanziellen Auswirkungen der Verwaltungsreform auf der Gemeindeebene durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung wieder aufgenommen, sobald das EDV-Programm entsprechend der neuen Rechtslage umgestellt ist. Bei der Vielzahl der mir vorliegenden und noch zu erwartenden Anträge muß jedoch im Hinblick auf die damit verbundene Belastung mit längeren Bearbeitungsfristen gerechnet werden. Ich bitte daher die Herren Landräte, dringende Probeberechnungen für ihren Bereich möglichst selbst vorzunehmen.

Probeberechnungen werde ich nur durchführen lassen, soweit die in Aussicht genommenen Zusammenlegungen oder Eingliederungen sich an meinen Modellplanungen oder deren erkennbaren Grundsätzen orientieren.

Ich halte es nicht für vertretbar, die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung für Berechnungen in Anspruch zu nehmen, die offensichtlich nur theoretischen Wert haben, weil die von dem Antragsteller erwogene Lösung mit den Grundsätzen einer sinnvollen Neugliederung nicht zu vereinbaren ist.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 19. 7. 1971

Der Hessische Minister des Innern
IV B 1 — 33 b 06 02 01
StAnz. 32/1971 S. 1293

1113

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt/Main

An den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
— Bauaufsichtsbehörde —
62 Wiesbaden

DIN 4100 — Geschweißte Stahlbauten;
hier: Verzeichnisse der Betriebe, die den Nachweis der Befähigung zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 4100 Beiblatt 1 bzw. Beiblatt 2 erbracht haben
Bezug: Erlaß vom 14. 9. 1970 (StAnz. S. 2016)

Geschweißte Stahlbauteile gehören zu den Bauteilen, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maße von der Sachkenntnis und Erfahrung der damit betrauten Personen und von einer Ausstattung des Betriebs mit besonderen Einrichtungen abhängt; das gilt ebenso für Schweißarbeiten auf der Baustelle. Nach Abschnitt 1.3 von DIN 4100 haben Betriebe, die geschweißte Stahlbauteile herstellen oder Schweißarbeiten auf Baustellen durchführen, der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, daß sie über geeignete Fachkräfte und Einrichtungen verfügen. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn unter Zugrundelegung von DIN 4100 Beiblatt 1 oder Beiblatt 2 eine Bescheinigung (Ausweis) einer dafür anerkannten Stelle über den Befähigungsnachweis vorliegt.

In dem Verzeichnis (Anlage 1) aufgeführte Betriebe haben den „Großen Befähigungsnachweis" nach DIN 4100 Beiblatt 1 erbracht. Der Umfang der Befähigung, inwieweit die einzelnen Betriebe

zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 4100
zum Schweißen von Stahlleichtbauten und Stahlrohrbauteilen nach DIN 4115
zum Schweißen von vollwandigen stählernen Straßenbrücken nach DIN 4101

befähigt sind, ist aus Spalte 4 des Verzeichnisses zu entnehmen.

In dem Verzeichnis (Anlage 2) aufgeführte Betriebe haben den „Kleinen Befähigungsnachweis" nach DIN 4100 Beiblatt 2 erbracht.

Diese beiden Verzeichnisse sind neu erarbeitet und ersetzen die mit Erlaß vom 8. 7. 1966 übersandten Teile 6 und 7 der „Bautechn. Verzeichnisse für die Bauaufsicht im Lande Hessen" einschl. der dazu ergangenen Ergänzungen.

Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme und Unterrichtung der nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden.

Wiesbaden, 12. 7. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
V A 2 — 64 b 16/21 — 2/71
StAnz. 32/1971 S. 1294

*

Anlage 1

Verzeichnis der Betriebe, die den Nachweis der Befähigung zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 4100 Beiblatt 1 **(Großer Befähigungsnachweis)**, nach DIN 4101 und DIN 4115 erbracht haben

Lfd. Nr.	Betrieb	Befähigung nachgewiesen a) Bundesbahndirektion b) Bescheinigung gültig bis	Umfang der Schweißberechtigung a) nach DIN b) Baustahl c) Schweißverfahren
1	2	3	4
1	Stahlbau Jos. Herzog Hofheim/Ts.	a) Frankfurt/M. b) 22. 1 1971	a) DIN 4100 b) St 37 c) Elektro-Handschweißen

Lfd. Nr.	Betrieb	Befähigung nachgewiesen a) Bundesbahndirektion b) Bescheinigung gültig bis	Umfang der Schweißberechtigung a) nach DIN b) Baustahl c) Schweißverfahren
1	2	3	4
2	Mahr & Co., Stahlbau-Apparatebau, Wiesbaden-Biebrich	a) Frankfurt/M. b) 19. 2. 1971	a) DIN 4100 b) St 37 c) Elektro-Handschw., CO_2-Schutzgas
3	Theod. Schäfer, Stahlbau, Bobstadt/Hessen	a) Frankfurt/M. b) 13. 6. 1971	a) DIN 4100 b) St 37 c) Elektro-Handschw.
4	Seeber & Co. GmbH Frankfurt/M.	a) Frankfurt/M. b) 11. 7. 1971	a) DIN 4100 b) St 37 c) Elektro-Handschw.
5	Heinz Knoth GmbH, Stahlbau, Frankfurt/M.	a) Frankfurt/M. b) 14. 7. 1971	a) DIN 4100 b) St 37 c) Elektro-Handschw.
6	R. Weber KG, Metallverarb., Altenkirchen/Oberlahnkr.	a) Frankfurt/M. b) 16. 7. 1971	a) DIN 4100 b) St 37 c) Elektro-Handschw.
7	Hch. Lamperster, Beton- und Stahlbetonbau, Kassel-Bettenhausen	a) Kassel b) 2. 9. 1971	a) DIN 4100 DIN 4101 b) St 37, St 52 c) Elektro-Handschw.
8	Christmann & Pfeiffer Wiesenbach Kr. Biedenkopf	a) Frankfurt/M. b) 11. 9. 1971	a) DIN 4100 b) St 37 c) Elektro-Handschw., UP-Verfahren
9	Imbau Spannbeton GmbH & Co. KG, Hanau	a) Frankfurt/M. b) 23. 9. 1971	a) DIN 4100 b) St 37, St 52 c) Elektro-Handschw.
	— für geschweißte Konstruktionen als tragende Teile im Stahlbeton- und Spannbeton-Fertigteilbau —		
10	Hessener Maschinenfabrik, Inh. Max Angler, Gambach	a) Frankfurt/M. b) 25. 11. 1971	a) DIN 4100 b) St 37 c) Elektro-Handschw.
11	Alois Herbst, Maschinenfabrik, Oberems/Ts.	a) Frankfurt/M. b) 27. 1. 1972	a) DIN 4100 b) St 37 c) Elektro-Handschw.
12	K. H. Backhaus KG, Gießen	a) Frankfurt/M. b) 12. 2. 1972	a) DIN 4100 b) St 37 c) Elektro-Handschw.
13	Hermann May, Stahlbau, Kassel-Bettenhausen	a) Kassel b) 17. 3. 1972	a) DIN 4100 b) St 37, St 52 c) Elektro-Handschw. Arcosave CO_2-Verfahren, UP-Verfahren
14	Stahlbau Main GmbH, Rückingen	a) Frankfurt/M. b) 3. 11. 1972	a) DIN 4100 b) St 37 c) Elektro-Handschw.
15	DEXION-Metallbaugesellschaft mbH, Laubach	a) Frankfurt/M. b) 25. 11. 1972	a) DIN 4100 DIN 4115 b) St 37, St 52 c) Elektro-Handschw.
16	PREFLEX-Verbundträger GmbH, Idstein-Frauwald	a) Frankfurt/M. b) 4. 12. 1972	a) DIN 4100 b) St 37, St 52 c) Elektro-Handschw. Corgon-Schutzgas, Bolzenschweißverfahren (Peco)
17	Maschinenfabrik und Stahlbau Bischoff, Viernheim	a) Frankfurt/M. b) 10. 2. 1973	a) DIN 4100 b) St 37 c) Elektro-Handschw. UP-Verfahren
18	Messer-Griesheim GmbH, Apparatebau u. Maschinenfabrik, Frankfurt/M., Werk Hanauer Landstr.	a) Frankfurt/M. b) 11. 2. 1973	a) DIN 4100 b) St 37 c) Elektro-Handschw.
19	Mechan. Werkstätten Waldkappel, Ing. Hildmann, Waldkappel	a) Kassel b) 25. 3. 1973	a) DIN 4100 b) St 37 c) Elektro-Handschw.
20	K. Günther, Stahlbau, Kassel	a) Kassel b) 10. 5. 1973	a) DIN 4100 b) St 37 c) Elektro-Handschw., CO_2-Schutzgas
21	Rotenburger Metallwerke Rud. Stierlen KG, Rotenburg/Fulda	a) Kassel b) 18. 6. 1973	a) DIN 4100 DIN 4101 DIN 4115 b) St 37, St 52 c) Elektro-Handschw. CO_2-Schutzgas, UP-Verfahren
22	Wilhelm Schneider, Schneid- und Schweißtechnik, Neu-Isenburg	a) Frankfurt/M. b) 13. 7. 1973	a) DIN 4100 b) St 37 c) Elektro-Handschw.
23	Rheinstahl AG, Abt. Maschinenbau, Kassel, Werk: Rothenditmold	a) Kassel b) 6. 9. 1973	a) DIN 4100 DIN 4115 b) St 37, St 52 c) Elektro-Handschw. CO_2-Schutzgas
24	WIBAU GmbH, Rothenbergen bei Gelnhausen	a) Frankfurt/M. b) 30. 9. 1973	a) DIN 4100 b) St 37, St 52 c) Elektro-Handschw. CO_2-Schutzgas
25	Friedrich Krupp, Stahlbau, Goddelau/Hessen	a) Frankfurt/M. b) 5. 11. 1973	a) DIN 4100 DIN 4101 b) St 37, St 52 c) Elektro-Handschw. CO_2-Schutzgas Corgon-Schutzgas

Lfd. Nr.	Betrieb	Befähigung nachgewiesen a) Bundesbahndirektion b) Bescheinigung gültig bis	Umfang der Schweißberechtigung a) nach DIN b) Baustahl c) Schweißverfahren
1	2	3	4
26	Schwarz & Büdenbender, Stahlkonstruktionen Marburg/Lahn	a) Kassel b) 18. 11. 1973	a) DIN 4100 b) St 37 c) Elektro-Handschw. CO_2-Schutzgas
27	Hallen- und Industriebau, Hermann Schwarz KG, Marburg/Lahn	a) Kassel b) 18. 11. 1973	a) DIN 4100 b) St 37 c) Elektro-Handschw. CO_2-Schutzgas
28	Peter Ignaz Herdt, Stahlbau, Urberach	a) Frankfurt/M. b) 25. 11. 1973	a) DIN 4100 b) St 37 c) Elektro-Handschw.
29	Stahlbau Hammer GmbH, Mainz-Kostheim	a) Frankfurt/M. b) 29. 11. 1973	a) DIN 4100 b) St 37 c) Elektro-Handschw. UP-Verfahren
30	MAN-Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg Werk: Gustavsburg	a) Frankfurt/M. b) 1. 12. 1973	a) DIN 4100 DIN 4101 DIN 4115 b) St 37, St 52 c) Elektro-Handschw., Bolzen-Schweißverfahren (CYC-ARC), MiG-(Sigma)-Verfahren, Esab-Fermatic-Schwerkraftschw.
31	Kali & Salz GmbH, Werk Hattorf-Philippsthal (Werra)	a) Kassel b) 1. 12. 1973	a) DIN 4100 b) St 37 c) Elektro-Handschw.
32	Ing. Pjassetzky KG, Stahlbau, Frankfurt/M. m. Werk, Dreieichenhain	a) Frankfurt/M. b) 18. 12. 1973	a) DIN 4100 b) St 37 c) Elektro-Handschw.
	— zur Sonderfertigung u. Binderkonstruktionen f. Hallenbauten aus Walzprofilen in Typenbauweise —		
33	Hutz & Sohn, Stahlbau, Dietzenbach	a) Frankfurt/M. b) 27. 12. 1973	a) DIN 4100 b) St 37 c) Elektro-Handschw. Corgon-Schutzgas
34	Banns KG, Maschinenfabrik u. Stahlbau, Biedenkopf/Lahn	a) Kassel b) 14. 1. 1974	a) DIN 4100 b) St 37 c) Elektro-Handschw.
35	Stahlbau Otterbein GmbH, Lauterbach/Hess.	a) Kassel b) 15. 1. 1974	a) DIN 4100 b) St 37 c) Elektro-Handschw., MAG-Verfahren
36	Adam Böschen, Stahl- und Metallbau, Fulda	a) Kassel b) 7. 3. 1974	a) DIN 4100 b) St 37 c) Elektro-Handschw.
37	Aufzug- und Kranbau Beck & Henkel GmbH & Co. KG, Kassel, Werk Gudensberg	a) Kassel b) 18. 3. 1974	a) DIN 4100 b) St 37, St 52 c) Elektro-Handschw.
38	M. Lavis Söhne, Offenbach/M.	a) Frankfurt M. b) 14. 4. 1974	a) DIN 4100 DIN 4101 b) St 37, St 52 c) Elektro-Handschw. CO_2-Schutzgas UP-Verfahren
39	Fries J. S. Sohn, Stahlhoch- u. Brückenbau, Frankfurt/Main	a) Frankfurt M. b) 16. 4. 1974	a) DIN 4100 DIN 4101 b) St 37, St 52 c) Elektro-Handschw., CO_2-Schutzgas
40	Maschinenfabrik Wiesbaden, Wiesbaden-Dotzheim	a) Frankfurt M. b) 21. 4. 1974	a) DIN 4100 DIN 4101 b) St 37, St 52 c) Elektro-Handschw.
41	Donges Stahlbau GmbH, Darmstadt	a) Frankfurt M. b) 30. 4. 1974	a) DIN 4100 DIN 4101 DIN 4115 b) St 37, St 52 c) Elektro-Handschw. CO_2-Schutzgas
42	Wayss & Freytag KG, Frankfurt/M.	a) Frankfurt M. b) 13. 5. 1974	a) DIN 4100 b) St 37, St 52 c) Elektro-Handschw., Schutzgas Krysal
43	Hochtief AG, Frankfurt/M.	a) Frankfurt M. b) 14. 5. 1974	a) DIN 4100 b) St 37 c) Elektro-Handschw.
44	Lurgi Werkstätten GmbH, Frankfurt/M.	a) Frankfurt M. b) 31. 5. 1974	a) DIN 4100 b) St 37 c) Elektro-Handschw., Corgon-Schutzgas, CO_2-Schutzgas
45	Dietrich Reimelt KG, Urberach	a) Frankfurt M. b) 10. 6. 1974	a) DIN 4100 b) St 37 c) Elektro-Handschw., UP-Verfahren

Anlage 2

Verzeichnis der Betriebe, die den Nachweis der Befähigung zum Schweißen von einfachen Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung **(Kleiner Befähigungsnachweis)** erbracht haben

Lfd. Nr.	Betrieb	Ort	Geltungsdauer
1. Im Regierungsbezirk Darmstadt			
1	Wilhelm Kuba	Frankfurt-Ginnheim	15. 3. 1974
2	Rudolf Schwarz	Weilmünster	15. 3. 1974
3	A. J. Tröster	Butzbach	5. 3. 1974
4	Stahlbau Nidda, Inh. Emil Lang KG	Nidda	5. 3. 1974
5	Heinrich und August Rössner	Alsfeld	5. 3. 1974
6	Friedr. Schwarz, Inh. Walter Cramer	Rüsselsheim	15. 3. 1974
7	Franz Kahl KG	Frankfurt/M.	25. 4. 1974
8	Emil Hennes	Heppenheim	31. 3. 1971
9	Hans Müller & Co. GmbH	Bergen-Enkheim	18. 4. 1971
10	Franz Pöschl	Frankfurt/Main	23. 4. 1971
11	Artur Seyfarth & Sohn	Wetzlar	23. 4. 1971
12	W. Seids & Sohn	Wiesbaden	23. 4. 1971
13	Philipp Dey	Wiesbaden	23. 4. 1971
14	Reinhard Oesterling	Wiesbaden	23. 4. 1971
15	Gebr. Ernsthaus	Frankfurt/Main	11. 5. 1971
16	Otto Weitzel jun.	Usingen	18. 5. 1971
17	Rudolf Wentzel	Groß-Auheim	18. 5. 1971
18	Kurt Balles	Frankfurt/M.-Süd	20. 5. 1971
19	Fritz und Horst Micheel	Frankfurt/Main-Niederrad	23. 5. 1971
20	Böttiger & Co.	Biebesheim/Rhein	23. 5. 1971
21	Preflex-Stahlbeton Verbundträger GmbH	Idstein	30. 5. 1971
22	Josef Kunz Söhne GmbH	Frankfurt/Main	12. 7. 1971
23	Rudolf Bäcker KG	Niederhörlen	16. 7. 1971
24	Heinrich Schnitzer	Marköbel	16. 7. 1971
25	Weiss, Trocknungsanlagen	Flammersbach/Dillkr.	16. 7. 1971
26	Hentschel & Sohn oHG	Frankfurt/Main	30. 7. 1971
27	Hermann Korbach	Neuenhain/Ts.	30. 7. 1971
28	Josef Wagner	Oberreifenberg	30. 7. 1971
29	Faber & Schnepp	Gießen	31. 7. 1971
30	Karl Winter	Eschborn/Ts.	29. 10. 1971
31	Martin Abermann	Gießen	31. 10. 1971
32	Franz Fähler	Offenbach/Main	31. 10. 1971
33	Wilhelm Huss	Hausen, Kr. Offenbach	31. 10. 1971
34	Jakob Jourdan, Inh. Rob. Zimmermann	Rüsselsheim	31. 10. 1971
35	Weitz KG	Lissberg/Oberhessen	31. 10. 1971
36	Paul Winkelkötter	Lorsch/Hessen	31. 10. 1971
37	Willi Arndgen	Hochheim/Main	1. 11. 1971
38	Alwin Schimpf	Oberursel/Ts.	1. 11. 1971
39	Franz Hof	Frankfurt/Main	10. 12. 1971
40	C. Schaper, Inh. Klaus Neumann	Frankfurt/Main	11. 12. 1971
41	F. Witzel & Sohn	Frankfurt/Main-Oberrad	12. 12. 1971
42	Kliebenstein KG, vorm. A. Collin	Frankfurt/Main	12. 12. 1971
43	Willi Lermer	Wiesbaden	12. 12. 1971
44	Hans Diehl	Flörsheim/Main	7. 1. 1972
45	Karl Kiesser	Schwalbach	7. 1. 1972
46	W. & H. Moll	Wächtersbach	12. 1. 1972
47	Karl Seitz	Frankfurt/Main-Süd	12. 1. 1972
48	Karl Arnold GmbH & Co.	Seulberg/Ts.	12. 1. 1972
49	Josef Christ	Frankfurt/Main-Höchst	12. 1. 1972
50	Peter Mier KG	Dillenburg	12. 1. 1972
51	Karl Lehwalder, Nachf. Richard Gehrmann	Frankfurt/Main-Süd	22. 1. 1972
52	L. Gernandt	Wetzlar/Lahn	24. 1. 1972
53	Ing. B. Martin	Bensheim	4. 2. 1972
54	Heinrich Hammerich	Offenbach	4. 2. 1972
55	Stahlbau Radamdt & Co.	Hainchen/Büdingen	4. 2. 1972
56	Heinrich Emde	Frankfurt/Main	25. 2. 1972
57	Hebender & Co. KG	Dautphe üb. Biedenkopf	26. 2. 1972
58	Ernst Lorenz	Sinn/Dillkreis	26. 2. 1972
59	Karl Nida	Hochheim/Main	26. 2. 1972
60	Josef Schmidt	Wetzlar	26. 3. 1972
61	Passavant-Werke Michelbacher Hütte	Michelbach	27. 3. 1972
62	F. R. Gross jun.	Frankfurt/Main	28. 3. 1972
63	Martin Born	Frankfurt/Main	28. 3. 1972
64	Friedrich Best	Idstein/Ts.	29. 5. 1972
65	H. Klix, Weisskirchen/Ts.	Weißkirchen	29. 5. 1972
66	Schweißtechnik Schneider, Eduard Heister KG	Frankfurt/Main	6. 7. 1972
67	Claus Meyn KG	Frankfurt/Main	6. 7. 1972
68	Valentin Anschau	Rüdesheim/Rhein	6. 7. 1972
69	Hr. Hassinger	Wetzlar	6. 7. 1972
70	Peters Pneu Renova KG	Bad Homburg	6. 7. 1972
71	Heinrich Müller, vorm. Wilh. Liebrecht	Frankfurt/Main-Höchst	6. 7. 1972
72	Martin Milch	Frankfurt/Main-Höchst	6. 7. 1972
73	Josef Wolf	Bad Soden-Salmünster	6. 7. 1972
74	Friedr. Ulm & Sohn	Wetzlar	7. 7. 1972
75	Hess. Holz- und Metallverarbeitungsfabrik	Gladenbach	8. 7. 1972
76	Anton Herzog	Hofheim/Ts.	24. 7. 1972
77	Günter Schweinhardt	Raunheim	28. 7. 1972
78	Franz Müller	Meerholz/Gelnhausen	28. 7. 1972
79	C. Macle & Söhne, Inh. Heinrich Macle	Bad Orb	28. 7. 1972
80	Friedrich Schöffler	Herborn	28. 7. 1972
81	Karl Hisskel	Schönbach/Dillkreis	28. 7. 1972
82	Hubert Reitz	Bad Orb	3. 10. 1972
83	Robert Schneider	Wetzlar	3. 10. 1972
84	Hans Lerner	Frankfurt/Main	3. 10. 1972
85	Anton Hehlein	Frankfurt/Main-Süd	3. 10. 1972
86	ESA-Elektro-Sicherungs- u. Apparatebau GmbH Gebr. Lenz	Frankfurt/Main-Höchst	14. 10. 1972
87	J. & W. Proesler	Frankfurt/Main-Rödelheim	14. 10. 1972
88	A. Dressler oHG	Hanau/Main	17. 10. 1972
89	Karlheinz Hoffmann	Bruchenbrücken	16. 11. 1972
90	Adolf Sammet	Gießen	16. 11. 1972
91	Dressler Spannbeton GmbH & Co. KG	Dreieichenhain	16. 11. 1972
92	Georg Jäger & Sohn KG	Queckborn b. Gießen	16. 11. 1972
93	Robert Hees	Hofheim/Ried	19. 11. 1972
94	Hans Neuer	Gießen	19. 11. 1972
95	Albert Knorr	Gießen-Rödgen	19. 11. 1972

Lfd. Nr.	Betrieb	Ort	Geltungsdauer
96	Erwin Michel	Grebenroth/Ts.	30. 11. 1972
97	Berg, Nachf. Kurt Römer	Naurod/Ts.	30. 11. 1972
98	Stahl-Vogel	Ebergöns-Butzbach	30. 11. 1972
99	Jakob Müller oHG	Gönnern/Hessen	30. 11. 1972
100	Rudolf Keller	Ansbach/Ts.	30. 11. 1972
101	Maschinenbau GmbH	Gladenbach	28. 1. 1973
102	Heinz Schwager	Königstein	31. 1. 1973
103	Val. Jäger KG	Bad Homburg	31. 1. 1973
104	Johann Baumann	Frankfurt/M.-Eschersheim	31. 1. 1973
105	Wilhelm Loh KG	Wetzlar	31. 1. 1973
106	Peter Bender & Sohn	Frankfurt/Main	31. 1. 1973
107	Friedrich Pulver, Inh. Alfred Hummel	Frankfurt/Main	31. 1. 1973
108	Dyckerhoff & Widmann	Wiesbaden-Erbenheim	31. 1. 1973
109	Wilhelm Wenz	Frankfurt/M.-Heddernheim	31. 1. 1973
110	Wilhelm Reichert	Idstein	31. 1. 1973
111	J. Hein & F. Gernhardt	Oberstetten/Ts.	31. 1. 1973
112	Clemens Brendel	Frankfurt/Main	31. 1. 1973
113	Eki Tore Kirchhand KG	Wiesbaden	31. 1. 1973
114	Carl Philippi	Wiesbaden	31. 1. 1973
115	Heinrich Ried Söhne	Stierstadt	31. 1. 1973
116	H. & W. Röger	Dillenburg	31. 1. 1973
117	MSO-Werke	Offenbach	25. 2. 1973
118	Josef Reith	Frankfurt/Main	25. 2. 1973
119	Oskar Birkenbach	Frankfurt/Main-Fechenheim	25. 2. 1973
120	Rustler & Co.	Friedberg	25. 2. 1973
121	Hans Stüber	Ober-Ramstadt	25. 2. 1973
122	Gebr. Koch oHG	Wixhausen	25. 2. 1973
123	Eugen Treber oHG	Rüsselsheim	25. 2. 1973
124	Peter Jordan 20	Walldorf	25. 2. 1973
125	Ing. Fritz Schwarz	Darmstadt	25. 2. 1973
126	Metallbauwerke Saar GmbH	Grävenwiesbach	1. 3. 1973
127	Karl Wahl	Stockhausen üb. Herbstein	30. 4. 1973
128	Ludwig Fey KG	Mainz-Kastel	30. 4. 1973
129	Wilhelm Sallwey Nachf.	Frankfurt/Main	30. 4. 1973
130	Gustav Zimmermann	Frankfurt/Main	30. 4. 1973
131	Wilhelm Zipp	Löhnberg/Lahn	30. 4. 1973
132	Josef Kilp	Kelkheim-Münster	30. 4. 1973
133	Josef Hart	Schwalbach/Main-Taunus-Kreis	30. 4. 1973
134	Stahlhandel	Frankfurt/Main	30. 4. 1973
135	Dr. Grupe	Frankfurt/Main	30. 4. 1973
136	Horst Schneider	Oberdieten	6. 5. 1973
137	Wilhelm Markus	Günterod üb. Gladenbach	6. 5. 1973
138	Karl Heinz Schröder	Offenbach-Rumpenheim	6. 5. 1973
139	Jakob Müller oHG Gönnern	Frankfurt/Main	28. 6. 1973
140	Ernst Müller	Burg Gemünden	28. 6. 1973
141	Georg Brendel	Neu-Isenburg	20. 7. 1973
142	Karl Ebert	Hanau	20. 7. 1973
143	Ernst Keil	Büdingen	20. 7. 1973
144	Friedrich Leonhardt	Frankfurt/Main	20. 7. 1973
145	Holzmann-Coigent	Neu-Isenburg	20. 7. 1973
146	Jean Weigand Inh. Wilh. Weigand	Offenbach/Main-Bürgel	20. 7. 1973
147	Gottfried Franz	Freigericht 4/ Gelnhausen	20. 7. 1973
148	Franz Schröder	Sulzbach/Ts.	21. 7. 1973
149	Emil Pfeifer & Sohn	Tringenstein/ Dillkreis	21. 7. 1973
150	Herrmann Rupp	Lampertheim	22. 7. 1973
151	Franz Killian	Nauheim/ Krs. Groß-Gerau	22. 7. 1973
152	Paul Ohlstädt	Mainz-Kastel	22. 7. 1973
153	Ing. Ohl. R. oHG	Bürstadt	28. 7. 1973
154	Fritz Dewald	Gießen	29. 7. 1973
155	K. Uffelmann & Sohn	Mittelgründau/ Büd.	29. 7. 1973
156	Johannes Nickel oHG	Ober Widdersheim	9. 8. 1973
157	Karl Well	Reuters/Krs. Lauterbach	5. 11. 1973
158	Ludwig Schneider	Gießen-Heuchelheim	5. 11. 1973
159	Hans Fischer	Gießen	5. 11. 1973
160	Adolf Lupp KG	Nidda	5. 11. 1973
161	Martin Bettendorf	Eltville	5. 11. 1973
162	Martin Wurzel	Seligenstadt	6. 11. 1973
163	Fredenhagen KG	Offenbach/Main	6. 11. 1973
164	Erich Eggers	Weiterstadt b. Darmstadt	6. 11. 1973
165	Karl Gerbig oHG	Rüsselsheim	6. 11. 1973
166	Otto Debus & Sohn	Darmstadt	6. 11. 1973
167	Paul Conrad	Kilianstädten	6. 11. 1973
168	Willi Reif	Heppenheim	6. 11. 1973
169	Alexander Köhler	Darmstadt	6. 11. 1973
170	Gießener Eisenbau Willi Best	Gießen	4. 12. 1973
171	Karl Rudzok & Sohn	Schlüchtern	4. 12. 1973
172	Rudi Niese	Usingen	4. 12. 1973
173	Heinr. Dauth	Hanau	4. 12. 1973
174	Horst Dorn + Rudolf Schmidt	Frankfurt Main	7. 12. 1973
175	Horst Brunsberg	Wiesbaden	7. 12. 1973
176	Rudolf Kunz	Wiesbaden-Biebrich	7. 12. 1973
177	Georg Schwarz & Sohn	Frankfurt Main	7. 12. 1973
178	Johannes Huhle, vorm. Georg Stock	Wiesbaden-Biebrich	7. 12. 1973
179	Adolf u. Theodor Waltz	Frankfurt Main	7. 12. 1973
180	Eduard Züblin AG	Frankfurt Main	7. 12. 1973
181	Erich Neumann	Frankfurt/Main-Fechenheim	20. 1. 1971
182	Hochtief AG	Frankfurt Main	15. 3. 1974
183	Philipp Gütlich	Rüsselsheim-Bauschheim	25. 4. 1974
184	Ernst Glaum & Söhne oHG	Gießen	25. 4. 1974
185	Faber & Schnepp	Frankfurt Main	25. 4. 1974
186	Neuzeitliche Verbrennungs- u. Wärmetechnik GmbH & Co.	Frankfurt Main	25. 4. 1974

2. Im Regierungsbezirk Kassel

1	Anton Lischka, Schlossermeister	Hess. Lichtenau	14. 5. 1971
2	Gerhard Walter Schmiedemeister	Bad Wildungen	14. 1. 1972
3	Heinr. Donges & Sohn	Oberweimar	14. 1. 1972
4	Franz Panitschka & Sohn	Vellmar 1	14. 1. 1972
5	Conrad Wagner	Kassel	14. 1. 1972
6	R. Hildmann	Rommerade, Krs. Witzenhausen	14. 1. 1972
7	Friedrich Peters	Simmershausen, Krs. Kassel	14. 1. 1972
8	Heinrich Klümpen	Kassel-Bettenhausen	14. 1. 1972

Lfd. Nr.	Betrieb	Ort	Geltungsdauer
9	Wilhelm Finis	Obermeiser, Krs. Hofgeismar	14. 1. 1972
10	F. W. Rest KG	Wolfhagen	14. 1. 1972
11	Paul Ahlgrimm & Sohn	Kirchhain, Krs. Marburg/Lahn	14. 1. 1972
12	Karl Hormel, Inh. Walter Blechschmidt	Kirchhain, Krs. Marburg/Lahn	14. 1. 1972
13	Heinrich Balsam Inh. Priska Balsam	Marburg/Lahn	14. 1. 1972
14	Justus Böckler	Marburg/Lahn	14. 1. 1972
15	Schäfer & Krohn	Marburg/Lahn	14. 1. 1972
16	Peter Kaletsch	Kirchhain, Krs. Marburg/Lahn	14. 1. 1972
17	Karl Böttger	Wolfhagen	14. 1. 1972
18	Otto Neid	Fürstenwald	14. 1. 1972
19	H. Zilch & Sohn	Kassel-Harleshausen	14. 1. 1972
20	Scholand & Hildebrand	Kassel	14. 1. 1972
21	Walter Maurer	Kassel	14. 1. 1972
22	W. Brübach, Inh. H. Rewald & Sohn	Kassel	14. 1. 1972
23	Heinrich Bottke	Kassel	14. 1. 1972
24	Hans Becker	Kassel-Oberzwehren	14. 1. 1972
25	Justus Gibhardt	Kassel	14. 1. 1972
26	Aug. Gerland & Sohn	Kassel-Bettenhausen	14. 1. 1972
27	Heinrich Vogt	Kassel	14. 1. 1972
28	Ing. Val. Stiegel	Kassel	14. 1. 1972
29	Reinhard Martin	Frielendorf, Krs. Ziegenhain	14. 1. 1972
30	Heinrich Roß	Neukirchen, Krs. Ziegenhain	14. 1. 1972
31	W. Helwig Söhne KG	Ziegenhain	14. 1. 1972
32	A. Zimmer	Fulda	14. 1. 1972
33	Willi Jung	Bad Sooden-Allendorf	14. 1. 1972
34	Hans Viessmann KG	Allendorf/Eder	14. 1. 1972
35	Heinrich Gebhardt	Hümme, Krs. Hofgeismar	14. 1. 1972
36	Aug. Schmidt	Langenschwarz	3. 1. 1973
37	Fritz Bosshammer	Marburg/Lahn	3. 1. 1973
38	Walter Thöne	Westuffeln	3. 1. 1973
39	Heinrich Schade	Ihringshausen	3. 1. 1973
40	August + E. Hüppe	Kassel	3. 1. 1973
41	Hch. Meier	Arolsen	3. 1. 1973
42	Erhard Faßhauer	Großalmerode	3. 1. 1973
43	Heinz Denhard	Niederaula	3. 1. 1973
44	Adam Richter	Hess. Lichtenau, Hopfelder Str. 42	21. 5. 1973
45	Krages & Sohn	Wichmannshausen	21. 5. 1973
46	Mitteldeutsche Schweißtechnik	Oberdünzebach Krs. Eschwege	21. 5. 1973
47	Paul Beier KG	Hess. Lichtenau Hirschhagen/ Hall 322	21. 5. 1973
48	Hesta KG	Petersberg b. Bad Hersfeld	21. 10. 1973
49	Heinrich Wettlaufer	Lingelbach	21. 10. 1973
50	Adam Böschen	Fulda	21. 10. 1973
51	Ulrich KG	Fulda	21. 10. 1973
52	Eduard Kraus	Hünfeld	21. 10. 1973
53	Sauerbier & Schubert	Hünfeld	21. 10. 1973
54	Hans Fischer	Rothenkirchen	21. 10. 1973
55	Karl Messer KG	Lengers	21. 10. 1973
56	Adam Frank & Sohn	Weiterrode	21. 10. 1973
57	Leopold Schormann	Melsungen	21. 10. 1973
58	Stahlbau Edertal	Reddighausen	22. 10. 1973
59	Fritz Fiedel Inh. Claus Fiedel	Korbach	22. 10. 1973
60	Heinrich Weinreich & Sohn	Korbach	22. 10. 1973
61	Wilhelm Götte	Elleringhausen	22. 10. 1973
62	Arolser Metallbau H. H. Hensel	Arolsen	22. 10. 1973
63	Günter Schütz	Dehringshausen	22. 10. 1973
64	Theodor Köchling	Volkmarsen	22. 10. 1973
65	Ludwig Degenhardt I.	Wolfhagen	22. 10. 1973
66	Sandrock-Beck	Reichensachsen	22. 10. 1973
67	Eduard Eymer & Sohn	Bad Sooden-Allendorf	22. 10. 1973
68	Helmut Kraft	Kassel	23. 10. 1973
69	Maschinenfabrik Ponndorf KG	Kassel	23. 10. 1973
70	Heinrich Löser Inh. Wolfgang Löser	Kassel-Waldau	23. 10. 1973
71	Hans Döring	Kassel-Waldau	23. 10. 1973
72	Benno Henninger	Kassel-B.	23. 10. 1973
73	Karl Dettmar	Veckerhagen	23. 10. 1973

Der Hessische Minister der Finanzen

1114

Unterzeichnung von Staatsbürgschaften

Ich ermächtige hiermit Herrn Ministerialrat Dr. Zülch, gemäß § 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 93) Urkunden über Gewährleistungen des Landes in unbeschränkter Höhe in meinem Auftrag zu unterzeichnen.

Wiesbaden, 16. 7. 1971

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/71 — III A 11
gez. Arndt

StAnz. 32/1971 S. 1299

1115

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 530 für den Verwaltungsangestellten Wilhelm Schlein, geb. am 19. August 1918, ausgestellt am 1. Dezember 1966 von der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main, wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 22. 7. 1971

Der Hessische Minister der Finanzen
O — 1550 B — 8 — I A 22

StAnz. 32/1971 S. 1299

1116

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 97 für den Steueroberinspektor Manfred Kahn, geb. am 1. 8. 1935, ausgestellt am 24. 10. 1967 vom Finanzamt Frankfurt/Main-Taunustor, wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 22. 7. 1971

Der Hessische Minister der Finanzen
O — 1550 B — 8 — I A 22

StAnz. 32/1971 S. 1299

1117

Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1971 zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 23. Juni 1971 (GVBl. I S. 166)

Gemeinsamer Erlaß

Für die Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird auf Grund des § 45 für das Ausgleichsjahr 1971 folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 — Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse (§ 1 Abs. 1 bis 3) für die vorläufige Durchführung des Finanzausgleichs im Rechnungsjahr 1971 (§ 1 Abs. 4) errechnet sich wie folgt:

1. Allgemeine Steuerverbundmasse

	DM	DM
In der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1971 veranschlagter Landesteil an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage für das Haushaltsjahr 1971	4 428 000 000	
veranschlagte Zahlungen im Länderfinanzausgleich	— 360 000 000	
verbleibende Einnahmen	4 068 000 000	
hiervon 23 v. H.	935 640 000	
zuzüglich		
aus der Schlußabrechnung 1969 (unter Berücksichtigung der überplanmäßigen Ausgabe an den Landeswohlfahrtsverband Hessen = 20 000 000 DM und der außerplanmäßigen Zuführung an den Hess. Investitionsfonds = Teilbetrag 104 279 000 DM) — siehe auch unter 2. —	—	
aus der Schlußabrechnung 1970	+ 9 238 000	
ergibt Allgemeine Steuerverbundmasse 1971	944 878 000	944 878 000

2. Vermögensteuerverbundmasse

In der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1971 veranschlagtes Aufkommen an Vermögensteuer für das Haushaltsjahr 1971	310 000 000	
veranschlagte Zahlungen an den Lastenausgleichsfonds gemäß § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes (25 v. H.)	— 77 500 000	
verbleibende Einnahmen	232 500 000	
zuzüglich		
aus der Schlußabrechnung 1969 (unter Berücksichtigung der außerplanmäßigen Zuführung an den Hess. Investitionsfonds = Teilbetrag 15 721 000 DM) — siehe auch unter 1. —	+ 6 930 000	
aus der Schlußabrechnung 1970	+ 1 628 000	
ergibt Vermögensteuerverbundmasse 1971	241 058 000	241 058 000

3. Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse

	DM	DM
In der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1971 veranschlagtes Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für das Haushaltsjahr 1971	373 000 000	
hiervon 25 v. H.	93 250 000	
zuzüglich		
aus der Schlußabrechnung 1969	+ 1 425 000	
aus der Schlußabrechnung 1970	+ 2 856 000	
ergibt Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse 1971	97 531 000	97 531 000

4. Anteil des Landes am Aufkommen der Grunderwerbsteuer

In der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1971 veranschlagtes Aufkommen an Grunderwerbsteuer für das Haushaltsjahr 1971		48 000 000
5. Finanzausgleichsmasse 1971 insgesamt		1 331 467 000
6. Dazu treten zur Verstärkung der Investitionshilfen für den kommunalen Straßenbau aus dem Kraftfahrzeugsteueraufkommen		29 800 000
7. Gesamtleistungen		1 361 267 000

Zu § 2 — Allgemeine Grundsätze für die Verwendung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse von 1 361 267 000 DM (einschließlich der Verstärkungsmittel) wird wie folgt verwendet:

Verwendungszweck	Allgemeiner Steuerverbund T. DM	Vermögensteuerverbund T. DM	Kraftfahrzeugsteuerverbund T. DM	Grunderwerbsteuer T. DM	Verstärkungsmittel T. DM	zusammen T. DM
1. Allgemeine Zuweisungen (§ 3 Abs. 1, § 6)	542 767	—	—	48 000	—	590 767
2. Zweckzuweisungen und Sonderlastenausgleiche (§ 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 1)	211 050	—	7 000	—	—	218 050
3. Allgemeine Investitionszuweisungen (§ 4 Abs. 1 — ohne Nr. 11)	191 061	234 239	—	—	—	425 300
4. Investitionszuweisungen für Verkehrswege (§ 5 Abs. 1 — außer Nr. 1 — und Abs. 2)	—	6 819	90 531	—	29 800	127 150
Zusammen	944 878	241 058	97 531	48 000	29 800	1361 267

Zu § 3 — Verwendung der Allgemeinen Steuerverbundmasse

	DM	DM
Die nach § 3 zu verteilende Masse beträgt		944 878 000
Hiervon ab für Investitionen (§ 3 Abs. 3)		— 191 061 000
Somit verbleiben für Leistungen nach § 3 Abs. 1 und 2		753 817 000
Davon entfallen:		
1. auf Leistungen nach § 3 Absatz 1		
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden	198 110 000	
Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte	82 501 000	
Schlüsselzuweisungen an Landkreise	197 024 000	
Zuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4	65 132 000	
Summe	542 767 000	542 767 000
2. auf Leistungen nach § 3 Absatz 2		
Zuweisungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen zur Abgeltung der Kosten für die Unterbringung gerichtlich eingewiesener Personen	3 300 000	
Polizeikostenzuweisungen	67 800 000	
Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter	10 850 000	
Zuweisungen zu den Schullasten der Landkreise	93 600 000	
zusätzliche Finanzzuweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise	1 500 000	
Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock — ohne investive Leistungen	34 000 000	
Summe	211 050 000	211 050 000
Summe der Leistungen nach § 3 Abs. 1 und 2		753 817 000

Zu § 4 — Verwendung der Vermögensteuerverbundmasse

1. Die nach § 4 zu verteilende Masse beträgt		241 058 000
Dieser Betrag erhöht sich:		
um die Mittel für Investitionszuweisungen aus der Allgemeinen Steuerverbundmasse (§ 3 Abs. 3)	+	191 061 000
vermindert sich:		
um die Mittel für Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen (§ 4 Abs. 1 Nr. 11 in Verbindung mit § 5 Abs. 2)	—	6 819 000
Es verbleiben für allgemeine Investitionszuweisungen (ohne Straßenbau)		425 300 000

2. Von diesen Mitteln werden verwendet

	DM	DM
1. für Zuweisungen aus dem Hessischen Investitionsfonds nach § 3 des Investitionsfondsgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 403)	80 000 000	
2. für Zuweisungen nach § 33 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88)	165 800 000	
3. für Zuweisungen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen	33 000 000	
4. für die Gewährung von Schuldendiensthilfen für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen	20 000 000	
5. für Zuweisungen zum Bau und zur Einrichtung kommunaler Sport- und Freizeitanlagen	19 400 000	
6. für Zuweisungen zum Bau und zur Einrichtung von Dorfgemeinschaftshäusern, Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen	10 000 000	
7. a) für Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von kommunalen Krankenhäusern und Gesundheitsämtern	53 600 000	
b) für Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von psychiatrischen Krankenhäusern und sonstigen Anstalten des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen	14 000 000	
8. für Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung kommunaler Altenheime	11 000 000	
9. für Zuweisungen zu kommunalen Einrichtungen der Jugendhilfe	16 500 000	
10. für Zuweisungen zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen	2 000 000	425 300 000
Summe der allgemeinen Investitionszuweisungen		425 300 000

Zu § 5 — Verwendung der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse

Die nach § 5 zu verteilende Masse beträgt		97 531 000
Dazu treten die Mittel aus der Vermögensteuerverbundmasse (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	+	6 819 000
und die Verstärkungsmittel (Zuführung aus Kap. 07 04-981 03)	+	29 800 000
Somit stehen für den Straßenbau zur Verfügung		134 150 000

Davon werden verwendet:

	DM	DM
1. für laufende Zuweisungen zur Unterhaltung von Straßen	7 000 000	
2. für laufende Zuweisungen zum Neu- und Ausbau von Straßen	10 450 000	
3. für Zuweisungen zur Durchführung des Sonderprogramms für gemeindlichen Straßenbau	15 000 000	
4. für Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen an kommunalen Verkehrswegen einschließlich der vertraglichen Leistungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Raum Frankfurt	101 700 000	134 150 000
Summe der Zuweisungen für den Straßenbau		134 150 000

Zu § 6 — Grunderwerbsteuer

1. Die Finanzkassen überweisen die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1970 kassenmäßig bei Kapitel 17 01—053 00 vereinnahmten Beträge an Grunderwerbsteuer in vierteljährlichen Teilbeträgen den kreisfreien Städten und Landkreisen nach dem örtlichen Aufkommen und buchen die Beträge bei Kapitel 17 20-613 10 in Ausgabe.

2. Erstattungen an Grunderwerbsteuer werden bei den Einnahmen abgesetzt. Übersteigen in einem Vierteljahr die Erstattungen die Einnahmen, so hat die kreisfreie Stadt oder der Landkreis den überschießenden Betrag der Finanzkasse auf Anforderung zurückzuzahlen.

3. Bezieht sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf Grundstücke, die im Gebiet verschiedener Landkreise oder eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt liegen, so werden die Mittel aus der Grunderwerbsteuer nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücke auf die Empfangsberechtigten aufgeteilt.

Zweiter Abschnitt: Allgemeiner Steuerverbund

I. Gemeindeschlüsselzuweisungen

Zu § 9 — Bedarfsmeßzahl

Abs. 2 — Bei der Berechnung des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden zugrunde gelegt:

1. als Einwohnerzahlen der Gemeinden die Fortschreibungsergebnisse der Wohnbevölkerung nach dem Stand vom 31. Dezember 1969, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 die Einwohnerzahlen der Volkszählung vom 6. Juni 1961 und gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 die Fortschreibungsergebnisse nach dem Stand vom 31. Dezember 1959 maßgebend sind.

Die Zahlen der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen sind nach dem Stand vom 31. Dezember 1969 von den Ämtern für Verteidungslasten im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte festgestellt worden. Auf Antrag der Gemeinden können Zahlen zugrunde gelegt werden, die nach dem Stand vom 31. Dezember 1969 neu zu ermitteln und durch Bestätigungen der Standortältesten zu belegen sind;

2. für die Berufslosen und Kinder die Zahl der selbständigen Berufslosen und Familienangehörigen — ohne die Insassen von Strafanstalten und Psychiatrischen Krankenhäusern — und die Zahl der Kinder unter 16 Jahren nach der Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961;

3. die vom Hessischen Statistischen Landesamt in den Statistischen Berichten (AO/VZ 1961 — 4) im Januar 1964 veröffentlichte Zahl der Beschäftigten bei Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen und ihrer zum Haushalt gehörigen Familienmitglieder nach der Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961;

4. die Bestimmungen des § 42 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 3 b Sätze 3 und 4 im Finanzausgleichsjahr 1971 in den Fällen, in denen die Eingliederung oder die Zusammenlegung von Gemeinden bis zum 31. Dezember 1970 erfolgt ist. Eingliederungen oder Zusammenlegungen, die im Ausgleichsjahr 1971 wirksam werden oder die unter die Bestimmung des § 9 Abs. 2 Nr. 3 b Satz 1 fallen, werden erstmalig 1972 berücksichtigt. Als Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 b Satz 2 gelten die für die Berechnung des Hauptansatzes im Finanzausgleich 1972 maßgebenden Einwohnerzahlen.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 2 Nr. 3 b Sätze 3 und 4 ist dann anzuwenden, wenn im Falle von wiederholten Zusammenschlüssen eine neue Gemeinde nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 b Satz 1 niedrigere Schlüsselzuweisungen erhält, als die beteiligten Gemeinden einzeln erhalten würden;

5. die Zahl der Kurgastübernachtungen im Kalenderjahr 1969, die das Hessische Statistische Landesamt festgestellt hat. Die danach berechneten Hundertsätze der Ergänzungsansätze werden auf eine Stelle hinter dem Komma ab- oder aufgerundet. Die absoluten Zahlen des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

Abs. 3 — Der Grundbetrag wird auf 160,— DM festgesetzt.

Zu § 10 — Steuerkraftmeßzahl

Bei der Berechnung der Steuerkraftmeßzahlen werden zugrunde gelegt:

1. für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer der Grundstücke die Meßbeträge nach dem Stand vom 1. Juni 1970. Änderungen der Meßbeträge, die nach dem 1. Juni 1970 erfolgten bleiben unberücksichtigt;

2. für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen vom 1. Juli 1969 bis 30. Juni 1970 ermittelt werden. Hierbei wird das Ist-Aufkommen jedes Halbjahres durch den jeweils für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital festgesetzten Hebesatz geteilt. Änderungen des Hebesatzes, die nach dem 30. Juni 1970 beschlossen wurden, bleiben für das Ausgleichsjahr 1971 unberücksichtigt.

Das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital wird aus den kassenmäßigen Zahlungen nach den Meldungen zur Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen ermittelt; etwaige in dem Ist-Aufkommen enthaltenen Säumniszuschläge sowie die Mindeststeuer nach § 17 a GewStG gelten hierbei als Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital;

3. für die Gewerbesteuerumlage Grundbeträge, die nach dem Umlagesoll vom 1. Juli 1969 bis 30. Juni 1970 ermittelt werden. Als Umlagesoll gelten 120 v. H. der nach Nr. 2 ermittelten Gewerbesteuer-Grundbeträge.

Das Umlagesoll jedes Halbjahres wird durch den jeweils festgesetzten Hebesatz der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital geteilt.

Zu § 11 — Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Abs. 1 — Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 75,3 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen.

Abs. 3 — Der Durchschnitt der drei letzten Jahre wird ermittelt, indem die Schlüsselzuweisungen der beteiligten Gemeinden im Jahr der Zusammenlegung und den beiden vorangegangenen Jahren zusammengezählt und durch drei geteilt werden. Ist die Zusammenlegung mit Wirkung vom 1. Januar eines Jahres erfolgt, werden die Schlüsselzuweisungen der drei vorangegangenen Jahre berücksichtigt.

Zu § 12 — Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

Der Grundbetrag wird auf 256,— DM festgesetzt.

Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9, 10 und 11 gelten entsprechend; jedoch hat die Summe der Steuerkraftmeßzahl und der Schlüsselzuweisung 76,0 v. H. der Bedarfsmeßzahl zu erreichen.

II. Kreisschlüsselzuweisungen

Zu §§ 13 bis 16

Der Grundbetrag gemäß § 14 Abs. 3 wird auf 138,— DM festgesetzt.

Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 76,1 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen (§ 16 Abs. 1). Im übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 entsprechend.

III. Sonderlastenausgleiche und Bedarfszuweisungen

Zu § 17 — Polizeikostenzuweisungen

Es gelten die Richtlinien des Ministers des Innern über die Gewährung von Polizeikostenzuschüssen vom 6. Januar 1969 (StAnz. S. 137) in der Fassung der Erlasse vom 26. Juni 1969 (StAnz. S. 1175) und vom 26. November 1969 (StAnz. S. 2038).

Zu §, 18 — Polizeikostenbeiträge

Der Berechnung der Polizeikostenbeiträge werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. De-

zember 1969 zugrunde gelegt. Der sich hiernach ergebende Jahressollbetrag ist mit je der Hälfte am 15. Juni und 15. November 1971 fällig. Den Anforderungsbescheid erläßt das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei.

Zu § 19 — Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter

Der Berechnung der Zuweisungen werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1969 zugrunde gelegt.

Zu § 20 — Schullastenausgleich zugunsten der Landkreise

Die Verteilung der Mittel wird durch gemeinsamen Erlaß des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen geregelt.

Zu § 21 — Zusätzliche Finanzhilfen an Gemeinden der Zonenrandkreise

Die Verteilung und Verwendung der Mittel wird durch Erlaß des Ministers des Innern geregelt.

Zu § 22 — Landesausgleichsstock

Die für den Landesausgleichsstock bereitgestellten 34 000 000 Deutsche Mark werden nach der Erläuterung zu Kap. 17 24 des Staatshaushaltsplans 1971 für folgende Zwecke verwendet:

Zweckbestimmung	Betrag/DM
1. Allgemeine Ausgleichsleistungen nach § 22 FAG, für Abrechnungszwecke (§ 7 FAG) sowie die Erstattung des Ehrensoldes bei freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen oder Eingliederungen	10 500 000,—
2. Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen kommunaler Krankenhausträger	23 000 000,—
3. Zuweisungen zur Beseitigung von Elementarschäden an kommunalen Einrichtungen	500 000,—
zusammen	24 000 000,—

Der Krankenhauslastenausgleich wird durch Erlaß des Ministers des Innern geregelt.

Dritter Abschnitt: Vermögensteuerverbund

Zu § 23 — Trinkwasser- und Abwasseranlagen

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Zuschüssen und Schuldendiensthilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen in der Fassung vom 1. Juli 1967 (StAnz. S. 944.)

Zu § 24 — Kommunale Sport- und Freizeitanlagen

Es gelten die Investitionsförderungsrichtlinien des Sozialministers vom 1. Juni 1971 (StAnz. S. 1014).

Zu § 25 — Gemeinschaftshäuser

Es gelten die Investitionsförderungsrichtlinien des Sozialministers vom 1. Juni 1971 (StAnz. S. 1014).

Zu § 26 — Krankenanstalten und Gesundheitsämter

Für die Leistungen an Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände gelten die Investitionsförderungsrichtlinien des Sozialministers vom 1. Juni 1971 (StAnz. S. 1014). Sie sind auf die Leistungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen entsprechend anzuwenden.

Zu § 27 — Altenheime

Es gelten die Investitionsförderungsrichtlinien des Sozialministers vom 1. Juni 1971 (StAnz. S. 1014).

Zu § 28 — Einrichtungen der Jugendhilfe

Es gelten die Investitionsförderungsrichtlinien des Sozialministers vom 1. Juni 1971 (StAnz. S. 1014).

Zu § 29 — Müllbeseitigungsanlagen

Es gelten weiterhin die Richtlinien des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von Anlagen zur Beseitigung von Abfallstoffen vom 25. August 1967 (StAnz. S. 1174) mit Ergänzungserlaß vom 11. Oktober 1967 (StAnz. S. 1357).

Vierter Abschnitt: Kraftfahrzeugsteuerverbund

Zu §§ 30 und 31 — Straßenunterhaltungszuweisungen und Zuweisungen zum Neu- und Ausbau von Straßen

Für die Berechnung der Zuweisung sind die Straßenlängen, die das Hessische Landesamt für Straßenbau nach dem Stand vom 1. Januar 1971 ermittelt hat, und die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1969 maßgebend.

Zu § 32 — Sonderprogramm für gemeindlichen Straßenbau

Es gelten die Richtlinien des Ministers des Innern vom 12. Mai 1969 (StAnz. S. 902).

Die Verteilung der Mittel wird durch Erlaß des Ministers des Innern geregelt.

Zu § 33 — Beseitigung von Verkehrsnotständen

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Wirtschaft und Verkehr für die Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Landkreisen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen vom 3. März 1969 (StAnz. S. 904).

Fünfter Abschnitt: Umlagen der Gemeindeverbände

Zu § 35 — Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Die Ausführungsbestimmungen zu § 36 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Zu § 36 — Kreisumlage

Abs. 1 — Es ist darauf zu achten, daß nur die auf Grund einer sparsamen Haushaltswirtschaft erforderlichen Umlagen erhoben werden.

Abs. 2 Nr. 1 und 2 — Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

Abs. 3 bis 6

a) Die Landkreise können die Umlagegrundlagen mit unterschiedlichen Hundertsätzen zur Kreisumlage heranziehen. Eine unterschiedliche Heranziehung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, wenn der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Hundertsatz mehr als 20 v. H. des höchsten Umlagesatzes beträgt. Werden die Umlagegrundlagen unterschiedlich zur Umlage herangezogen, sind die Umlagegrundlagen nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 mit mindestens 80 v. H. des höchsten Umlagesatzes zu belasten. Die Schlüsselzuweisungen dürfen nicht mit dem höchsten Satz zur Umlage herangezogen werden.

b) Die Bestimmungen unter a) gelten nicht, soweit eine unterschiedliche Heranziehung durch den Zuschlag zur Umlage bis zu 6 v. H. der Umlagegrundlagen (Abs. 4) bedingt ist.

c) Wird der Umlagesatz im Laufe eines Rechnungsjahres erhöht, muß die Haushaltssatzung bis zum 31. August des jeweiligen Rechnungsjahres beschlossen — soweit erforderlich, genehmigt — und veröffentlicht worden sein.

d) Abs. 3 gilt nicht für gemeindefreie Grundstücke. Die Landkreise können den Umlagesatz für die gemeindefreien Grundstücke bis zu 85 v. H. der Umlagegrundlagen festsetzen. Das gilt auch für die Forstgutsbezirke Reinhardswald, Kaufunger Wald und Spessart (vgl. StAnz. 1959 S. 429). Ruhen andere als Wegebaulasten auf den gemeindefreien Grundstücken, ist der Umlagesatz entsprechend der Belastung herabzusetzen, höchstens jedoch auf den für Gemeinden geltenden Umlagesatz. Wenn sich auf gemeindefreien Grundstücken Gewerbetriebe befinden, ist bei der Berechnung der Umlagegrundlagen zusätzlich die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer, vermindert um die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage, anzusetzen.

Sechster Abschnitt: Sonstige Vorschriften des Finanzausgleichs

Zu § 39 — Polizeiversorgungslasten

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) ändert an dem bestehenden Rechtszustand nichts (vgl. § 86 a, a. O.).

Zu § 40 a — Gebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung

Das Nähere regelt der Erlaß des Ministers des Innern vom 16. Dezember 1968 — I B 11 — 15 h 13 d/IV B 11 — 33 c — 020 — 07 (StAnz. 1969 S. 2).

Zu § 40 b — Zuweisung von Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Das Nähere regeln die Erlasse des Ministers des Innern vom 19. Dezember 1968 — I B 11 — 15 h 12 d/IV B 11 — 33 c — 020 — 07 — (StAnz. 1969 S. 1) und vom 6. 11. 1969 — IV B 11 — 33 c — 020 — 07/I B 11 — 15 h — 12 d — (StAnz. S. 1968).

Siebenter Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu § 42 — Überleitungsvorschriften für Gemeindeeingliederungen und Gemeindezusammenlegungen

Für Eingliederungen oder Zusammenlegungen, die vor dem 1. Januar 1971 wirksam geworden sind, gilt § 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG 1970 (GVBl. I S. 2).

Für Eingliederungen oder Zusammenlegungen, die bis zum 31. 12. 1970 ordnungsgemäß beschlossen und beim Minister des Innern beantragt worden sind, gelten ebenfalls die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG 1970, sie werden aber erstmals im Finanzausgleichsjahr 1972 berücksichtigt. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 b FAG 1971 sind nur insoweit anzuwenden, als sie die betroffenen Gemeinden nicht benachteiligen.

Zu § 43 — Berichtigungen

Die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Landkreise sowie die Umlagegrundlagen für das Ausgleichsjahr 1971 werden den Gemeinden mit Erlaß des Ministers der Finanzen bekanntgegeben. Anträge auf Berichtigung sind bis zum 1. Oktober 1971 vorzulegen.

Im übrigen sind Berichtigungsanträge innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe der zu berichtigenden Leistungen zu stellen.

Wiesbaden, 22. 7. 1971

Der Hessische Minister der Finanzen
III B 31 — LG 40 005/1971

Der Hessische Minister des Innern
IV B 15 — 33 b 02/01

StAnz. 32/1971 S. 1300

Der Hessische Kultusminister

1118

Satzung der Studentenschaft der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Hiermit genehmige ich gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Hessen vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 350) die von der Studentenschaft angenommene und vom Rektorat begutachtete Satzung der Studentenschaft der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main mit Ausnahme von § 34 Buchstabe c).

Wiesbaden, 15. 7. 1971

Der Hessische Kultusminister
H III 3 — 736/12

StAnz. 32/1971 S. 1304

*

Satzung der Studentenschaft der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

I. Allgemeines

§ 1 Zugehörigkeit

(1) Student im Sinne dieser Satzung ist jeder immatrikulierte Student der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main.

(2) Die Gesamtheit der Studenten bildet die Studentenschaft. Die Studenten eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft; die Fachschaft soll zur Förderung aller Studienangelegenheiten beitragen.

(3) Die Studentenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche ein Glied der Hochschule. Sie untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Hessen.

§ 2 Aufgaben der Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

(2) Die Studentenschaft wirkt nach Maßgabe des Kunsthochschulgesetzes an der Selbstverwaltung der Hochschule mit.

(3) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse,
2. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
3. die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studenten, soweit sie nicht dem Studentenwerk übertragen ist,
4. die Mitwirkung bei der Studentenförderung,
5. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studenten,
6. die Pflege internationaler Studentenbeziehungen,
7. die Unterstützung der kulturellen und musischen Interessen der Studenten,
8. die Pflege des freiwilligen Studentensports.

§ 3 Rechte und Pflichten der Studenten

(1) Jeder Student hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, in den Organen der Studentenschaft mitzuwirken, von ihnen gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Jeder Student hat das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Jeder Student ist verpflichtet, einen Beitrag für die Studentenschaft zu leisten.

§ 4 Organe der Studentenschaft

Organe der Studentenschaft sind:

1. das Studentenparlament,
2. der Allgemeine Studentenausschuß,
3. der Ältestenrat.

§ 5 Amtsträger der Studentenschaft

(1) Amtsträger der Studentenschaft sind alle Mitglieder eines Organs der Studentenschaft.

(2) Die Amtsträger der Studentenschaft sind verpflichtet ihre Aufgaben ordnungsgemäß und gewissenhaft zu erfüllen.

(3) Den Amtsträgern der Studentenschaft kann nach Maßgabe der Finanzordnung ein Ersatz der Aufwendungen, die sie in Ausübung ihres Amtes haben, gewährt werden. Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses können nach Maßgabe der Finanzordnung eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten.

§ 6 Verstöße der Amtsträger

Verstößt ein Amtsträger der Studentenschaft gegen die Gesetze, gegen diese Satzung oder gegen sonstige Ordnungen der Studentenschaft, so hat er sich auf Antrag des Studentenparlaments vor dem Ältestenrat zu verantworten.

II. Urabstimmung

§ 7 Gegenstand der Urabstimmung

(1) Durch die Urabstimmung übt die Studentenschaft die oberst beschließende Funktion selbst aus.

(2) Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die der Studentenschaft zur alleinigen Entscheidung übertragen ist.

(3) Der Haushaltsplan, die Höhe der Beiträge, Wahlen und Entscheidungen des Ältestenrates können nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.

(4) Der in der Urabstimmung gefaßte Beschluß bindet alle Organe der Studentenschaft.

§ 8 Antrag auf Urabstimmung

(1) Eine Urabstimmung findet statt:

1. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Studenten,
2. auf Beschluß des Studentenparlaments mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder.

(2) Wird ein Antrag auf Aufhebung eines Parlamentsbeschlusses gestellt und hebt das Studentenparlament diesen Beschluß unverzüglich auf, so findet keine Urabstimmung statt.

§ 9 Unterrichtung der Studenten

(1) Der Urabstimmung geht eine Versammlung zur Unterrichtung der Studenten über den betreffenden Antrag voraus.

(2) Zu dieser Versammlung werden alle Studenten durch hochschulöffentliche Bekanntmachung eingeladen. Die Versammlung wird vom Präsidium des Studentenparlaments frühestens eine Woche nach Beginn der hochschulöffentlichen Bekanntmachung eingeladen und vom Präsidenten des Studentenparlaments geleitet.

§ 10 Termin und Durchführung

Die Urabstimmung findet spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags auf Urabstimmung beim Allgemeinen Studentenausschuß statt. Der Allgemeine Studentenausschuß führt die Urabstimmung durch.

§ 11 Gültigkeit

(1) Die Urabstimmung ist erfolgreich, wenn mehr als die Hälfte der Studenten ihre Stimme abgeben und mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen sich für die Annahme des Antrags aussprechen.

(2) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

III. Das Studentenparlament

§ 12 Funktion

Das Studentenparlament ist das beschlußfassende Organ der Studentenschaft.

§ 13 Aufgaben

Unbeschadet der Bestimmungen des § 7 ist ausschließlich das Studentenparlament zuständig für:

1. Beschlußfassung über:
   a) Entwurf einer Satzung,
   b) Erlaß, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studentenschaft,
   c) Erhebung von Beiträgen für die Studentenschaft,
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses,
3. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
4. Verabschiedung des Haushaltsplans der Studentenschaft.

§ 14 Zusammensetzung

(1) Das Studentenparlament setzt sich zusammen aus:

a) vierzehn Mitgliedern, die nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für ein Jahr gewählt werden,

b) drei Mitgliedern von denen je eines von den studentischen Mitgliedern jeder Fachbereichskonferenz für ein Jahr gewählt werden.

(2) Das Nähere regelt die Wahlordnung

§ 15 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Studentenparlaments beginnt am 15. November und endet am 14. November des folgenden Jahres.

(2) Die Amtszeit des Studentenparlaments verlängert sich über den 14. November hinaus, falls bis dahin kein neues Studentenparlament gültig gewählt ist.

§ 16 Akteneinsicht

Jedes Mitglied des Studentenparlaments hat das Recht, die Akten der Studentenschaft einzusehen.

§ 17 Vorzeitiges Ausscheiden

Ein Mitglied des Studentenparlaments scheidet vorzeitig aus seinem Amte aus:

1. durch Abgang von der Hochschule,
2. durch Verzicht, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist.

§ 18 Auflösung

Das Studentenparlament kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsmäßigen Mitglieder seine Auflösung beschließen. In diesem Fall hat der Allgemeine Studentenausschuß unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

§ 19 Präsidium

(1) Das Studentenparlament wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit den Präsidenten und Vizepräsidenten, sowie zwei Schriftführer. Sie bilden das Präsidium.

(2) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studentenparlaments verantwortlich.

§ 20 Wahl und Abwahl des Präsidiums

(1) Präsident und Vizepräsident werden einzeln, in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder gewählt.

(2) Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so entscheidet im dritten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Präsident und Vizepräsident können nur einzeln, mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder abgewählt werden.

(4) Die Schriftführer werden mit einfacher Mehrheit gewählt und abgewählt.

§ 21 Sitzungen

(1) Das Präsidium beruft das Studentenparlament zu den Sitzungen ein.

(2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Studentenparlaments oder auf Antrag des Allgemeinen Studentenausschusses ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.

(3) Für die Öffentlichkeit der Sitzungen des Studentenparlaments gilt § 8 des Kunsthochschulgesetzes sinngemäß.

§ 22 Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit kann das Studentenparlament aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 23 **Beschlußfähigkeit**

(1) Das Studentenparlament ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit des Studentenparlaments zurückgestellt worden und tritt das Studentenparlament zu Verhandlungen über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muß auf diese Tatsache ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 24 **Beschlußfassung**

Das Studentenparlament beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 25 **Aufhebung von Beschlüssen**

Beschlüsse des Studentenparlaments können mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Studentenparlaments wieder aufgehoben werden.

§ 26 **Geschäftsordnung**

Das Studentenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

IV. Der Allgemeine Studentenausschuß

§ 27 **Aufgaben**

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß ist das ausführende Organ der Studentenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studentenparlaments aus und ist ihm dafür verantwortlich.

(2) Der Allgemeine Studentenausschuß führt die laufenden Geschäfte der Studentenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Richtlinien des Studentenparlaments und an den Haushaltsplan der Studentenschaft gebunden.

§ 28 **Amtszeit**

(1) Die Amtszeit des Allgemeinen Studentenausschusses beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses endet vorzeitig:

1. durch Abgang von der Hochschule,
2. durch Verzicht, der dem Präsidium des Studentenparlaments schriftlich mitgeteilt werden muß,
3. durch Abwahl durch das Studentenparlament.

§ 29 **Zusammensetzung**

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern, von denen einer für das Finanzwesen zuständig ist.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mehrheit.

§ 30 **Wahl und Abwahl**

(1) Für Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses finden die Bestimmungen des § 20 (1) bis (3) Anwendung.

(2) Wird ein Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses abgewählt, so muß eine Neuwahl unverzüglich angesetzt werden.

§ 31 **Geschäftsführung**

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft. Rechtsgeschäftliche Erklärungen können nur von mindestens zwei seiner Mitglieder gemeinsam abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(2) Der Allgemeine Studentenausschuß beruft zur Durchführung seiner Aufgaben Referenten. Die Referenten sind dem Allgemeinen Studentenausschuß gegenüber verantwortlich und arbeiten nach dessen Weisungen.

(3) Der Allgemeine Studentenausschuß erläßt einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses und der Referenten festgelegt sind.

V. Ältestenrat

§ 32 **Zusammenfassung**

Der Ältestenrat besteht aus drei Studenten, die keinem anderen Organ der Studentenschaft, der Hochschule oder der Fachbereiche angehören dürfen.

§ 33 **Aufgaben des Ältestenrates**

(1) Der Ältestenrat wirkt darauf hin, daß die Studentenschaft ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllt. Er entscheidet über die Gültigkeit von Urabstimmungen, Parlamentswahlen und Beschlüssen der Organe der Studentenschaft.

(2) Auf Antrag des Studentenparlaments, des Allgemeinen Studentenausschusses oder von 5% aller Studenten ist der Ältestenrat verpflichtet, über die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen zu entscheiden. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl fest, so gelten diese als nicht erfolgt.

§ 34 **Entscheidung über Amtsführung**

Stellt das Studentenparlament einen Antrag nach § 6 dieser Satzung, so hat der Ältestenrat ein Verfahren einzuleiten und eine der folgenden Entscheidungen zu treffen:

a) Schriftlicher Verweis,
b) Kürzung oder Entzug der Aufwandsentschädigung oder Vergütung,
c) Zurückweisung des Antrags.

§ 35 **Amtszeit und Wahl**

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beginnt am 15. November eines Jahres und endet am 14. November des nächsten Jahres.

(2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden jeweils auf der letzten Sitzung in der Amtszeit eines Studentenparlaments mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder gewählt. § 20 (2) gilt sinngemäß.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates endet vorzeitig durch Abgang von der Hochschule oder schriftlichen Verzicht. Eine Abwahl durch das Studentenparlament ist unzulässig.

§ 36 **Entscheidung und Anfechtung**

(1) Der Ältestenrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(2) Gegen Entscheidungen des Ältestenrates kann binnen vier Wochen Rechtsaufsichtsbeschwerde beim Rektor der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main eingelegt werden. Weitere Rechtsaufsichtsbeschwerde ist beim Kultusministerium gegeben.

VI. Finanzwesen

§ 37 **Finanzierung**

Das Studentenparlament erläßt eine Finanzordnung, in der die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studentenschaft zu regeln ist.

§ 38 **Haushaltsplan**

Der Allgemeine Studentenausschuß legt dem Studentenparlament den Entwurf eines Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr vor, und berichtet nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Durchführung des Haushaltsplanes.

§ 39 **Beiträge**

(1) Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben werden durch Beiträge der Studentenschaft gedeckt, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.

(2) Das Studentenparlament setzt mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder die Höhe der Beiträge fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, daß die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studenten angemessen berücksichtigt werden. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung des Kultusministers.

§ 40 **Kassenführung**

Der für die Finanzen zuständige stellvertretende Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses ist für die Kassenführung und Vermögensverwaltung verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses wird hierdurch nicht berührt.

§ 41 **Vermögensbeirat**

Der Allgemeine Studentenausschuß wird in Haushalts-, Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten durch einen Vermögensbeirat (§ 30 Abs. 2 des Hochschulgesetzes) beraten und unterstützt.

§ 42 **Rechnungsprüfung**

Die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenprüfung der Studentenschaft wird von den Behörden geprüft, die für die Rechnungsprüfung der Hochschule zuständig sind.

VII. Schlußbestimmungen

§ 43 **Bekanntgabe**

Die Bekanntgabe der Beschlüsse der Organe der Studentenschaft erfolgt durch Aushang an den Schwarzen Brettern der Studentenschaft.

§ 44 **Satzungsänderung**

Diese Satzung kann durch Urabstimmung der Studentenschaft geändert werden. Der Entwurf der geänderten Satzung wird vom Studentenparlament beschlossen; dem Rektor der Hochschule ist Gelegenheit zur gutachtlichen Stellungnahme zu geben.

§ 45 **Übergangsvorschriften**

(1) Unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung führt der amtierende Allgemeine Studentenausschuß eine Wahl des Studentenparlaments durch und beruft das Studentenparlament unverzüglich nach der Wahl zu seiner ersten Sitzung ein.

(2) Das gewählte Studentenparlament soll in seiner ersten Sitzung einen Allgemeinen Studentenausschuß und einen Ältestenrat wählen. Bis zur Wahl bleibt der amtierende Allgemeine Studentenausschuß im Amt.

§ 46 **Inkrafttreten**

Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Hessischen Kultusministers. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

1119

Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Kassel

Nachstehend gebe ich die Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Kassel bekannt.

Wiesbaden, 14. 7. 1971

Der Hessische Kultusminister
H III 5 — 881/11

StAnz. 32/1971 S. 1307

*

Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Kassel

Auf Grund der §§ 3 Absatz 4 und 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KA S. 25) hat die Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Kassel am 26. April 1971 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Satzung wird gemäß § 3 Absatz 4 des vorbezeichneten Kirchengesetzes kirchenaufsichtlich genehmigt und hiermit veröffentlicht:

I. Allgemeines

§ 1

Der Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Kassel (Gesamtverband) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er nimmt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr.

II. Mitglieder

§ 2

Der Gesamtverband besteht aus den in der Anlage zur Satzung aufgeführten Verbandsmitgliedern.

§ 3

(1) Den Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes beschließt die Verbandsvertretung (§§ 6—8) mit Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.

(2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der Vereinbarung zwischen dem Gesamtverband und dem Verbandsmitglied.

Für den Beschluß des Gesamtverbandes gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Eine Auflösung des Gesamtverbandes kann die Verbandsvertretung nur in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen.

(4) Beitritt, Austritt und Auflösung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

III. Aufgaben

§ 4

Aufgaben des Gesamtverbandes sind:

1. die Rechte und Pflichten zur Erhebung der Ortskirchensteuer,
2. Verwaltung des Vermögens des Gesamtverbandes und der Verbandsmitglieder; ausgenommen ist die Verwaltung des Inventars der Verbandsmitglieder und ihrer Einrichtungen,
3. Verwaltung von kirchlichen Stiftungen,
4. Ausstattung der Verbandsmitglieder mit den für die Arbeit erforderlichen Grundstücken, Mitteln und Einrichtungen im Rahmen ucner umfassenden Planung,
5. Instandhaltung und Verwaltung der kirchlichen Gebäude unbeschadet der Verantwortung der Kirchenvorstände,
6. Einrichtung einer zentralen Rechnungs-, Buchungs- und Kassenstelle für die Verbandsmitglieder,
7. kirchliches Meldewesen und Kirchenbuchführung,
8. kirchliches Bestattungswesen vorbehaltlich der Rechte des Friedhofsausschusses gemäß dessen Satzung,
9. Aufstellung eines Stellenplanes für die Mitarbeit des Gesamtverbandes und der Verbandsmitglieder, im letzteren Falle nach deren Anhörung,
10. Anstellung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern des Gesamtverbandes und der Verbandsmitglieder, im letzteren Falle mit deren Zustimmung,
11. Förderung der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit sowie Planung, Durchführung und Koordination kirchlicher Veranstaltungen,
12. übergemeindliche soziale Arbeit durch das Diakonische Werk Kassel-Stadt und andere Einrichtungen,
13. kirchliche Erziehungs- und Beratungstätigkeit durch Mütterschule, Kindergärten und anderes,
14. übergemeindliche seelsorgerliche Arbeit wie Krankenhausseelsorge, Hotelseelsorge und anderes,
15. übergemeindliche Jugendarbeit,
16. Förderung der Zusammenarbeit, Fortentwicklung und Umbildung einzelner Kirchengemeinden unbeschadet der Rechte und Pflichten der bestehenden Kirchengemeinden und der Aufsichtsbehörde,
17. sonstige übergemeindliche Aufgaben.

IV. Organe

§ 5

(1) Organe des Gesamtverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

(2) Die Organe sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die einmal festgestellte Beschlußfähigkeit gilt als fortbestehend, solange sie nicht angezweifelt wird.

(3) Für den Fall der Beschlußunfähigkeit kann in der Einladung zu einer Sitzung bereits eine zweite Sitzung angekündigt werden, die nicht früher als vier Werktage nach der ersten Sitzung stattfinden darf und ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

V. Verbandsvertretung

§ 6

(1) In die Verbandsvertretung entsenden:

1. jede Kirchengemeinde zwei Vertreter,
2. jeder Kirchenkreis den Dekan und einen weiteren Vertreter, den die Kreissynode aus ihren Laienmitgliedern wählt.

(2) Für jedes Mitglied der Verbandsvertretung sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen. Stellvertreter eines Dekans sind seine Stellvertreter im Kirchenkreisvorstand.

(3) Die Verbandsvertretung wählt aus der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder den Vorsitzenden der Verbandsvertretung sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter müssen Laien sein.

(4) Der Verwaltungsdirektor (§ 15) oder ein Vertreter des Evangelischen Gemeindeamtes (§ 15) nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil.

(5) Ausschußmitglieder, die der Verbandsvertretung nicht angehören, nehmen bei Tagesordnungspunkten, die die Arbeit ihres Ausschusses betreffen, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil.

§ 7

(1) Die Verbandsvertretung tritt zweimal im Jahr zu ordentlichen Sitzungen, davon einmal im letzten Vierteljahr des Haushaltsjahres zusammen, zu außerordentlichen Sitzungen nach Bedarf.

(2) Eine außerordentliche Sitzung muß auch anberaumt werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt oder wenn der Verbandsvorstand es beschließt.

§ 8

(1) Die Verbandsvertretung ist zuständig für:

1. Wahl der in den Verbandsvorstand zu entsendenden Mitglieder,
2. Berufung des Verwaltungsdirektors,
3. Erlaß und Änderung der Verbandssatzung,
4. Beschlußfassung über die Haushaltspläne,
5. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, wenn sie 1% des Haushaltsvolumens im Einzelfall übersteigen,
6. Abnahme der Jahresrechnungen und Entlastung des Verbandsvorstandes auf Grund des Schlußberichtes der Rechnungsprüfung,
7. Genehmigung von Erwerb, Veräußerung und dinglicher Belastung von Grundstücken sowie Errichtung von Neubauten,
8. Reparaturarbeiten sowie Anschaffung von höherwertigen Wirtschaftsgütern mit einem Einzelwert von mehr als ½% des Haushaltsvolumens,
9. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Gewährung von Sicherheiten,
10. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
11. Rechtsstreitigkeiten mit einem Wert von mehr als ¼% des Haushaltsvolumens,
12. Übernahme neuer Aufgaben,
13. sonstige Fragen von besonderer Bedeutung.

(2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner über Gegenstände, die ihr vom Landeskirchenamt oder von einem Verbandsmitglied mit schriftlicher Begründung vorgelegt werden.

VI. Verbandsvorstand

§ 9

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus den Dekanen der drei Kirchenkreise und sechs Mitgliedern der Verbandsvertretung.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung und der Verwaltungsdirektor nehmen an den Sitzungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.

(3) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt ein Dekan. Vorsitzender, erster und zweiter Stellvertreter wechseln in der Reihenfolge von Absatz 2 der Anlage zur Satzung alle sechs Jahre. Die Verbandsvertretung kann mit Zustimmung des Landeskirchenamtes die Amtsdauer bis auf zehn Jahre verlängern.

§ 10

(1) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Gesamtverbandes und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Verbandsvertretung vorbehalten sind.

(2) Der Verbandsvorstand bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor und führt ihre Beschlüsse aus.

(3) Der Verbandsvorstand erstellt die Entwürfe der Haushaltspläne nebst Anlagen. Der Haushaltsvorlage ist ein ausführlicher Finanzbericht beizufügen, der u. a. einen Rückblick auf das auslaufende und einen Ausblick auf das kommende Jahr enthalten soll.

(4) Der Verbandsvorstand legt über Einnahmen und Ausgaben das von ihm verwaltete Vermögen Rechnung.

(5) Der Verbandsvorstand stellt — unbeschadet des § 15 Absatz 4 — im Rahmen des Stellenplanes die zur Führung der Verwaltungsgeschäfte erforderlichen Mitarbeiter ein und entläßt sie.

§ 11

(1) Der Verbandsvorstand überwacht die Ausführung der Haushaltspläne. Er sorgt für den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Einnahmen. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es erforderlich ist. Das gleiche gilt für die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten. Bauvorhaben dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die Mittel rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

(2) Der Verbandsvorstand kann in Abweichung von § 8 Absatz 1 Ziffer 5 auch bei Werten über 1% des Haushaltsvolumens, höchstens jedoch bis 2% des Haushaltsvolumens, über- und außerplanmäßige Ausgaben leisten, wenn der Fall keinen Aufschub duldet, der Finanzausschuß angehört ist und die Zustimmung der Verbandsvertretung, die der Verbandsvorstand unverzüglich beantragen muß, erwartet werden darf.

§ 12

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Mündliche und schriftliche Erklärungen, durch die für den Verband Verbindlichkeiten begründet oder Rechte erworben oder aufgegeben werden, sind von dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes oder einem seiner Stellvertreter und von zwei Mitgliedern abzugeben. Urkunden verpflichtenden Inhalts sind mit dem Verbandssiegel zu versehen.

§ 13

(1) Der Verbandsvorstand tagt alle zwei Monate, bei Bedarf häufiger.

(2) Eine Sitzung muß anberaumt werden, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder es verlangt.

VII. Ausschüsse

§ 14

(1) Die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand können zu ihrer Beratung und Unterstützung aus ihrer Mitte und

aus sonstigen Gemeindegliedern der angeschlossenen Kirchengemeinden Ausschüsse bilden.

(2) Die Verbandsvertretung kann gemeinsam mit den Kirchenkreisen Ausschüsse bilden.

(3) In Ausschüssen der Verbandsvertretung allein soll die Zahl der Mitglieder nicht höher als sieben sein; die Mehrzahl muß der Verbandsvertretung angehören.

(4) In gemeinsame Ausschüsse entsenden die drei Kirchenkreise je ein Mitglied und die Verbandsvertretung drei Mitglieder. Diese Ausschußmitglieder können noch bis zu drei sachkundige Gemeindeglieder hinzuberufen.

(5) Ständige Ausschüsse der Verbandsvertretung allein sind:
1. der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuß,
2. der Bauausschuß.

(6) Ständige gemeinsame Ausschüsse sind:
1. der Diakonische Ausschuß,
2. der Jugendausschuß,
3. der Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit.

(7) Der Verbandsvorstand muß Angelegenheiten, die der Beratung in der Verbandsvertretung bedürfen, mindestens zwei Wochen vor deren Sitzung dem zuständigen Ausschuß vorlegen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme vor der Verbandsvertretung ab.

(8) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Verbandsvorstandes kann ein betroffenes Verbandsmitglied binnen einem Monat den zuständigen Ausschuß anrufen, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten jedoch nur bei einem Wert von mehr als 4 000,— DM. Weicht die Stellungnahme des Ausschusses von derjenigen des Verbandsvorstandes ab, so muß dieser in seiner nächsten Sitzung nochmals verhandeln.

VIII. Verwaltung

§ 15

(1) Der Gesamtverband bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung des Evangelischen Gemeindeamtes, das nach den Weisungen des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes tätig wird.

(2) Das Amt ist mit dem Verwaltungsdirektor und der erforderlichen Anzahl weiterer Bediensteter zu besetzen.

(3) Der Verwaltungsdirektor führt die Dienstaufsicht über die weiteren Bediensteten.

(4) Dem Verwaltungsdirektor obliegt die Einstellung und Entlassung der Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe VII BAT und der Lohnempfänger.

IX. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 16

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Regulativ für den Gesamtverband, zuletzt in der Fassung vom 10. Januar 1962, außer Kraft.

(3) Die jetzigen Mitglieder der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes führen ihr Amt bis zur Konstituierung der neuen Verbandsvertretung und des neuen Verbandsvorstandes fort.

Der Bischof

Anlage zur Satzung:

Verbandsmitglieder (§ 2) sind:

(1) die Kirchengemeinden:
1. Evangelische Kirchengemeinde der Adventskirche zu Kassel,
2. Evangelische Kirchengemeinde der Friedenskirche zu Kassel,
3. Oberneustädter evangelische Kirchengemeinde (Karlskirche) zu Kassel,
4. Evangelische Kirchengemeinde der Kreuzkirche zu Kassel,
5. Evangelische Kirchengemeinde der Lutherkirche zu Kassel,
6. Evangelische Freiheiter Kirchengemeinde (St. Martin) zu Kassel,
7. Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Rothenditmold,
8. Evangelische Kirchengemeinde der Südstadt zu Kassel,
9. Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Wehlheiden,
10. Evangelische Kirchengemeinde der Auferstehungskirche zu Kassel,
11. Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Bettenhausen,
12. Evangelische Kirchengemeinde der Immanuelkirche zu Kassel-Bettenhausen,
13. Evangelische Kirchengemeinde der Jakobuskirche zu Kassel-Bettenhausen,
14. Evangelische Kirchengemeinde der Erlöserkirche Kassel-Fasanenhof,
15. Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Altstadt (Brüderkirche),
16. Evangelische Unterneustädter Kirchengemeinde zu Kassel,
17. Evangelische Kirchengemeinde der Versöhnungskirche zu Kassel,
18. Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Waldau,
19. Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Wolfsanger,
20. Evangelische Kirchengemeinde der Zionskirche zu Kassel,
21. Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Brasselsberg,
22. Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Harleshausen,
23. Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Jungfernkopf,
24. Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Kirchditmold,
25. Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Niederzwehren,
26. Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Nordshausen,
27. Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Oberzwehren,
28. Evangelische Kirchengemeinde der Stephanuskirche Kassel-Mattenberg,
29. Evangelische Kirchengemeinde der Paul-Gerhardt-Kirche zu Kassel,
30. Evangelische Kirchengemeinde der Dreifaltigkeitskirche zu Kassel,
31. Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Wilhelmshöhe,

(2) die Kirchenkreise:
1. Kassel-Mitte,
2. Kassel-Ost,
3. Kassel-West.

1120

Förderung der Studenten an den künftigen öffentlichen und staatlich genehmigten privaten Fachhochschulen

Bezug: Förderungsrichtlinien vom 30. 5. 1969 (StAnz. S. 1196 = ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlaß vom 22. 3. 1971 (StAnz. S. 791 = ABl. S. 382).

Im Hinblick auf das gemäß § 54 FHG am 1. 8. 1971 in Kraft tretende Fachhochschulgesetz (FHG) vom 15. 7. 1970 (GVBl. I S. 415) wird hinsichtlich der Förderung der Studenten folgendes bestimmt:

1. Für die Förderung der Studenten an den öffentlichen Fachhochschulen gelten ab 1. August 1971 bis auf weiteres meine Richtlinien zum Honnefer Modell (Erlaß vom 9. 12. 1970, StAnz. 1971 S. 45 = ABl. 1971 S. 43) sinngemäß unter Anrechnung der nach geltendem Recht über den 31. Juli 1971 hinaus bereits bewilligten Förderungsbeträge.

2. Das gleiche gilt für die Studenten an staatlich genehmigten privaten Fachhochschulen.

3. Für die Studierenden an den Pädagogischen Fachinstituten (Fachbereiche „Pädagogik" der künftigen Fachhochschulen) ist die Überleitung der Förderung auf das Honnefer Modell erst nach Abschluß des Vorstudienjahres, frühestens ab 1. 8. 1971, vorzunehmen.

   Studierende des Vorstudienjahres werden ab 1. 9. 1971 nach den Vorschriften des Ausbildungsförderungsgesetzes (AföG) vom 19. 9. 1969 (BGBl. I 1719) in geltender Fassung wie Berufsfachschüler gefördert.

Der Erlaß vom 2. 1. 1970 (ABl. S. 93) gilt hinsichtlich des Schulgeldes und der Studienförderung an den Pädagogischen Fachinstituten ab 1. 8. 1971 vorerst nur noch für nichtdeutsche Studenten, soweit sie nicht deutschen Studenten

nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes

über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen i. d. F. vom 30. 5. 1969 (GVBl. I S. 114),

dem Gesetz

über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. 4. 1951 (BGBl. I S. 269),

§ 28 des Ausländergesetzes

vom 28. 4. 1965 (BGBl. I S. 353) als Asylberechtigte gleichgestellt sind.

4. Sind für ausländische Staatsangehörige bereits Leistungen nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbehilfen i. d. F. vom 30. 5. 1969 (GVBl. I S. 114) mit meiner Genehmigung bewirkt worden, kann die Förderung zunächst bis zum 31. 12. 1971 nach den Richtlinien des Bezugserlasses weitergewährt werden. Die Frage einer Weiterförderung ab 1. 1. 1972 hängt vom Inhalt und Inkrafttreten des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) ab.

5. Am 31. 8. 1971 gültige Bewilligungsbescheide, die auf Grund bisherigen Rechts ergangen sind, werden bis zum 30. 9. 1971 verlängert, es sei denn, daß das Fachhochschulstudium in der bisherigen Fachrichtung nicht fortgesetzt wird.

6. Hinsichtlich der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Förderung verbleibt es unbeschadet der Verpflichtung zur Unterrichtung der beauftragten Rektoren (für Kassel: der beauftragten Fachbereichsleiter) vorerst bei der bisherigen Regelung. Ab 1. August 1971 obliegt die Verantwortung den Fachhochschulen.

7. Soweit Studierende an bisher staatlich anerkannten privaten Bildungseinrichtungen der in § 44 FHG genannten Formen, die nach dem 1. 8. 1971 nicht Fachhochschulen werden, ihr Studium gemäß § 45 Abs. 1 FHG nach den bisherigen Vorschriften dort abschließen, gilt für sie weiterhin der Bezugserlaß.

Dieser Erlaß wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 1. 7. 1971

Der Hessische Kultusminister
H II 4 — 485/050 Allg. — 24
StAnz. 32/1971 S. 1309

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

1121

Änderung der Mustersatzung für kommunale Sparkassen
— StAnz. 1971 S. 423 —

Nr. 6 meines Erlasses vom 16. 2. 1971 — II c 4 — 38 h 08 — (StAnz. S. 423) muß richtig lauten:

„In § 17 Abs. 3, § 18 und § 19 Abs. 3 Satz 3 sind jeweils nach den Worten ‚§ 12 Abs. 4' die Zahl ‚[(7)]' sowie in § 18 Abs. 2 nach dem Wort ‚Sparkassenbriefe' die Worte ‚[oder Sparkassenobligationen]' einzufügen."

Wiesbaden, 21. 7. 1971

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
II c 4 — 38 h 08
StAnz. 32/1971 S. 1310

1122

Wirtschaftsprüferordnung

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. 7. 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. folgende Gesellschaft ist am 7. 6. 1971 als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt worden:

   Intracommerz Revisionsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main;

2. als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt am 20. 7. 1971:

   Dipl.-Volkswirt Klaus-Dietrich Leykum, Frankfurt am Main;

3. die folgenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:

   a) Wirtschaftsprüfer:

   Dipl.-Kfm. Friedrich Borstell, Wiesbaden, durch Tod am 21. 6. 1971;

   Dipl.-Volkswirt Wilhelm Reuling, Hanau, durch Tod am 18. 6. 1971;

   Karlfriedrich Rohde, Kassel, durch Tod am 31. 12. 1969;

   Georg Michael Schnabel, Oberstedten, durch Tod am 23. 6. 1971;

   b) vereidigte Buchprüfer:

   Dr. Franz Martin Estor, Marburg, durch Verzicht am 30. 6. 1971;

   Friedrich Wilhelm Grauel, Frankfurt am Main, durch Tod am 11. 4. 1971;

   Karl Hellmund, Kassel, durch Verzicht am 30. 6. 1971.

Wiesbaden, 20. 7. 1971

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
I b 3 — 010 — WP
StAnz. 32/1971 S. 1310

1123

Frachthilfe im hessischen Zonenrandgebiet;

hier: Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 8. März 1971 (StAnz. S. 553)

1. Abschnitt III A (1. Satz) ist nach

   „... als Wagenladung oder als Stückgut (Sammelgut)" „sowie im Container-Verkehr" einzufügen.

2. Abschnitt III A (Ziff. 2) erhält folgende Fassung:

   „2. Im gewerblichen Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (bei Spediteursammelgutsendungen und Containersendungen auch mit Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güternahverkehr),"

3. In Abschnitt III B, Buchst. e) wird das Wort

   „Spediteursammelgutsendungen" ersetzt durch „Spediteur-Sammelgut- und Container-Sendungen".

4. Dem Abschnitt III D wird folgender Absatz beigefügt:

   „Bei Container-Sendungen gilt anstelle des Frachtbriefes die Rechnung und der Übergabeschein".

5. Dem Abschnitt III F Ziff. 2 wird folgender Buchstabe e) beigefügt:

   „e) Für Container-Sendungen ist an Stelle des Frachtbriefs die Rechnung und der Übergabeschein mit den zur Festsetzung der Frachthilfe erforderlichen Angaben vorzulegen."

6. In Absatz III G wird das Wort

   „Spediteur-Sammelgut-Verkehr" ersetzt durch „Spediteur-Sammelgut- und Container-Verkehr".

Wiesbaden, 20. 7. 1971

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
II b 2 — 322.0
StAnz. 32/1971 S. 1310

1124

Ortsdurchfahrten-Richtlinien (StAnz. 1970 S. 750);

hier: Pauschalierung der Beteiligung des Bundes und des Landes an den Kosten einer gemeindlichen Mischkanalisation

Nachstehendes Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 6. Mai 1971 — StB 2/9 — Lvme — 2059 BW 70 — gebe ich hiermit mit der Bitte um Beachtung bei Bundesfernstraßen bekannt.

Bei Landesstraßen bitte ich entsprechend zu verfahren. Bei Kreisstraßen bitte ich, den Landkreisen die Anwendung der Regelung zu empfehlen.

Wiesbaden, 26. 6. 1971

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV a 3 — 63 a 08

StAnz. 32/1971 S. 1311

*

Der Bundesminister für Verkehr
StB 2/9 — Lvme — 2059 BW 70

Bonn, den 6. Mai 1971

Betr.: Ortsdurchfahrten-Richtlinien;

hier: Pauschalierung der Beteiligung des Bundes an den Kosten einer gemeindlichen Mischkanalisation

Die Beteiligung des Bundes als Baulastträger von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen nach Nr. 13b der Ortsdurchfahrten-Richtlinien an den Kosten einer von der Gemeinde einzurichtenden Mischkanalisation, die auch der Entwässerung der Fahrbahn der Ortsdurchfahrt dient, ist bisher im Interesse einer Vereinfachung der Berechnung u. a. bereits im Land Baden-Württemberg bei Gemeinden, die damit einverstanden waren, durch einen Pauschalbetrag für den laufenden Meter erfolgt. Der Pauschalbetrag betrug 64,— DM, wenn die Gemeinde auch die Straßeneinläufe herstellt und anschließt, andernfalls 54,— DM. Das Innenministerium Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 28. 8. 1970 — Nr. XII 9144/185 — unter Hinweis auf die Preisentwicklung vorgeschlagen, diese Pauschalbeträge angemessen zu erhöhen. Diesem Vorschlag entsprechend stimme ich den folgenden Pauschalbeträgen zu:

a) Wenn die Gemeinde auch die Straßeneinläufe herstellt und anschließt 90,— DM,
b) wenn die Straßeneinläufe nicht von der Gemeinde hergestellt werden 75,— DM.

Die Anhebung der Pauschalsätze ist nach der vom Innenministerium Baden-Württemberg vorgelegten Berechnung gerechtfertigt.

Mit diesen Pauschalbeträgen ist auch die Zuleitung zum Vorfluter abgegolten. Die Kostenbeteiligung bemißt sich, wenn über die neu hergestellte Mischkanalisation die Fahrbahn der Ortsdurchfahrt auf ihrer gesamten Länge entwässert wird, nach der Länge der Ortsdurchfahrt, andernfalls nach der Länge des durch die Mischkanalisation entwässerten Abschnitts. Bei den Pauschalbeträgen wird jeweils eine Straße mit nur einer Fahrbahn zugrunde gelegt. Bei zwei- und mehrbahnigen Ortseinfahrten kann nur dann für jede Fahrbahn der volle Pauschalbetrag berechnet werden, wenn bei Anlegung einer nur der Straßenentwässerung dienenden Entwässerungsanlage für jede Fahrbahn gesondert ein Entwässerungskanal gebaut werden müßte. Andernfalls kann für zusätzliche Straßeneinläufe und Anschlußleitungen ein angemessener Zuschlag notwendig werden, der im Einzelfall zu ermitteln ist.

Die Pauschalbeträge sind bei mittleren Untergrundverhältnissen (Bodenklassen 2.23 bis 2.27) angemessen. Bei besonders schwierigen Untergrundverhältnissen (Bodenklassen 2.22 bzw. 2.28) kann ebenfalls ein angemessener Zuschlag notwendig werden.

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik hat mit Schreiben vom 19. 11. 1970 — IV a 3 — Az.: 63 a XII — mit dem Hinweis, daß in dem Vorschlag des Innenministeriums Baden-Württemberg kein Ansatz der den Baulastträger für die Fahrbahn entstehenden größeren Kosten bei zeitlich getrennter Ausführung der Kanalisation und des Fahrbahnausbaues enthalten sei, noch höhere Pauschalbeträge vorgeschlagen. Diesem weitergehenden Vorschlag kann ich jedoch nicht zustimmen. Der Bund kann sich nach Nr. 13 b der Ortsdurchfahrten-Richtlinien nur in Höhe der fiktiven Kosten einer allein der Straßenentwässerung dienenden Entwässerungsanlage beteiligen. Eine solche Entwässerungsanlage würde aber in aller Regel jeweils nur gleichzeitig mit einem Straßenausbau angelegt werden, so daß besondere Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbahn beim Bau einer straßeneigenen Entwässerungsanlage nicht entstehen würden.

Da die Pauschalierung der Kostenbeteiligung eine erhebliche Vereinfachung der Berechnung bedeutet, stelle ich allen Bundesländern anheim, bei der Berechnung der Kostenbeteiligung des Bundes nach Nr. 13 b der Ortsdurchfahrten-Richtlinien die genannten Pauschalsätze unter Beachtung der angeführten Grundsätze anzuwenden.

Im Auftrag
Heubling

1125

Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Landesstraßen 3046 und 3282, Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 78 sowie Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße 3046 und der Kreisstraße 78 in der Gemarkung Beilstein, Dillkreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3046 in der Gemarkung Beilstein, Dillkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Straße

   von km 0,011 neu (bei km 10,101 alt)
   bis km 0.081 neu (= km 9,181 neu) = 0,070 km
   und
   von km 9,181 neu
   bis km 12,430 neu (= alt) = 3,249 km

   wird mit Wirkung vom 1. August 1971 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

   Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3046 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Der neugebaute Anschluß

   von km 0,003 neu (bei km 11,251 der L 3046 neu)
   bis km 0,250 neu (bei km 4,614 der K 78 alt) = 0,247 km

   wird mit Wirkung vom 1. August 1971 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG) und als Teilstrecke der Landesstraße 3282 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

3. Die Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 78

   von km 4,614 alt
   bis km 5,187 alt (bei km 11,472 der L 3046 alt) = 0,573 km

   hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 HStrG). Sie wird mit Wirkung vom 1. August 1971 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Landesstraße 3282 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG).

   Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf das Land Hessen über.

4. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3046

   von km 11,472 alt
   bis km 11,057 alt = 0,415 km

   wird mit Wirkung vom 1. August 1971 Teilstrecke der Landessraße 3282.

5. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3046

   von km 10,101 alt
   bis km 11,057 alt = 0,956 km
   und
   von km 11,472 alt
   bis km 12,430 alt (= neu) = 0,958 km

   verlieren mit Ablauf des 31. Juli 1971 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und werden mit Wirkung vom 1. August 1971 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Beilstein über (§ 43 HStrG).

6. Die Teilstrecke der Kreisstraße 78
von km 3,567 alt
bis km 4,614 alt = 1,047 km
verliert mit Ablauf des 31. Juli 1971 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und wird mit Wirkung vom 1. August 1971 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Beilstein über (§ 43 HStrG).

7. Der neugebaute vorläufige Anschluß der Kreisstraße 78 an die neue Landesstraße 3046
von km 3,398 neu
bis km 3,542 neu (bei km 10,549 der L 3046 neu)
= 0,144 km
wird mit Wirkung vom 1. August 1971 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Er wird Bestandteil der Kreisstraße 78.

8. Die Teilstrecke der Kreisstraße 78
von km 3,400 alt
bis km 3,567 alt = 0,167 km
ist für den Verkehr entbehrlich geworden. Sie verliert mit Ablauf des 31. Juli 1971 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 15. 7. 1971

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 3 — 63 a 30
StAnz. 32/1971 S. 1311

1126

Widmung einer Neubaustrecke zur Teilstrecke der Landesstraße 3014 in der Gemarkung Schwalbach a. T., Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, und damit zusammenhängende Umbenennung von Teilstrecken der bisherigen Landesstraßen 3014 und 3015

1. Die im Zuge der Landesstraße 3014 in der Gemarkung Schwalbach a. T., Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Straße
von km 0,003 (bei km 6,474 der L 3005)
bis km 1,527 (bei km 3,368 der L 3367 neu) = 1,524 km
einschließlich der Anschlußstellen
Ostring und Westring
wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).
Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3014 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Absatz 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3014
von km 0,323 (in Oberursel)
bis km 8,684 (in der Gemarkung Bad Soden)
wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 Teilstrecke der Landesstraße 3015,
die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3014
von km 1,547 (in der Gemarkung Bad Soden)
bis km 3,368 (in der Gemarkung Schwalbach a. T.)
und die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3015
von km 2,061
bis km 3,368 (in der Gemarkung Schwalbach a. T.)
werden zum gleichen Zeitpunkt Teilstrecken der Landesstraße 3367.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Schumannstraße 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 23. 7. 1971

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 3 — 63 a 30
StAnz. 32/1971 S. 1312

1127

Verkaufspreise für die amtlichen topographischen Karten

Die Verkaufspreise für die amtlichen topographischen Karten 1 : 25 000 (TK 25) und 1 : 50 000 (TK 50) sowie der Vergrößerungen 1 : 10 000 (MV 10) werden mit Wirkung vom 1. 1. 1972 wie folgt neu festgesetzt:

Karten der Preisklasse I (TK 25 N, TK 25 Nw, TK 50 N, TK 50 Str)	3,20 DM
Karten der Preisklasse II (MV 10, TK 50 Sch, TK 50 W, TK 50 OH).	3,90 DM

Wiesbaden, 13. 7. 1971

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV c 2 — K 3320 A — 24
StAnz. 32/1971 S. 1312

1128

Verleihungsurkunde für das Braunkohlenbergwerk „Dorheim"

Verleihungsurkunde

Auf den Antrag des Hessischen Oberbergamts in Wiesbaden wird auf Grund des § 38 b des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223) dem Land Hessen unter dem Namen

„Dorheim"

in dem nachstehend näher bezeichneten Feld das Bergwerkseigentum zur Aufsuchung und Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen.

Die Begrenzung des Bergwerksfeldes ist auf dem zugehörigen Situationsriß mit den Ziffern und Buchstaben 1, 2, 3, E, D und 1 bezeichnet.

Das Bergwerksfeld liegt im Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts in den Gemeindebezirken Neuenhain und Dorheim des Landkreises Fritzlar-Homberg und in dem Gemeindebezirk Michelsberg des Landkreises Ziegenhain, Regierungsbezirk Kassel; es hat einen Flächeninhalt von 863 233 Quadratmeter (in Worten: achthundertdreiundsechzigtausendzweihundertdreiunddreißig Quadratmetern).

Wiesbaden, 15. 7. 1971

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV b 2 — 76 b 02.01.30
StAnz. 32/1971 S. 1312

*

Die vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Hinweis auf § 38 b Abs. 4 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223) öffentlich bekanntgemacht.

Wiesbaden, 20. 7. 1971

Hessisches Oberbergamt
76 b 0201 — 6/14

1129

Hessisches Landesvermessungsamt

Amtliche Karten

Unter Bezugnahme auf den Hinweis vom 19. 5. 1951 — 5420/51 (StAnz. S. 598) werden nachstehend die im 1. Halbjahr 1971 vom Hessischen Landesvermessungsamt herausgegebenen Neuerscheinungen bzw. Neuausgaben amtlicher Karten und deren Sonderausgaben sowie der sonstigen Veröffentlichungen bekanntgegeben.

A. Karten:

Name und Maßstab des Kartenwerkes (Abkürzung)	Blattbezeichnung	Ausgabeart*)	Farben	Ausgabejahr	Blattformat (Bildformat) Breite × Höhe cm	Preis DM
	a) Neuerscheinungen					
Top. Karte 1 : 50 000 mit Wanderwegen (TK 50 W)	Naturpark Spessart Blatt Nordwest	W	8	1970	84 × 76 (72 × 76)	4,50
	Naturpark Spessart Blatt Nordost	W	8	1970	84 × 76 (72 × 76)	4,50
Kreiskarte 1 : 50 000 (KK 50)	Eschwege	A Ü	3 6	1970	108 × 78 (97 × 67)	1,50 4,50
	Hofgeismar	A Ü	3 6	1970	79 × 108 (71 × 85)	1,50 4,50
	Alsfeld	A Ü	3 6	1970	108 × 78 (90 × 67)	1,50 4,50
	b) Neuausgaben					
Top. Karte 1 : 25 000 (TK 25)	4618 Adorf	N Nw	3 4	1970	60 × 57 (48 × 44)	2,90
	4620 Arolsen	N Nw	3 4	1970	60 × 57 (48 × 44)	2,90
	4720 Waldeck	N Nw	3 4	1970	60 × 57 (48 × 44)	2,90
	4818 Medebach	N Nw	3 4	1970	60 × 57 (48 × 44)	2,90
	4821 Fritzlar	N Nw	3 4	1970	60 × 57 (48 × 44)	2,90
	4918 Frankenberg	N Nw	3 4	1970	60 × 57 (48 × 44)	2,90
	4919 Frankenau	N Nw	3 4	1970	60 × 57 (48 × 44)	2,90
	5524 Weyhers	N Nw	3 4	1971	60 × 57 (48 × 44)	2,90
Top. Karte 1 : 50 000 (TK 50)	L 4718 Korbach	OH N Str Sch	4 5 6 7	1970	60 × 57 (48 × 44)	3,50 2,90 2,90 3,50
	L 4720 Wolfhagen	OH N Str Sch	4 5 6 7	1970	60 × 57 (48 × 44)	3,50 2,90 2,90 3,50
	L 4918 Frankenberg	OH N Str Sch	4 5 6 7	1970	60 × 57 (48 × 44)	3,50 2,90 2,90 3,50
Nivellementlinien in Hessen 1 : 200 000	—	—	5	1971	100 × 140 (90 × 130)	—
Gemeindegrenzenkarte von Hessen 1 : 250 000 (GKH 250)	—	—	3	1971	80 × 110 (67 × 100)	2,—

***) Erläuterung der Ausgabearten:**

A Arbeitskarte
Ü Übersichtskarte
N Normalausgabe
Nw Normalausgabe mit Waldflächen
Str Ausgabe mit Hauptstraßen
Sch Schummerungsausgabe
W Ausgabe mit Wanderwegen
OH Orohydrographische Ausgabe

B. Sonstige Veröffentlichungen:

a) Neuerscheinungen:

FA I Anweisung für das Verfahren bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters — Fortführungsanweisung I — 3,— DM

b) Neuausgaben:

— keine —

Wiesbaden, 13. 7. 1971

Hessisches Landesvermessungsamt
— Kartenvertrieb —
K 5422 B — LA 312

StAnz. 32/1971 S. 1313

Der Hessische Sozialminister

1130

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

§ 14 der Dienstanweisung für die hessische Gewerbeaufsichtsverwaltung;
hier: Zusammenwirken der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Sicherheitsbeauftragten

Die nach § 719 der RVO zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung des Unfallschutzes zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen fortlaufend zu überzeugen.

Die Sicherheitsbeauftragten werden von den Berufsgenossenschaften besonders ausgebildet (§ 720 RVO). Sie verfügen daher in der Regel über gute Kenntnisse auf dem Gebiete des Unfallschutzes. Hinzu kommt, daß sie auf Grund ihrer praktischen Tätigkeit im Betrieb den eigenen Arbeitsplatz und den ihrer Mitarbeiter am besten zu beurteilen vermögen, so daß sie auf etwaige Mängel und Gefahren aber auch auf Verbesserungen aufmerksam machen können. Diese Kenntnisse und Erfahrungen der Sicherheitsbeauftragten sollten sich die Gewerbeaufsichtsbeamten zunutze machen.

Nach § 14 der Dienstanweisung für die hessische Gewerbeaufsichtsverwaltung haben die Gewerbeaufsichtsämter zur Durchführung ihrer Aufgaben mit den betrieblichen und außerbetrieblichen Stellen Fühlung zu halten und eine wirksame Zusammenarbeit anzustreben. Zu den betrieblichen Stellen in diesem Sinne gehören dabei auch die Sicherheitsorgane der Betriebe einschließlich der Sicherheitsbeauftragten

Ich bitte daher zu veranlassen, daß — soweit dieses noch nicht geschieht — die Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Sicherheitsbeauftragten in den Betrieben eng zusammenwirken. Die Sicherheitsbeauftragten sind insbesondere bei allen Betriebsrevisionen und Unfalluntersuchungen zu beteiligen, wenn die Begehung des Betriebes die diesen zugewiesenen Bereiche erfaßt.

Wiesbaden, 23. 6. 1971

Der Hessische Sozialminister
M — I C — 7 d 020
StAnz. 32/1971 S. 1314

1131

Entschädigungen besonderer Art und Zuwendungen gemäß § 26 der Musterdienstordnung für Krankenkassenangestellte vom 13. Juli 1970 (StAnz. S. 1562)

1. Gemäß § 26 Abs. 1 der Musterdienstordnung erhalten überwiegend im Außendienst beschäftigte Angestellte eine monatliche Aufwandsentschädigung nach den jeweils geltenden ministeriellen Richtlinien. In diesem Rahmen setze ich den hierfür gewährten Pauschbetrag mit Wirkung vom 1. 1. 1971 wie folgt neu fest:
   a) für Betriebsprüfer und Vollziehungsbeamte in Höhe von 55,— DM,
   b) für alle übrigen im Außendienst beschäftigten Angestellten in Höhe von 40,— DM.

   Die besondere Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die unter a) Genannten erfolgt unter Berücksichtigung des Erlasses des Hessischen Ministers des Innern vom 2. 2. 1969 — I B 14 — 13 b — (StAnz. S. 642).
2. Als Aufwandsentschädigung für die Geschäftsführer nach § 26 Abs. 2 der Musterdienstordnung gelten die bisher festgesetzten Beträge:

   Bei Krankenkassen bis zu 30 000 Mitgliedern 65,— DM
   bei Krankenkassen
   über 30 000 bis 100 000 Mitgliedern 85,— DM
   bei Krankenkassen über 100 000 Mitgliedern 100,— DM

   Bei diesen Größenangaben der Kassen handelt es sich um die tatsächlichen Mitgliederzahlen.
3. Das den Angestellten nach § 26 Abs. 3 der Musterdienstordnung zu gewährende Zählgeld beträgt unter Beachtung der bisherigen Richtlinien bei einer jährlichen Bareinnahme oder Barausgabe der Kasse

	DM		DM		DM
von mindestens	50 000	bis	150 000	jährlich	30,—
von über	150 000	bis	300 000	jährlich	50,—
von über	300 000	bis	500 000	jährlich	70,—
von über	500 000	bis	750 000	jährlich	90,—
von über	750 000	bis	1 000 000	jährlich	100,—
von über	1 000 000	bis	1 250 000	jährlich	110,—
von über	1 250 000	bis	1 500 000	jährlich	120,—
von über	1 500 000	bis	2 000 000	jährlich	140,—
von über	2 000 000	bis	3 000 000	jährlich	180,—
von über	3 000 000	bis	5 000 000	jährlich	260,—
von über	5 000 000	bis	10 000 000	jährlich	350,—
von über	10 000 000	bis	15 000 000	jährlich	400,—
von über	15 000 000	bis	20 000 000	jährlich	450,—
von über	20 000 000			jährlich	500,—

   Der Vorstand kann Angestellten, die einen Barumsatz unter 50 000 DM haben, ebenfalls ein angemessenes Zählgeld bis zum Höchstbetrag von 25,— DM zubilligen.
4. Der in § 26 Abs. 4 der Musterdienstordnung genannte Höchstbetrag der an die Vollziehungsbeamten zu zahlenden besonderen Entschädigung wird mit Wirkung vom 1. 1. 1971 auf höchstens 95,— DM monatlich neu festgesetzt. Neben dieser Einzugsentschädigung wird Zählgeld nicht gewährt.

Meine bisherigen zu den Ziffern 1., 2. und 4. ergangenen Erlasse hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 16. 7. 1971

Der Hessische Sozialminister
StS — I B 8/10 b 105 — 1476/70
StAnz. 32/1971 S. 1314

1132

An die
Herren Regierungspräsidenten
61 Darmstad, 35 Kassel

An den
Verwaltungsausschuß des
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
35 Kassel

Hausbrandbeihilfen für Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Kriegsopferfürsorge für die Heizperiode 1971/72
Bezug: Erlaß vom 16. Juli 1970 — StAnz. S. 1567

Bei der Festsetzung der Hausbrandbeihilfen für die Heizperiode 1971/72 empfehle ich, von folgenden Mindestbeträgen auszugehen:
a) 185 DM für Haushalte mit 1 bis 2 Personen,
b) 230 DM für Haushalte mit 3 und mehr Personen.

Die Erhöhung des Betrages gegenüber dem Vorjahr ist auf die gestiegenen Kohlenpreise zurückzuführen.

Ich weise darauf hin, daß es sich bei diesen Beträgen um Mindestbeträge handelt, die auf der Grundlage der mir von den Landesverbänden des Brennstoffhandels zur Verfügung gestellten Preislisten sorgfältig errechnet worden sind und grundsätzlich keine Unterschreitung mehr zulassen. Nach Lage des Einzelfalles sind höhere Beihilfen zu gewähren, wenn besondere Umstände (z. B. Krankheit, Alter, schlechte Wohnungsverhältnisse) dies erforderlich machen.

Wegen des Personenkreises der Empfangsberechtigten verweise ich auf meinen Erlaß vom 18. 7. 1968 (StAnz. S. 1222).

Damit ich mir einen Überblick verschaffen und dem Landtag erforderlichenfalls ohne zeitraubende Rückfragen berichten kann, bitte ich die kreisfreien Städte und die Landkreise, den Regierungspräsidenten bis zum 15. 10. 1971 über die Höhe der von ihnen festzusetzenden Hausbrandbeihilfen zu berichten. Die Regierungspräsidenten bitte ich, mir einen vorläufigen zusammenfassenden Bericht bis zum 31. 10. 1971 vorzu-

legen. Abschließende Berichte über die Höhe der Aufwendungen und die Zahl der Beihilfeempfänger in der bisher üblichen Form legen die kreisfreien Städte und die Landkreise den Regierungspräsidenten bis zum 15. 3. 1972 vor. Die zusammenfassenden Schlußberichte der Regierungspräsidenten und den Bericht des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen erbitte ich bis zum 31. 3. 1972.

Mein Erlaß vom 16. 7. 1970 (StAnz. S. 1567) ist damit gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 29. 6. 1971

Der Hessische Sozialminister
II A 1 a — 50 f 0401
StAnz. 32/1971 S. 1314

1133

Verlust eines Dienstausweises

Der am 14. 2. 1970 von dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt/Main ausgestellte Dienstausweis Nr. 40 des Technischen Inspektors Klaus Jakobi ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 14. 7. 1971

Der Hessische Sozialminister
Z 2 d — Z B 7 o 16
StAnz. 32/1971 S. 1315

1134

Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis nach § 6 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe

Nachstehend aufgeführte Erlaubnis wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Vertretungsberechtigter	Nummer und Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Sandwerk Großenlüder GmbH, 6402 Großenlüder, Kreis Fulda	Rudolf Irmer geb. 28. 2. 21	Nr. 13/1970	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Fulda

Wiesbaden, 6. 7. 1971

Der Hessische Sozialminister
I C 4 a — 53 f 101
StAnz. 32/1971 S. 1315

1135

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Fachliche Grundsätze für den Ausbau der hessischen Naturparke

Die Resolutionen des Europarates und vielfältige Veranstaltungen in der Bundesrepublik zum Europäischen Naturschutzjahr 1970 haben die dringende Notwendigkeit erneut deutlich gemacht, für Ordnung und Gesunderhaltung der menschlichen Umwelt zu sorgen und die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern. Bei diesen Bestrebungen haben die Naturparke eine wichtige gesellschafts- und raumpolitische Aufgabe zu übernehmen. Die Hessische Landesregierung hat dem Rechnung getragen und ihre Zuschüsse an die Naturparkträger bedeutend erhöht. Über die Wirkungsmöglichkeiten der Naturparkträger liegen inzwischen zehnjährige Erfahrungen vor, die ich durch eine eigens dafür abgestellte Fachkraft habe wissenschaftlich auswerten lassen (Dissertation Hanstein). Zur Nutzbarmachung dieser Erfahrungen bitte ich die Naturparkträger, beim weiteren Ausbau der hessischen Naturparke nach den folgenden Grundsätzen vorzugehen.

Ziele und Aufgaben

Das Ziel der Arbeit in den hessischen Naturparken ist es, diese Gebiete zu Vorbilds- und Erholungslandschaften zu gestalten.

Erholungslandschaft bedeutet, daß der Naturpark nicht nur für seine Bewohner, sondern für eine möglichst große Zahl von Besuchern aus anderen Räumen durch den Erholungswert seiner Landschaft und ihre planvolle Erschließung und Ausstattung ein Höchstmaß an Erholungsmöglichkeiten im Freien bietet.

Vorbildslandschaft bedeutet, daß im Naturpark die natürlichen Lebensgrundlagen besonders pfleglich genutzt und Schutz, Pflege, Ordnung und Gestaltung der Landschaft — nicht nur für die Erholung — nach allen Regeln zeitgemäßer Landespflege vorbildlich gehandhabt werden.

Dabei sollen Erholungsförderung und Landschaftspflege in strukturschwachen Räumen zugleich der Hebung des Fremdenverkehrs als Erwerbszweig dienen.

Die Aufgabe der Naturparkträger liegt darin, mit eigenen sowie von Bund und Land bereitgestellten Kräften und Mitteln an der Erreichung dieses Zieles maßgeblich mitzuwirken.

Sie sollen dazu vor allem:

— ein Gesamtkonzept für die Förderung der Erholung und die Gestaltung und Pflege der Landschaft im jeweiligen Naturpark erarbeiten, im Rahmen der Landesplanung und im Zusammenwirken mit den zuständigen Gebietskörperschaften, Behörden und Organisationen;
— sich ständig um die Koordinierung und Beratung aller auf die Landschaft und das Erholungswesen einwirkenden öffentlichen und privaten Stellen im Naturpark bemühen;
— Einrichtungen und Hilfsmittel zur Förderung der naturnahen Erholung schaffen;
— die zuständigen Behörden in Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützen, dafür werben, sowie Maßnahmen aktiver Landschaftspflege anregen und durchführen.

Zur näheren Erläuterung von Ziel und Aufgabe gebe ich im folgenden einige Grundsätze für das praktische Wirken. Sie sind nicht erschöpfend. Auch bin ich mir bewußt, daß die unterschiedliche Ausgangslage in den einzelnen Naturparken keine schematischen Lösungen zuläßt. Die Grundsätze sind daher, wo nötig, dem Sinne der genannten Ziele und Aufgaben entsprechend zu erweitern oder abzuwandeln.

Fachliche Grundsätze

1 Zur Organisation und Arbeitsweise

1.1 Der koordinierenden und der beratenden Tätigkeit bitte ich ganz besondere Beachtung zu schenken.

1.2 Dazu ist ein enger Kontakt des fachkundigen Beraters bzw. Geschäftsführers zu den in der Landschaft tätigen Behörden unerläßlich, besonders zu den Forst-, Straßenbau-, Kultur- und Wasserwirtschaftsämtern, außerdem zu den Bauaufsichtsbehörden. Zu den Trägern der Regionalplanung muß ebenfalls ständig Verbindung gehalten werden.

1.3 Der Naturparkträger soll als Träger öffentlicher Belange zu fachlichen und gebietlichen Planungen aus der Sicht der Landschaftspflege und der Erholungsförderung Stellung nehmen — unbeschadet der Rechte und Pflichten der Naturschutzbehörden.

1.4 Ferner empfehle ich, geeignete Vertreter aller wichtigen Partner in Angelegenheiten der Landschaftspflege und des Erholungswesens in kleine, arbeitsfähige Fach- oder Gebietsausschüsse zu berufen, die mehrmals im Jahr zusammentreten und deren Sitzungen vom Fachberater gründlich vorzubereiten und auszuwerten sind.

1.5 Auf die Mitgliederkreise bitte ich dahingehend einzuwirken, daß sie den Fachberater des Naturparks zur Arbeit der Naturschutzstellen heranziehen. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, daß er für einen Landkreis im Naturpark das Amt des Naturschutzbeauftragten übernimmt.

1.6 Wichtige Ansatzpunkte für die Beratung sind die Planungen und Bauvorhaben der Gemeinden.

1.7 Von der Amtshilfe durch die hessischen Forstämter bitte ich regen Gebrauch zu machen.

1.8 Ich rate dringend davon ab, die dem Träger jährlich zur Verfügung gestellten Zuschüsse nach einem festen Schlüssel in den einzelnen Mitgliedskreisen einzusetzen, weil dadurch ein Vorgehen nach der Dringlichkeit und die Bildung von Schwerpunkten erschwert wird. Eine gerechte Verteilung soll hingegen über einen längeren Zeitraum angestrebt werden.

1.9 Es erscheint ratsam, daß die Naturparkträger in bestimmten Fällen Grundstücke ankaufen, die für die Erholung oder die Landschaftspflege sichergestellt werden müssen. Zwar ist das im Grundsatz vor allem die Aufgabe des Staates oder der Gemeinden. Wo diese aber, sei es aus Mangel an Mitteln, oder aus anderen Gründen nicht tätig werden können, sollte der Naturparkträger rasch und wirksam einspringen können.

2 Zum Ausbau der Erholungsanlagen

2.1 Das Angebot an naturnahen Erholungsmöglichkeiten soll auf die Nachfrage abgestimmt und möglichst vielseitig sein. Eine Erfolgskontrolle durch regelmäßige Beobachtung ist nötig, um ggf. Mängel und Unzulänglichkeiten festzustellen.

2.2 Bei der Standortswahl für Erholungseinrichtungen empfehle ich größte Sorgfalt, damit das Landschaftsbild nicht gestört und der lenkende und ordnende Zweck erreicht wird.

2.3 Jeder Naturpark soll sich um einen in allen seinen Anlagen ausgeprägten Stil bemühen.

2.4 Bei den Bauwerken ist besonderer Wert auf Qualität und Dauerhaftigkeit zu legen. Natürliche, standortsgemäße Baustoffe wie Holz und Naturstein verdienen den Vorzug vor anderen.

2.5 Regelmäßige Pflege und Sauberhaltung aller Anlagen und eine häufige Überprüfung der Wegemarkierungen halte ich für unabdingbar.

2.6 Die Beratung Dritter bei der Anlage von Erholungseinrichtungen soll vor allem eine vernünftige Einfügung in das Gesamtkonzept, die geeignete Standortswahl sowie die landschaftsgerechte und dem Stil des Naturparks entsprechende Gestaltung zum Ziel haben.

2.7 Bei Gemeinde- und Vereinsinitiativen ist davor zu warnen, daß im Übereifer nicht mehr geschaffen wird, als notwendig ist und auf lange Sicht instandgehalten werden kann.

3 Zur Förderung der Landschaftspflege

3.1 Die Tätigkeit der Naturparkträger für die Landschaftspflege braucht keineswegs immer mit finanziellem Aufwand verbunden zu sein, sondern kann häufig allein als Werbung, Anregung und Beratung erfolgen.

3.2 Auch bei angespannter Haushaltslage müssen unbedingt jährlich einige Maßnahmen aktiver Landschaftspflege aus Mitteln des Naturparks durchgeführt werden, um Beispiele und Impulse zu geben und die Zielsetzung und die Präsenz auf diesem Gebiet nach außen zu beweisen. Dazu sollten Maßnahmen ausgewählt werden, zu deren Durchführung kein Dritter durch Gesetz oder Vertrag unmittelbar verpflichtet ist, beispielsweise die Beseitigung alter Landschaftsschäden (wie die Wiedereingliederung ehemaliger Abbauflächen und die Eingrünung störender Bauwerke oder Anlagen) oder Möglichkeiten der Landschaftsgestaltung durch Anlegen von Vogelschutz- und Feldgehölzen, Schutzpflanzungen, Baumreihen (in Gemarkungen, in denen keine Flurbereinigung läuft oder bevorsteht), Pflege ausgewählter Wiesen, Wiederherstellung oder Neuanlage von Teichen u. a. m.

3.3 Als beste Lösung empfehle ich, die Maßnahmen der in 3.2 genannten Art in Zusammenarbeit mit aufgeschlossenen Gemeinden und deren örtlichen Vereinen durchzuführen, um eine landschaftliche Aufwertung jeweils des ganzen Gemeindegebietes zu erreichen.

3.4 Wichtige Ansatzpunkte zur Beratung und Mitwirkung seitens des Naturparkträgers sind die Bauleitplanungen, Agrarstrukturellen Vorplanungen und Flurbereinigungen, ferner straßenbauliche, wasserwirtschaftliche und forstliche Planungen und Vorhaben. Soweit die zuständigen Stellen keine eigenen Landschaftsfachleute haben und freie Landschaftsplaner nicht zugezogen werden, empfehle ich, daß der fachkundige Berater des Naturparks die nötigen Landschafts- oder Bepflanzungspläne beisteuert.

3.5 Geordnete Müllbeseitigung und Abwasserklärung bitte ich in Werbung und Beratung ganz besonders zu fördern.

4 Zu verschiedenen Arbeitsgebieten

4.1 Im Bereich der Heimat-, Kultur- und Denkmalpflege im ländlichen Raum kann der Naturparkträger auf verschiedene Weise fruchtbar mitwirken, z. B. durch Sicherung und Pflege von anderweitig nicht betreuten Bau-, Boden- und Kulturdenkmälern und ihrer Umgebung und durch die Beratung in Gemeinden, die am Wettbewerb „unser Dorf soll schöner werden" teilnehmen.

4.2 In Zusammenarbeit mit den entsprechenden Verbänden sollte das gestalterische Niveau der Werbung für Gaststätten, Ausflugslokale und andere Fremdenverkehrsbetriebe gehoben werden.

4.3 Es bedarf reger Öffentlichkeitsarbeit der Naturparkträger, nicht nur um die Bevölkerung über die Ziele des Naturparks aufzuklären und zur Mitarbeit zu gewinnen (Schulen, Volkshochschulen, Presse), sondern vor allem auch um die Träger politischer Verantwortung in Landkreisen und Gemeinden immer wieder auf die vielerorts vernachlässigten Belange der Landschaftspflege hinzuweisen.

Wiesbaden, 19. 3. 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
III B 3 — 3477 — F 73

StAnz. 32/1971 S. 1315

1136

Gebührenfreiheit bei Prüfungen aller Berufe des Gesundheitswesens;

hier: Tierärztliche Vorprüfung und Tierärztliche Prüfung

Die Gesundheitsministerkonferenz vom 15./16. Oktober 1970 hat sich für eine Gebührenfreiheit bei Prüfungen im Bereich der Berufe des Gesundheitswesens ausgesprochen. Die Finanzministerkonferenz hat dem am 20. November 1970 zugestimmt.

Ich ordne hiermit im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen an, daß ab 1. Januar 1971 die durch Landesvorschriften festgesetzten Prüfungsgebühren für die Tierärztliche Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung nicht mehr zu erheben sind. Soweit für ab 1. 1. 1971 begonnene Prüfungen Gebühren bereits erhoben wurden, sind diese zu erstatten.

Die Entschädigungen für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse aus im Haushaltsplan des Landes bei Kap. 09 24 — 427 64 bereitgestellten Mitteln werden in bisheriger Höhe gewährt. Falls Änderungen erforderlich werden, ergeht ein besonderer Erlaß.

Wiesbaden, 14. 7. 1971

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
VI A 1 — 19 a 16

StAnz. 32/1971 S. 1316

1137

Zinsverbilligung von Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen;

hier: Sonderrichtlinien des BML über die vorzeitige Zahlung bewilligter Zinszuschüsse bei Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe vom 15. Juni 1971

Nachstehend gebe ich die Sonderrichtlinien des BML über die vorzeitige Zahlung bewilligter Zinszuschüsse bei Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe bekannt.

Hierzu erlasse ich folgende Ergänzungsbestimmungen für das Land Hessen

Zu 1

Die Sonderrichtlinien gelten nicht für landwirtschaftliche Unternehmer, die ihren Betrieb zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Sonderrichtlinien, also dem 15. Juni 1971, bereits aufgegeben haben.

Zu 7

Die nach Ziff. 7 vom Kreditinstitut einzuholenden Bescheinigungen werden ggf. ausgestellt für

— das landwirtschaftliche Altersgeld: von der Landwirtschaftlichen Alterskasse (Landwirtschaftliche Alterskasse Hessen-Nassau, Kassel, Murhardstr. 16/18 — Landwirtschaftliche Alterskasse Darmstadt, Heidelberger Str. 14)

— die Landabgaberente:
von der Landwirtschaftlichen Alterskasse (s. oben)

— Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten:
von der Landwirtschaftlichen Alterskasse (s. oben)

— Maßnahmen zur Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung
durch Übernahme der Beitragsleistung:
zust. Hess. Amt für Landeskultur

— Maßnahmen zur Förderung der langfristigen Verpachtung
durch Prämien (Landabgabeprämie):
zust. Hess. Amt für Landeskultur

— Veräußerung oder Verpachtung im Sinne einer Verbesserung der Agrar- oder Infrastruktur gem. Ziff. 5 der Sonderrichtlinien:
zust. Hess. Amt für Landeskultur.

Zu 8

Ich bitte die Kreditinstitute, mir eine Durchschrift ihrer Zinsanforderungen an das Zinsleitinstitut mit den Angaben über Anzahl und Höhe der vorzeitig zurückgezahlten Kredite zur Kenntnisnahme zu übersenden.

Wiesbaden, 6. 7. 1971

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
II B — 85 d 06 — 10319/71

StAnz. 32/1971 S. 1317

*

Sonderrichtlinien über die vorzeitige Zahlung bewilligter Zinszuschüsse bei Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe

1. Allen landwirtschaftlichen Unternehmern, die

— im Rahmen der bisherigen Zinsverbilligungsaktionen des Bundes verbilligte Kredite vorzeitig zurückzahlen und

— ihren landwirtschaftlichen Betrieb aufgeben,

können die ursprünglich bewilligten Zinszuschüsse nach Maßgabe folgender Bestimmungen ausgezahlt werden.

Die Übernahme einer Darlehensschuld gilt als Rückzahlung.

2. Begünstigt von der vorgenannten Regelung werden nur solche Kredite, die den bisherigen Verwendungszwecken

— Besitzfestigung

— Verbesserung der Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe (Hofkredite)

dienten und vor dem 1. 7. 1970 ganz ausgezahlt worden sind.

3. Als Betriebsaufgabe ist anzusehen:

— die Veräußerung oder die langfristige Verpachtung (auf mindestens 12 Jahre) der landwirtschaftlichen Nutzfläche an andere landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung vom 14. 9. 1965 (GAL, BGBl. I S. 1448) unter der Voraussetzung, daß der vom übernehmenden landwirtschaftlichen Unternehmer bewirtschaftete landwirtschaftliche Betrieb das Zweifache der nach § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhe nicht unterschreitet oder durch die Landaufnahme mindestens das Dreifache erreichen wird;

— die Rückgabe der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Pächter oder sonstiger Nutzungsberechtigter.

Der Betriebsaufgabe steht es nicht entgegen, wenn der landwirtschaftliche Unternehmer die Hofstelle und eine landwirtschaftliche Nutzfläche bis zu 25 vom Hundert der genannten Mindesthöhe zurückbehält. Soweit der Abgebende Verpächter ist, scheidet er aus jeglicher künftigen Investitionsförderung aus.

4. Die Voraussetzung unter 3. gilt als erfüllt, wenn der Abgebende

— das landwirtschaftliche Altersgeld oder

— die Landabgaberente oder

— die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

erhält (im Sinne des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung vom 14. 9. 1965 — BGBl. I S. 1448 — unter Berücksichtigung des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 29. 7. 1969 — BGBl. I S. 1017 — sowie des Gesetzes zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft vom 21. 12. 1970 — BGBl. I S. 1774 —)
oder

— von den Maßnahmen zur Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung

oder

— von den Maßnahmen zur Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien (Landabgabeprämie) Gebrauch macht (im Sinne der Richtlinien vom 10. 3. 1969 — MinBl. BML 1969 S. 53 — in der Fassung vom 23. 2. 1971 — MinBl. BML S. 43).

5. Einer Veräußerung oder Verpachtung nach 3. steht es gleich, wenn der landwirtschaftliche Unternehmer seine landwirtschaftliche Nutzfläche an andere als die dort genannten Übernehmer veräußert oder verpachtet, sofern hierdurch eine Verbesserung der Agrar- oder der Infrastruktur erreicht wird (vgl. § 42 Abs. 1 Buchst. b GAL).

6. Die vom Tage der vorzeitigen Kreditrückzahlung bis zum Ende der ursprünglichen Verbilligungsdauer eingeplanten Zinszuschüsse werden dem landwirtschaftlichen Unternehmer voll vergütet. Dabei handelt es sich um die bei der Einplanung des Kredites in die Zinsverbilligung verbindlich zugesagten Zinszuschüsse für die restliche Verbilligungsdauer ohne Abzinsung auf den Gegenwartswert, gekürzt um etwaige auf vorzeitige Kreditrückzahlungen entfallende Zinszuschüsse. Dieser Betrag wird um einen Bonus von 25% erhöht.

7. Die Vergütung der Zinszuschüsse einschließlich Bonus wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 30. 11. 1971 an die kreditgebende Bank zu richten. Die Bank stellt den Gesamtbetrag an Zinszuschüssen vom Tage der Kreditrückzahlung bis zum Ende der ursprünglich eingeplanten Verbilligungsdauer fest und vermerkt diesen Betrag im Antrag. Die Bank holt in den Fällen der Nr. 4 eine Bescheinigung der zuständigen landwirtschaftlichen Alterskasse oder der für die Übernahme der Beitragsleistung in der Flurbereinigung oder für die Landabgabeprämie zuständigen Behörde, in allen anderen Fällen eine Beschei-

nigung der für den Kreditnehmer zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle ein, ob die unter Nr. 3 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Bescheinigung berechtigt das Kreditinstitut, die Vergütung der Zinszuschüsse einschließlich des Bonus unter Hinweis auf die Herkunft der Mittel (Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) gutzuschreiben oder auszuzahlen.

8. Die Kreditinstitute fordern die Vergütung der Zinszuschüsse einschließlich des Bonus auf dem üblichen Wege unter Angabe der Anzahl und Höhe der vorzeitig zurückgezahlten Kredite bei dem zuständigen Zinsleitinstitut an.

9. Die Zinsleitinstitute zahlen die angeforderten Vergütungen der Zinszuschüsse einschließlich des Bonus im Rahmen der ihnen vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Verfügung gestellten Mittel aus und beziehen die entsprechenden Beträge in den jährlich zu erstellenden Verwendungsnachweis über die allgemeine landwirtschaftliche Zinsverbilligungsaktion des Bundes mit ein.

10. Die vorzeitig gezahlten Zinszuschüsse einschließlich des Bonus können zurückgefordert werden, wenn der Antragsteller zu ihrer Erlangung unrichtige Angaben gemacht oder Angaben unterlassen hat, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung für die Beurteilung seines Antrages wesentlich sind.

11. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bundesrechnungshof behalten sich vor, die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

12. Diese Sonderrichtlinien treten mit Wirkung vom 15. Juni 1971 in Kraft.

Bonn, 15. 6. 1971

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
IV A 2 — 4475 (1971) — 71/71

1138 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Bekanntmachung über die Rechtsnatur der Stiftung „Theologisches Seminar der Evangelisch-methodistischen Kirche" in Frankfurt am Main — StAnz. 1971 S. 1099

In der o. a. Bekanntmachung muß es in der 3. Zeile statt 16. Juni 1971 richtig heißen:

14. Juni 1971.

Darmstadt, 20. 7. 1971

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 d 04/11 (26) — 85
StAnz. 32/1971 S. 1318

1139

Wohnplatzverzeichnis

Auf Antrag der Gemeinde Dornheim, Landkreis Groß-Gerau, wird der in der Gemarkung Dornheim gelegene Wohnplatz „Hof Rheinblick" gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Darmstadt, 20. 7. 1971

Der Regierungspräsident
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 12
StAnz. 32/1971 S. 1318

1140

Wohnplatzverzeichnis

Auf Antrag der Gemeinde Bickenbach, Landkreis Darmstadt, wird der in der Gemarkung Bickenbach gelegene Wohnplatz „Lindenhof" gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Darmstadt, 21. 7. 1971

Der Regierungspräsident
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 5
StAnz. 32/1971 S. 1318

1141

Anordnung zur Änderung der Anordnung vom 1. 12. 1967 (StAnz. S. 280) zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Freiensteinau, Landkreis Lauterbach

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Freiensteinau, Landkreis Lauterbach, wird hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) die vorbezeichnete Anordnung wie folgt geändert:

§ 1

Die in § 2 II meiner Schutzanordnung vom 1. 12. 1967 aufgeführten Flurstücke Flur 18 Nr. 56/1, 57 und 126 werden aus der engeren Schutzzone herausgenommen und der weiteren Schutzzone zugeschlagen. Im übrigen bleiben die Schutzzonen in ihrem vollen Umfange bestehen.

§ 2

Es gelten die Schutzbestimmungen meiner Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Freiensteinau, Landkreis Lauterbach, vom 1. Dezember 1967.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. 7. 1971

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 04/01 (2297) — F
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 32/1971 S. 1318

112

Vereinbarung zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf der Bundesautobahn Dortmund — Siegen — Gießen (BAB A 13)

Nachstehend gebe ich die Vereinbarung zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf der Bundesautobahn Dortmund—Siegen—Gießen (BAB A 13) bekannt.

Darmstadt, 22. 7. 1971

Der Regierungspräsident
III 21 — 21 b 02
StAnz. 32/1971 S. 1318

*

Vereinbarung zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf der Bundesautobahn Dortmund—Siegen—Gießen (BAB A 13)

Das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Minister des Innern, dieser vertreten durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt und das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Regierungspräsidenten in Arnsberg, schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

Gemäß § 79 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. 12. 1964 (GVBl. I S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 10. 1970 (GVBl. I S. 598), werden vollzugspolizeiliche Aufgaben auf der Bundesautobahn Dortmund—Siegen—Gießen (A 13) zwischen der Landes-

grenze Nordrhein-Westfalen/Hessen (km 124,5) und der Anschlußstelle Haiger/Burbach (km 127,90 der Richtungsfahrbahn Dortmund einschließlich der Auffahrt von der Landesstraße 1328 und km 128,25 der Richtungsfahrbahn Gießen einschließlich der Ausfahrt bis zur Landesstraße 1328) von Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen wahrgenommen.

§ 2

Die Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Überwachung des Straßenverkehrs und Erforschung mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen einschließlich der Aufnahme von Verkehrsunfällen und der notwendigen polizeilichen Maßnahmen zur Versorgung Verletzter und Sicherung von Sachgütern.
2. Verkehrsregelungs- und -lenkungsmaßnahmen sowie den Rundfunkwarndienst bei Verkehrsstörungen.
3. Laufende Überprüfung von Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Sicherungsmaßnahmen an Bau- und Schadensstellen.
4. Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten, gefährdeten Transporten und Transporten mit gefährlichen Stoffen.

§ 3

Für die Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen gelten bei der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben die Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsprechend.

§ 4

(1) Die Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen bearbeiten abschließend die mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Verkehrsverstöße einschließlich aller Verkehrsunfälle. Sie geben derartige Vorgänge an die zuständigen hessischen Behörden ab. Bei anderen mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlungen sind die Vorgänge zur weiteren Bearbeitung an die zuständigen Polizeidienststellen des Landes Hessen weiterzuleiten.

(2) Die statistischen Meldungen über Verkehrsunfälle sind unmittelbar dem Hessischen Statistischen Landesamt in Wiesbaden vorzulegen.

(3) Von Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzte Verwarnungsgelder fließen dem Land Nordrhein-Westfalen zu.

(4) Über besondere Vorkommnisse ist der Hessische Minister des Innern und der Regierungspräsident in Darmstadt zu unterrichten.

(5) Polizeiliche Maßnahmen bei vorhersehbaren Verkehrsstörungen (Sperrungen, Umleitungen, Beschilderungen oder Verkehrslagemeldungen) sind mit den zuständigen Polizei- und Verwaltungsdienststellen des Landes Hessen abzusprechen.

§ 5

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 1974, gekündigt werden. Ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn nicht fristgerecht gekündigt wird.

§ 6

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Burbach-Würgendorf, 19. 7. 1971

Für das Land Hessen:
Der Hessische Ministerpräsident, dieser vertreten durch den Hessischen Minister des Innern, dieser vertreten durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt

gez. Dr. Wierscher

Für das Land Nordrhein-Westfalen, Namens des Ministerpräsidenten, Der Regierungspräsident in Arnsberg

gez. Schlenzker

1143

Bildung neuer Standesamtsbezirke

Infolge Änderung von Gemeindegrenzen sind folgende Standesamtsbezirke entstanden:

1 Standesamtsbezirk Solms, Kreis Wetzlar, mit Wirkung vom 1. 7. 1971 (auf Grund des Zusammenschlusses der Gemeinden Burgsolms und Oberndorf, die bis zum 30. 6. 1971 den gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk Burgsolms bildeten),

2. gemeinschaftlicher Standesamtsbezirk Bielhausen, Kreis Wetzlar, mit den Gemeinden Bielhausen, Steindorf und Niederbiel mit Wirkung vom 1. 7. 1971 (auf Grund des Zusammenschlusses der Gemeinden Albshausen und Oberbiel zur Gemeinde Bielhausen).

Darmstadt, 23. 7. 1971

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 h 04/09 (24) — 4
StAnz. 32/1971 S. 1319

1144

Herauslösung der Gemeinden Ehrenbach, Eschenhahn und Niederauroff aus dem gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk Oberauroff

Die Gemeinden Ehrenbach, Eschenhahn und Niederauroff werden auf Grund ihrer Eingliederung in die Stadt Idstein mit Wirkung vom 1. 7. 1971 aus dem Standesamtsbezirk Oberauroff, zu dem auch die Gemeinden Oberauroff, Görsroth und Kesselbach gehören, mit dem gleichen Zeitpunkt herausgelöst. Ab 1. 7. 1971 bilden die Stadt Idstein und die Gemeinde Engenhahn nach wie vor einen gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk mit dem Sitz in Idstein und die Gemeinden Oberauroff, Görsroth und Kesselbach einen gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk mit dem Sitz in Oberauroff.

Darmstadt, 16. 7. 1971

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 h 04/09 (22) — 2
StAnz. 32/1971 S. 1319

1145

Bekanntmachung über die Aufnahme der Rechtsform in die Stiftungsverfassung der „Adolf-Weber-Stiftung", Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich auf Antrag am 13. 7. 1971 § 1 der Verfassung der „Adolf-Weber-Stiftung" unter gleichzeitiger Neufassung der Stiftungsverfassung wie folgt geändert:

„§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung trägt den Namen „Adolf-Weber-Stiftung" nach dem Professor der Staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München, Geheimrat Professor Dr. jur., Dr. phil., Dr. rer. oec. h. c., Dr. oec. h. c., Dr. agr. h. c. Adolf Weber

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Ihr Sitz ist Frankfurt am Main."

Darmstadt, 26. 7. 1971

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 d 04/11 (26) — 126
StAnz. 32/1971 S. 1319

1146

Auflösung des Groß-Feldaer Pferdeversicherungsvereins

Der Groß-Feldaer Pferdeversicherungsverein hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 23. 1. 1971 die Auflösung mit Wirkung vom 30. 6. 1971 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 15. 7. 1971

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01
StAnz. 32/1971 S. 1319

1147

Auflösung des Pferdeversicherungsvereins a. G. Altenstadt, Krs. Büdingen

Der Pferdeversicherungsverein a. G. Altenstadt, Kreis Büdingen, hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 16. Mai 1971 die Auflösung mit Wirkung vom Tag der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 13. 7. 1971

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01
StAnz. 32/1971 S. 1320

1148

Auflösung des Ortsviehversicherungsvereins Münster, Oberlahnkreis

Der Ortsviehversicherungsverein Münster, Oberlahnkreis, hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 29. 4. 1971 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 13. 7. 1971

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01
StAnz. 32/1971 S. 1320

1149

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 4. Januar 1971 von dem Regierungspräsidenten — Einsatzleitung der Schutzpolizei — in Darmstadt unter der Nummer 1459 ausgestellte Polizei-Dienstausweis für Polizeihauptwachtmeister Helmut Schaal ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 23. 7. 1971

Der Regierungspräsident
III 26 — 7 d 14
StAnz. 32/1971 S. 1320

1150

Vorhaben der Firma Gustav Piesoldt & Sohn KG, Weilmünster

Die Firma Gustav Piesoldt & Sohn KG, Weilmünster, Taunusstraße, hat Antrag auf Erteilung einer gewerblichen Genehmigung Neubau einer Gießereihalle mit Bürogebäude auf ihrem Grundstück in Weilmünster — Ortsteil Dietenhausen, Flur 13, Flurstück 88/198, Grundbuch Gemarkung Weilmünster, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach dem § 16 GewO vom 20. 9. 1960 (GVBl. S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO i. V. m. § 16 Ziffer (2) der Hess.-AusfVO zur GewO vom 20. 3. 1912 (Reg. Bl. S. 48) wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zi. 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 19. 7. 1971

Der Regierungspräsident
IV/5 53 e 201 — P
StAnz. 32/1971 S. 1320

1151

Vorhaben der Firma Buderus'sche Eisenwerke in Wetzlar, Werk Lollar

Die Firma Buderus'sche Eisenwerke, Wetzlar, Werk Lollar, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Erstellung eines Kupolofenhauses auf ihrem Grundstück in Lollar, Flur 2, Grundbuch Gemarkung Lollar, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 1 — 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) der VO über die Zuständigkeit nach dem § 1, 25 GewO vom 20. 9. 1960 (GVBl. S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO i. V. m. § 16 Ziffer (2) der Hess.-AusfVO zur GewO vom 20. 3. 1912 (Reg.Bl. S. 48) wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 19. 7. 1971

Der Regierungspräsident
IV/5 — 53 e 201 — B
StAnz. 32/1971 S. 1320

1152

Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Frankfurt/M.-Höchst

Die Firma Farbwerke Hoechst AG, 6230 Frankfurt am Main Nr. 80, hat Antrag auf Erteilung einer gewerblichen Genehmigung zur Herstellung von Nitrosylschwefelsäure im Gebäude C 401 (578) auf ihrem Grundstück in Frankfurt/Main-Höchst, Flur 23, Flurstück 1, Grundbuch Gemarkung Frankfurt-Höchst, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 — Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach den §§ 16, 25 GewO vom 20. 9. 1960 (GVBl. S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO i. V. m. § 16 Ziffer (2) der Hess.-AusfVO zur GewO vom 20. 3. 1912 (Reg.Bl. S. 48) wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 21. 7. 1971

Der Regierungspräsident
IV/5 — 53 e 201 — FWH — (33 a)
StAnz. 32/1971 S. 1320

1153

Vorhaben der Firma Heraeus-Schott, Quarzschmelze GmbH, Hanau

Die Firma Heraeus-Schott, Quarzschmelze GmbH, Hanau/M., Rohrstraße 8, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Erstellung einer Schmelzhalle auf ihrem Grundstück in Frankfurt/M.-Höchst, Farbwerke Hoechst, früher Joachimweg-Ecke Dorotheenweg, Flur 23, Flurstück 1, Grundbuch Gemarkung Höchst, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach dem § 25 GewO vom 20. 9. 1960 (GVBl. S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO i. V. m. § 16 Ziffer (2) der Hess.-AusfVO zur GewO vom 20. 3. 1912 (Reg.Bl. S. 48) wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 23. 7. 1971

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 H

StAnz. 32/1971 S. 1320

1154

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Bergheim, Landkreis Büdingen

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Bergheim, Landkreis Büdingen, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlage (Quelle in der Gemarkung Usenborn) der Gemeinde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1 Einteilung der Schutzgebiete

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkung Usenborn, Landkreis Büdingen, erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich)
Zone II (engere Schutzzone)
Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem zugehörigen Katasterplan i. M. 1 : 2000, in dem diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung)
Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung)
Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich wird auf folgenden Flurstücken der Fluren 6 und 8 Gemarkung Usenborn gebildet:

Flur 6, Flurst. Nr. 145, 146

Flur 8, Flurst. Nr. 30, 31, 32 (nördl. Teil, i. Süden begrenzt durch eine Parallele im Abstand von 20 m von der NO-Seite dieses Flurstückes).

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone wird auf folgenden Flurstücken der Fluren 6 und 8 Gemarkung Usenborn gebildet:

Flur 6, Flurst. Nr. 126, 127, 143, 144, Wege Nr. 147, 128 (i. N. bis zum Weg Nr. 125)

Flur 8, Flurst. Nr. 37, 39, 40, 33, 32 (mit Ausnahme Zone I), 38 (nördl. Teil, im S begrenzt durch die nach O verlängerte Grenze der Flurst. Nr. 40—41), Wege Nr. 29 (im S bis zur S-Seite des Weges Nr. 155), 36 (im S bis zur S-Seite des Flurst. Nr. 40).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone umfaßt folgende Flurstücke der Fluren 6 und 8 Gemarkung Usenborn

Flur 6, Flurst. Nr. 44—46, 49—54, 62—65, 71—73, 81—86, 89—93, 100, 101, 103—106, 107/1, 107/2, 107/3; 112, 114, 122, 123, 124, 141, 142, 148, 151—154, 24/1, 24/2, 117 (südl. Teil, begrenzt durch eine Gerade zwischen Polygonpunkt 447 u. dem nordöstl. Eckpunkt des Weges Nr. 121); Graben und Wege Nr. 24/3, 43, 47, 48, 80, 87, 98, 99, 102, 113, 115, 125, 149, 150, 155, 55 (im NO bis zur SW-Seite des Weges Nr. 42), 70 (i. O bis zur SO-Seite des Flurst. Nr. 73), 79 und 88 (im O bis zur SO-Seite des Flurst. Nr. 93), 97 (im O bis zur W-Seite des Weges Nr. 108), 116 (im N bis zum Polygonpunkt 447), 118 (im N bis zum nordöstl. Eckpunkt des Weges Nr. 121), 128 (mit Ausnahme Zone II)

Flur 8, Flurst. Nr. 34, 35, 41, 43, 50—56, 61 (nördl. Teil im S begrenzt durch eine Gerade zwischen den Polygonpunkten 427 und 488), 38 (mit Ausnahme Zone II); Graben und Wege Nr. 28, 44, 29 und 36 mit Ausnahme Zone II 48 (bis zum südl. Eckpunkt des Weges Nr. 44) 60 (im O bis zum südöstl. Eckpunkt des Flurst. Nr. 56).

§ 3 Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Verbote

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesonders:

a) Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung;
b) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation;
c) 1. Das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeit — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behältern entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.
2. Das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behältern entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.
d) Rohöl- und Treibstoffleitungen;
e) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
f) Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
g) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
h) Errichten von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
i) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben);
k) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
l) Anlegen von Sickergruben;
m) Anlegen von Friedhöfen;
n) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teiche, Gerinnen u. ä.);

o) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
p) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;
q) Größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;
r) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;
s) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Verboten sind insbesonders:

a) Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben;
b) 1. Das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF;
   2. Das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt;
c) Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen;
d) Durchführen von Bohrungen;
e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen;
f) animalisches Düngen;
g) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;
h) Anlegen von Gärfuttermieten;
i) Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
k) Wagenwaschen;
l) Zelten, — auch Benutzen von Wohnwagen — Lagern;
m) Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
n) Vergraben von Tierleichen;
o) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
p) Erweiterung des Straßennetzes;
q) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten;
r) Versickern von Abwasser; das anfallende Abwasser, außer Niederschlagswasser, ist bei genehmigten Anlagen und Gebäuden in wasserdichten Gruben von entsprechender Größe zu sammeln und unschädlich abzufahren;
s) Das sachgemäße Anwenden behördlich zugelassener Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie aufwuchshemmender Stoffe ist statthaft. Diese Stoffe dürfen jedoch nicht in dieser Zone gelagert werden.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Es ist anzustreben, daß diese Fläche von der Begünstigten zum Eigentum erworben wird und in Eigentum der Begünstigten bleibt, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflußt wird.

Verboten sind insbesonders:

a) Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;
e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
f) chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
g) Betreten durch Unbefugte;

Gebote

1. Engere Schutzzone

a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.
b) Vorhandene schädliche Ablagerungen im Bereich der engeren Schutzzone sind zu beseitigen.
c) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
d) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen. Der Graben am Fahrweg hangseits ist in Halbschalen zu verlegen, so daß der Scheitelpunkt in Höhe der Sammelkammer zu liegen kommt und das Gefälle des Grabens jeweils nach Usenborn und zum Jagdhaus verläuft. Das hangseits anfallende Oberflächenwasser ist durch Drainage abzufangen und bis unterhalb der Quelle zu leiten.
e) Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.Nr. 613/67 — StAnz. S. 537) maßgebend. Sie ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg vorzunehmen.

2. Fassungsbereich

a) Der Fassungsbereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist;
b) der Fassungsbereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen;
c) der Fassungsbereich ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern;
d) die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken;
e) das Gelände ist so anzulegen, daß alle Oberflächenwasser von den Brunnen weggeleitet wird;
f) der Fassungsbereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten;
g) das Gelände oberhalb der Sammelkammer bis zu den ehemals offenen Gräben muß besser aufgefüllt und evtl. eingeebnet werden, um Wasserstauungen in diesem Bereich zu vermeiden.
h) Die in Flurst. Flur 3 Nr. 145 bereits angelegten Dränagen sind deshalb der Fassung bis in Flurstück Nr. 146 fortzuführen;
i) Zum Schutz der eigentlichen Sammelkammer darf kein Dränagewasser über den Überlauf der Sammelkammer abgeleitet werden.

Die o. a. Maßnahmen zu 1. und 2. sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Kreises Büdingen als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlichen Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Aus-

nahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht Kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gem. § 41 (1) Ziff. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden bei dem

1. Regierungspräsidenten in Darmstadt
   — Wasserrechtsdezernat —
   61 Darmstadt, Luisenplatz 2
2. Landrat des Landkreises Büdingen
   — Untere Wasserbehörde —
   647 Büdingen
3. Hessischen Landesamt für Bodenforschung
   62 Wiesbaden, Leberberg 9—11
4. Wasserwirtschaftsamt
   636 Friedberg, Burg 13
5. Katasteramt Büdingen
   647 Büdingen
6. der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bergheim
   6471 Bergheim, Krs. Büdingen

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 21. 7. 1971

Der Regierungspräsident
V/14 (5) — 79 e 04/01 (2915) — B
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 32/1971 S. 1321

Buchbesprechungen

Rechtsschutz bei der Planung von Straßen und anderen Verkehrsanlagen. Von Werner Hoppe, 1971, XVI, 112 S., kart. 7,80 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die Planung ist sicherlich kein Akt, der unmittelbar in die Rechtssphäre des Staatsbürgers eingreift. Was Hoppe in seinem, von Interessenten dankbar begrüßten Buch behandelt, ist entgegen dem Buchtitel nicht die Planung, sondern der Planfeststellungsbeschluß. Der Verfasser will den betroffenen Staatsbürgern Wege zeigen, die zur Durchsetzung seiner Rechte führen können. Vorweg sei bemerkt, daß der Rezensent den Ausgangspunkt der Abhandlung über den Rechtsschutz bei der Planung als einen Vorteil ansieht. Der interessierte Leser soll nicht belastet werden mit technischen Einzelheiten der Planung oder mit Ausführungen über Maßnahmen der Planfeststellungsbehörde. Vielmehr geht es dem Verfasser um die konsequente Heranführung der Interessenten an die Problematik des bereits vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses. Darin liegt der besondere Wert des rund 111 Seiten umfassenden handlichen Buches.

Das Recht der Planfeststellung ist nicht neu; geht man rund 100 Jahre zurück, so wird man den Ursprung des Planfeststellungsverfahrens im Enteignungsrecht und in Eisenbahngesetzen finden. Wirklich aktuell ist aber die Feststellung des Planes erst in den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts geworden. Es war kein Zufall, daß zunächst das Bundesfernstraßengesetz das Institut aus dem Reichsbahngesetz übernommen, ergänzt und verfeinert hat; schließlich wurden ja die ersten Reichsautobahnen von der Reichsbahngesellschaft gebaut. Andere Gesetze über Planungen der Infrastruktur haben die Vorschriften über die Planfeststellung mehr oder weniger wörtlich übernommen. Heute ist der Planfeststellungsbeschluß zum wichtigsten Instrumentarium der Planungen — wenn man von Maßnahmen nach dem Bundesbahngesetz absieht — geworden. Es treten völlig neue Probleme auf und es ist Hoppe zu danken, daß er sich mit ihnen aus der Sicht des betroffenen Staatsbürgers befaßt. Hierbei ist die Klarheit der Darstellung und des Urteils besonders hervorzuheben. Ein Beispiel für viele zeigt dies deutlich: Was selbst Verwaltungsgerichten immer wieder entgeht, ist der Unterschied zwischen dem Recht an der Beteiligung im Anhörungsverfahren der Planfeststellung und dem Recht nach § 42 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung. Hoppe zieht hier unmißverständlich und überzeugend die erforderliche Zäsur.

Es wurde schon gesagt, daß kein dicker Wälzer hier auf den Markt gebracht wird. Auch das ist ein Vorteil für den Praktiker. Hoppe vermeidet überflüssige theoretische Ausführungen und es ist ohne weiteres erkennbar, daß er bewußt und zielstrebig nicht nur im Inhalt, sondern auch in der Form und im Umfang seines Werkes in erster Linie der Praxis, also den Gerichten, Rechtsanwälten und interessierten Staatsbürgern behilflich sein will. Man kann feststellen, daß es sich um ein gelungenes Werk handelt.

Regierungsdirektor Anton Böhm

Kostenrechnung und Preisbildung. Das Recht der Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen. Kommentar zur VPöA, LSP und VPöA-Bau von Dipl.-Kfm. Dr. rer. pol. Max E. Pribilla, Wirtschaftsprüfer. Ergänzungslieferung Februar 1971, 15. Lieferung zur 1. Auflage, 2. Lieferung zur 2. Auflage, 158 S., 15,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Auf dem Gebiet der Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen soll das Prinzip der Wettbewerbspreisbildung eine wirtschaftliche Bedarfsdeckung sichern. Die Besonderheiten der öffentlichen Aufträge machen gesetzliche Regelungen erforderlich. Sie sind in der VO PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 und für den Bereich der Bauwirtschaft in der VO PR Nr. 8/55 vom 19. Dezember 1955 niedergelegt, die in dem vorliegenden Werk abgedruckt und kommentiert sind. Die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) sind als Anlage zur VO PR Nr. 30/53 veröffentlicht. Darüber hinaus gewähren die Richtlinien für öffentliche Auftraggeber zur Anwendung der VO PR 30/53 i. d. F. vom 6. März 1961, die in dem vorliegenden Werk im Anschluß an die jeweils in Betracht kommende Vorschrift der Verordnung PR Nr. 30/53 abgedruckt sind, einen schnellen Überblick.

Die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP), die in der vorliegenden Arbeit unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und der Erfahrungen bei der praktischen Anwendung dieser Grundsätze erläutert sind, haben auch über den eigentlichen Geltungsbereich — das Preisrecht — hinaus grundsätzliche Bedeutung. Sie stellen eine kodifizierte Niederlegung von betriebswirtschaftlichen Selbstkostenpreisregeln dar und haben auch auf anderen Gebieten, z. B. im Kartellrecht, in der Kartellpraxis und in der Steuerpraxis, als Grundsatzregeln erhebliche Bedeutung.

Der Kommentar erläutert die Vorschriften sowohl in betriebswirtschaftlicher als auch in preisrechtlicher Hinsicht. Dabei ist dem Problem der Kostenrechnung ein sehr breiter Raum gewidmet. Daraus erklärt sich auch die Hauptüberschrift des Kommentars.

Die Ergänzungslieferung Februar 1971 erfaßt die Ergänzungen und die Änderungen gesetzlicher Vorschriften sowie Bestimmungen über das Recht der Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen. Dadurch ist der Kommentar wieder auf den neuesten Stand gebracht.

Regierungsdirektor Himml

Verwaltungsgerichtsordnung mit Ausführungsgesetzen der Länder, Verwaltungszustellungsgesetz und Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Textausgabe mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachverzeichnis. Bearbeitet von Alois Penzkofer, 3. Aufl., 1971. 164 S., DIN A 5, kart. 10,80 DM (fPr.). Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, München 80, Vogelweideplatz 10.

Die dritte Auflage berücksichtigt die gesetzlichen Änderungen der abgedruckten bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nach dem Stand vom April 1971. Die wichtigsten Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sind mit knappen Erläuterungen, teilweise mit Zitaten aus der Begründung zum Regierungsentwurf, versehen. Die Anmerkungen wurden überarbeitet und ergänzt. Gleichwohl konnte der Umfang der Ausgabe dadurch etwas verringert werden, daß auf die Gegenüberstellung der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung mit den früher geltenden Vorschriften verzichtet wurde. Die übersichtlich gestaltete Ausgabe ermöglicht zusammen mit einem sehr ausführlichen Sachverzeichnis eine rasche und zuverlässige Information.

-ng

Justizverwaltungsvorschriften. Textsammlung mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachregister. Begründet von Richard Piller, Oberregierungsrat am Oberlandesgericht München, und Georg Hermann, Oberamtsrat am Bayerischen Staatsministerium der Justiz in München. Weiterbearbeitung Georg Hermann. 22. Ergänzungslieferung (Januar 1971). Rund 520 Seiten auf Dünndruckpapier. In Schlaufe 24,50 DM. Verlag C. H. Beck, München.

In der gleichen Weise, wie es in der Besprechung der letzten Ergänzungslieferung geschildert wurde (StAnz. 1970 S. 2488), haben die Herausgeber der Justizverwaltungsvorschriften die Sammlung auf den Stand vom Januar 1971 gebracht. Hervorzuheben ist folgendes: Um den Umfang des Bandes etwas zu entlasten (siehe zu einem entsprechenden ersten Schritt: StAnz. 1970 S 2119), sind das Verzeichnis der gerichtlichen Blutgruppengutachter in Vaterschaftsprozessen (Nr. 3 h), das Verzeichnis von Sachverständigen für anthropologisch-erbbiologische Vaterschaftsgutachten (Nr. 3 i) und der Hinweis auf die Vordrucke für das Hinterlegungswesen (Nr. 4 a nach S. 18 a) ersatzlos herauszunehmen.

Neu aufgenommen ist die Anordnung über den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften durch Strafgefangene und Verwahrte (Nr. 2 q). Die allgemeine Bezugsgenehmigung bezieht sich auf die im Zeitungshandel erhältlichen und im Abonnement bestellbaren Zeitungen und Zeitschriften, die in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin erscheinen. Der Bezug ausländischer Zeitungen und Zeitschriften kann im Einzelfall gestattet werden, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Ausländische Gefangene können auch Zeitungen und Zeitschriften ihres Heimatlandes oder ihres Sprachgebietes beziehen. Baden-Württemberg hat die Zahl der Zeitschriften, einschließlich Illustrierten, auf je drei beschränkt. Die Anordnung enthält im übrigen Vorbehalte zugunsten der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen.

Ministerialrat Dr. Reuß

Tabellen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II Nachtrag 1, 8 S., DIN A 5, Rechtsstand: 1. Mai 1971. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, München.

Zu der in StAnz. 1971 S. 881 besprochenen Broschüre wird nunmehr ein Nachtrag geliefert, der einen Auszug aus dem Bundesbesoldungsgesetz n. F. (3. Titel — Kinderzuschlag) und den Tarifvertrag über Zulagen an die Arbeiter der Länder vom 19. Februar 1971 enthält.

Amtsrat Ramdohr

Straßenverkehrs-Ordnung, nebst dem Straßenverkehrsgesetz, den wichtigsten Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung, dem Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht mit systematischer Einführung u. Erläuterungen von Oberstlandesgerichtsrat a. D. Dr. jur. Hermann Mühlhaus, 2., veränderte Auflage 1971. 700 S., mit farbiger Wiedergabe der Verkehrszeichen. In Kunststoff 22,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Das Inkrafttreten der neuen Straßenverkehrs-Ordnung am 1. 3. 1971 hat eine Flut von Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt hervorgerufen. Aber auch die bereits auf dem Markt befindlichen Standardwerke mußten dem neuen Recht angepaßt werden.

Bereits die 1. Auflage des von Mühlhaus im März 1969 neu herausgebrachten Kommentars zur StVO hatte eine gute Aufnahme durch die Praxis erfahren, wofür insbesondere die straffen, auf das Wesentliche bezogenen Erläuterungen, die übersichtliche und durchsichtig geordnete Gliederung des Stoffes und die Handlichkeit der Ausgabe verantwortlich waren. So hatte er sich bereits nach kurzer Zeit unter den mit dem Verkehrsrecht befaßten Praktikern einen guten Namen gemacht.

Die nunmehr vorgelegte 2. Auflage hält an den guten Startbedingungen fest. Mühlhaus kommentiert die neue Straßenverkehrsordnung. Er verzichtet löblicherweise auf den Abdruck der Begründung zu den einzelnen Paragraphen, wie es vielfach üblich ist bei der ersten Auflage nach dem Inkrafttreten eines neuen Gesetzes. Nicht verzichtet wurde selbstverständlich auf die Einfügung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (Vwv-StVO), die ja bereits eine wesentliche Einführung in die Rechtsmaterie darstellt. Der Kommentar bringt zu den einzelnen Paragraphen eine Inhaltsübersicht und eine kurze Rechtsvergleichung zwischen dem alten und dem neuen Rechtszustand. Gleichzeitig wird auf den Zusammenhang der Vorschriften hingewiesen, was besonders von Interesse ist, da die neue StVO durchgehend nach Themen („Geschwindigkeit", „Abstand", „Überholen" usw.) aufgebaut ist und nicht mehr wie früher nach Verkehrsarten (Kraftfahrzeuge, Radfahrer, Fußgänger, Reiter usw.). Eine wesentliche Aufgabe der zur Zeit erscheinenden StVO-Kommentare ist die Prüfung, ob und ggf. inwieweit die bisherige Rechtsprechung bei dem neuen Rechtszustand noch Berücksichtigung finden kann. Mühlhaus hat dies sehr sorgfältig getan und begründet in den meisten Fällen seine Ansicht der Wertergeltung.

Den StVO-Erläuterungen ist eine umfangreiche Einführung (38 Seiten) in das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht des Straßenverkehrs vorangestellt. In ihrer Prägnanz und Übersichtlichkeit stellt sie ein Optimum dar, das insbesondere demjenigen, der in die Materie eindringen will (Referendare, junge Polizeibeamte, Fahrlehrer usw.), eine wertvolle Arbeitshilfe sein wird.

Die Straßenverkehrszulassungs-Ordnung wird nur im Rahmen der Erläuterung des StVG behandelt und insoweit auch nur die Regelungen, die für den Straßenverkehr unmittelbar und besonders wichtig sind. Technische Vorgänge, wie Berechnung der Wege des Auf-, Ein- und Überholens oder die Geschwindigkeitsmessung werden gemeinverständlich erläutert. Als Anhang zu den Ausführungen zum Blutalkohol (§§ 316, 330 a StGB) werden die in der Praxis der Gerichte viel verwendeten Blutalkoholbestimmungstabellen des Verfassers mit abgedruckt.

Mühlhaus hat seinen Taschenkommentar als Arbeitsbuch für den Verkehrsjuristen konzipiert; aber nicht nur für diesen Kreis ist sein Werk bereits unentbehrlich geworden, sondern für alle, die in kurzer, knapper Form eine fundierte Auslegung der wichtigsten verkehrsrechtlichen Bestimmungen benötigen. Regierungsdirektor Bayer

Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT). Textausgabe, 6. Auflage, Loseblattausgabe. 1970, 3. Erg.-Lieferung, 72 S., 7,20 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, München.

Das Grundwerk ist in StAnz. 1971 S. 305 besprochen worden. Dort ist angemerkt worden, daß der Wert der Textausgabe sich erst erweisen kann, wenn die Änderungsverträge vor allem zu den Anlagen 1a und 1b sowie zu den Sonderregelungen des BAT prompt nachgeliefert werden. Davon kann — leider — immer noch keine Rede sein. Auf dem neuesten Stand sind auch nach Einordnung der Ergänzungslieferung lediglich der BAT selbst und der größte Teil der Sonderregelungen, während die Anlage 1a zum BAT nach wie vor fehlt und die Anlage 1b zum BAT unvollständig ist. Die Benutzung des Werkes ist somit ohne Rückgriff auf andere Textausgaben nicht möglich, was letztlich bedeutet, daß Verwaltungen mit Bediensteten der verschiedensten Tarifmerkmale jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Anschaffung des Werkes nicht empfohlen werden kann. Regierungsdirektor Dr. Heitsch

Taschenlexikon personalrechtlicher Entscheidungen des öffentlichen Dienste (TPE). Herausgegeben von Herbert Fritzsche, Amtsleiter a. D. 2., überarbeitete Auflage. Ergänzbare Ausgabe, LVI, 723 S., Oktav, Dünndruckpapier, flexibler Spezialordner 34,— DM. Erich-Schmidt-Verlag, Berlin — Bielefeld — München.

Eine permanente Urteilsproduktion läßt den Versuch, sich über die Rechtsprechung zu bestimmten Fragen umfassend zu orientieren, immer schwerer und für viele unmöglich werden. Wer sich keine zeitraubenden Suchaktionen leisten kann und mit einem Blick doch wenigstens die Leitsätze der wichtigsten obergerichtlichen Entscheidungen greifen möchte, der findet in der Reihe der ESV-Taschenlexika ein brauchbares Werkzeug.

Das vorliegende Lexikon bringt in einer leicht überschaubaren Ordnung die Leitsätze der grundliegenden Entscheidungen der Verwaltungs-, Disziplinar-, Arbeits- und Zivilgerichtsbarkeit zum öffentlichen Dienstrecht. Einen besonderen Platz nimmt dabei die Rechtsprechung zum Personalvertretungsrecht ein. Die Rechtsprechung zum Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen sowie zum Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ist hingegen in diesem Lexikon nicht enthalten, weil es sich bei diesen beiden Gesetzen um auslaufendes Recht handelt.

Die Sammlung ist nach Haupt- und Unterstichworten von „Abfindung für Beamtinnen — Dienstzeitberechnung —" bis „Zusicherung — Ernennung —" geordnet und enthält z. Z. 2354 Leitsätze. Entscheidendes Gericht, Datum und Aktenzeichen sowie die Fundstellen werden stets angegeben. Außer einem Abkürzungs- und einem Stichwortverzeichnis dient ein Gesetzesregister sowie ein nach Gerichten chronologisch geordnetes Entscheidungsregister der mühelosen Auffindung der aufgenommenen Entscheidungen.

Die Systematisierung rechtlich relevanter Tatbestände nach Stichworten wird in ihren Schwierigkeiten häufig unterschätzt. Der Herausgeber hat diese Aufgabe mit Geschick gelöst. -ng

Bundesversorgungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. Ergänzungslieferung März 1971, 192 S. auf Dünndruckpapier, 6,50 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Seit dem Erscheinen der letzten Ergänzungslieferung (StAnz. 1970 S. 1537) ist das Bundesversorgungsgesetz durch das Zweite Anpassungsgesetz zur Kriegsopferversorgung vom 10. Juli 1970 (BGBl. I S. 1029) allgemein und durch das Gesetz zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder vom 25. Januar 1971 (BGBl. I S. 65) hinsichtlich der Aufhebung des Ausschlusses von Leistungen für verheiratete Kinder geändert worden. Diese Änderungen sind in den Gesetzestext eingearbeitet, die Übergangsvorschriften des 2. AnpG-KOV unter Nr. 9 abgedruckt.

Die Anrechnungsverordnung 1971 vom 18. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1732) ist in die Sammlung aufgenommen worden (Nr. 37 b). Zu erwähnen ist ferner die Berücksichtigung der Neufassung der Durchführungsverordnung zu § 11 Abs. 3, §§ 13 und 15 BVG (Nr. 20).

Auch die Änderungen des Soldatenversorgungsgesetzes (Nr. 200) und der Durchführungsverordnung zu den §§ 4 bis 5 a SVG (Nr. 220) sind eingearbeitet.

Das Sachverzeichnis ist überarbeitet.

Im Geleitwort heißt es, auch das Rentenkapitalisierungsgesetz (KOV) werde gebracht. In der Einordnungsanweisung ist das Gesetz vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413) aber nicht genannt, in der Ergänzungslieferung nicht enthalten. Ministerialrat Dr Reuß

HEINEMANN:

Der Bergschaden

auf der Grundlage des preußischen Rechts

Gesamtdarstellung und Kommentar zugleich, wird die Maßgeblichkeit dieser Veröffentlichung dadurch bestätigt, daß auf Heinemanns Ausführungen in vielen Gerichtsentscheidungen Bezug genommen wird Herausgegeben von Dr. Dr. Gustav W Heinemann, Rechtsanwalt und Notar in Essen

Buchausgabe, dritte verbesserte Auflage, Umfang: 143 Seiten, Leinen, Preis: 17,75 DM.

WAGNER:

Der Arbeitsunfall

Ein seit Jahrzehnten bewährtes Handbuch — wieder lieferbar!

In diesem Werk werden die Tatbestandsfeststellung und Beurteilung des Arbeitsunfalls nach den Bestimmungen der RVO bzw. des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes, der Rechtsprechung und dem Schrifttum behandelt, wobei besonders durch die Aufnahme bemerkenswerter sozialrechtlicher Entscheidungen im Wortlaut den Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen wird.

Herausgegeben von Reinhold Wagner, Verwaltungsdirektor a. D.

Loseblatt-Ausgabe: 1235 Seiten, Preis: 167,— DM

Verlag Dr. iur. Kurt Engel
Nachfolger
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42

Grundriß des Verwaltungsprozeßrechts — mit Systematik zur Fallbearbeitung — von Dr. Oskar Tschira, Stellvertretender Geschäftsleitender Direktor des Landkreisverbandes Bayern, und Dr. Walter Schmitt-Glaeser, ordentlicher Professor an der Universität Marburg an der Lahn. 248 S., 17,50 DM. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart.

Nach dem Vorwort der Verfasser ist es ihre Absicht, den Studierenden und allen, die sich einen ersten Einblick in die Verwaltungsgerichtsbarkeit verschaffen wollen, zu ermöglichen, in kurzer Zeit die Grundzüge und die wesentlichen Probleme der Verwaltungsgerichtsordnung zu erarbeiten. Auf wissenschaftliche Auseinandersetzungen wird nur insoweit eingegangen, als dies für ein Verständnis wichtiger Zusammenhänge unabdingbar erscheint. Im Vordergrund steht vielmehr das anerkennenswerte Bemühen, demjenigen, der sich in der Ausbildung oder am Anfang praktischer juristischer Tätigkeit befindet, einen „falltechnisch" ausgerichteten Grundriß zu liefern. Dem Leser soll beim Erlernen der Sachprobleme der richtige Aufbau der Fallbearbeitung gleichsam mitgeliefert werden. Beispielhafte Formulierungsvorschläge für Fallösungen (z. B. S. 27 und 55) und Entscheidungsmuster (S. 214—217) unterstreichen diese didaktische Zielsetzung, die sich vor allem in der Gliederung des Buches niederschlägt: Nach einem Überblick über die förmlichen Rechtsbehelfe und die allgemeinen Voraussetzungen ihrer sachlichen Entscheidung werden im Hauptteil (S. 67—196) die einzelnen Rechtsbehelfe (Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Feststellungsklage, andere Gestaltungs- und andere Leistungsklagen sowie das Normenkontrollverfahren), in einem vielleicht etwas allzu kurz geratenen 3. Teil die Rechtsmittel und die Wiederaufnahme des Verfahrens (S. 197 bis 208) sowie im abschließenden Teil die Arten der Entscheidung (Urteil, Beschluß, Vorbescheid, Anordnung), der für die Entscheidung maßgebende Zeitpunkt und die wesentlichen Verfahrensgrundsätze (S. 209—237) behandelt. Die Darstellung der einzelnen Klagearten orientiert sich an dem für sie jeweils maßgebenden System allgemeiner und besonderer Sachurteilsvoraussetzungen. Dies ist ein ausgezeichnetes „Korsett", und der kritischere Leser ist deshalb auch geneigt, den Autoren nachzusehen, daß nicht immer das Neueste aus Rechtsprechung und Lehre zu finden ist (siehe hierzu die Besprechung Weyreuthers in DVBl. 1971/159). Leitsatzartig vorausgeschickte Kernsätze, eine gute Gliederung und die drucktechnische Hervorhebung wichtiger Stichwörter helfen im übrigen mit, daß sich der Inhalt des Grundrisses angehenden Juristen und Verwaltungsbeamten, aber auch Praktikern in Verwaltung und Rechtspflege, die sich schnell über verwaltungsprozessuale Fragen unterrichten wollen, leicht und nachhaltig einprägt. Insgesamt verdient das Werk Empfehlung, Verbreitung und weitere verbesserte Auflagen. -ng

Teilzeitarbeit, Arbeitsrecht, Steuern, Sozialversicherung, Organisation, Personalplanung. Mit Beiträgen von Dr. Hugo Seiter, Dipl.-Volkswirt Christel Kaemmerer und Dipl.-Sozialwirt Alfred Röhrle. 112 S., Kunststoffeinband, 16,50 DM. Forkel-Verlag, Stuttgart.

Hier wird eine ganz vorzügliche Arbeit vorgelegt, die in ihrem ersten ausführlichen Teil (Bearbeiter: Seiter) die mit dem Vorbringen der Teilzeitarbeit zwangsläufig verbundenen Probleme des Arbeits- und Steuerrechts und auch der Sozialversicherung anschneidet und exakten Lösungen zuführt. Knapp, klar und in übersichtlicher Gliederung werden nicht nur gängige Problemkreise, sondern auch und gerade Einzelfragen abgehandelt. Der Sachbearbeiter in einer Personalabteilung in Betrieben der Privatwirtschaft, aber auch in der öffentlichen Verwaltung, findet hier auf seine Fragen, etwa, ob die Teilzeitbeschäftigte der Arbeitszeitordnung oder dem Mutterschutz unterliegt, ob sie zur Wahl der Personalvertretung wahlberechtigt ist, ob sie — auch in sozialgesicherter Lage — sozialversicherungspflichtig ist und der Arbeitslosenversicherung unterfällt, schnelle und zuverlässige Auskunft. Nebenbei ein vortreffliches Kurzlehrbuch des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts, weil alle Einzelfragen auf die Grundlagen dieser Rechtsgebiete zurückgeführt werden.

Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung der Teilzeitarbeit, die bei der gegenwärtigen Situation etwa in den Schreibdiensten der Verwaltungen schon jetzt einen festen Platz im öffentlichen Dienst eingenommen hat, ist auch der zweite Teil der Arbeit wertvoll, der Organisations- und Personalprobleme behandelt (Bearbeiter: Kaemmerer). Der Leser erfährt hier, daß Teilzeitkräfte in der Regel mehr leisten und seltener fehlen sollen, weniger fluktuationsanfällig und — nicht ganz unwichtig — gegen schematische Arbeiten weniger empfindlich sein sollen, daß andererseits die Probleme der Planung des Arbeitseinsatzes für durchaus lösbar angesehen werden. Dem Buch ist eine weite Verbreitung gerade auch in der Verwaltung zu wünschen. Es könnte helfen, das hier vereinzelt noch bestehende Mißtrauen in die — haushaltsrechtlich längst abgesicherte — Institution des Teilzeitarbeitsverhältnisses abzubauen.

Regierungsdirektor Dr. Heitsch

Sicherheit in der Fördertechnik — Textsammlung mit Erläuterungen — herausgegeben von Regierungsgewerbedirektor Dipl.-Ing. H. Reuter, Bonn, Loseblattausgabe, DIN A 5, Plastikordner, Grundwerk, ca. 400 S., 39,— DM. Ergänzungen zum Seitenpreis von z. Z. 0,12 DM. Deutscher Fachschriften-Verlag. Düsseldorf — Mainz — Wiesbaden.

Die jährlichen Statistiken der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Staatlichen Gewerbeaufsichsbehörden über das Unfallgeschehen in der Arbeitswelt zeigen in zunehmendem Maße eine Verlagerung der Unfallschwerpunkte. Durch die intensiven Bemühungen aller Beteiligten — unterstützt durch die Auswirkungen des Maschinenschutzgesetzes — sind die Arbeitsmaschinen heute soweit geschützt, daß die reinen Maschinenunfälle seltener werden. Dagegen steigt die Unfallhäufigkeit auf Baustellen und bei der Durchführung von Transportaufgaben spürbar an. Die rasche Mechanisierung der Transportarbeiten sowie der Einsatz neuartiger Förderanlagen und Maschinen haben hierzu beigetragen. Die Steigerung der Sicherheit in der Fördertechnik ist deshalb eine Aufgabe, die alle Beteiligten angeht.

Der Autor des zu besprechenden Werkes hat sich dankenswerterweise der Aufgabe unterzogen, im Rahmen einer handlichen Loseblattsammlung alle diejenigen Vorschriften zusammenzustellen, die für eine Beurteilung von Sicherheitsproblemen in der Fördertechnik von Bedeutung sind. Diese Aufgabe ist besonders wichtig, weil auf Grund der historischen Entwicklung des deutschen Arbeitsschutzrechts die sicherheitstechnischen Anforderungen zersplittert und in sehr vielen Normen verstreut sind.

Dem Grundwerk, das bereits auf etwa 400 Seiten angewachsen ist, ist ein übersichtliches Inhaltsverzeichnis vorangestellt. Die Materie ist in 9 Abschnitte untergliedert: A bis I. Der Abschnitt A befaßt sich mit den Rechtsgrundlagen des technischen Arbeitsschutzes. Er enthält Auszüge aus der Gewerbeordnung und der Reichsversicherungsordnung sowie das Gesetz über technische Arbeitsmittel und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel. Der Abschnitt B behandelt die für die Fördertechnik bedeutsamen allgemeinen Bestimmungen. Der Autor bringt dort einen Auszug aus der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften" sowie die Unfallverhütungsvorschriften „Arbeitsmaschinen (Allgemeines)" und „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel"

Die nächsten Abschnitte befassen sich mit den Spezialvorschriften für die einzelnen Fördermittel, nämlich Hebezeug und Krane, Bagger, Aufzüge und aufzugsähnliche Einrichtungen, Fahrtreppen, Stetigförderer, Seilbahnen und schließlich Flurförderzeuge. Der besseren Übersicht halber sind die Abschnitte Hebezeuge und Krane sowie Aufzüge und aufzugsähnliche Einrichtungen in weitere Unterabschnitte gegliedert, was die Benutzung der Loseblattsammlung erleichtert.

Dort, wo der Leser zum Verständnis des Textes Erläuterungen benötigt, hat der Autor Bemerkungen in Form von Fußnoten eingefügt. Die Sammlung enthält zu Vergleichszwecken einige schweizerische Verordnungen und Richtlinien. Dies wird für den Hersteller von Fördermaschinen, der in die Schweiz exportiert, von besonderem Nutzen sein.

Die Loseblattsammlung wird entsprechend der Weiterentwicklung der Sicherheitsregelungen durch Ergänzungslieferungen auf dem neuesten Stand gehalten. Ständige Aktualität ist somit gewährleistet. Das Werk sollte daher einen festen Platz finden bei allen, die mit der Fördertechnik zu tun haben: Architekten, Bauingenieure, Bau- und Bauaufsichtsämter, Konstrukteure, Bauunternehmen, Betriebsleiter, Maschinenfabriken, Ingenieurschulen, Aufsichtsbeamte, Baukontrolleure, Sachverständige, Sicherheitsingenieure und -beauftragte u. a.

Es erscheint zweckmäßig, zu gegebener Zeit die Benutzung der Sammlung durch ein Stichwortverzeichnis weiter zu erleichtern.

Zwecks Bekämpfung der Unfallgefahren im Verkehrswesen und in der Fördertechnik sollte dieses Handbuch in keinem Betrieb fehlen, der Fördergeräte herstellt oder betreibt. Es wird dort als zuverlässiger und schneller Ratgeber in allen Fragen der Arbeitssicherheit von großem Nutzen sein. Auch für die Betriebsräte und die Sicherheitsbeauftragten der Betriebe ist das Werk von Interesse. Schließlich unterstützt es auch die Arbeit der Lehrkräfte und Schüler an allen technischen Ausbildungsstätten sowie der technischen Aufsichtsbehörden. -i

Sonderheft I — von Dipl.-Ing. H.-G. Neumann

Wie verkehre ich mit einem Computer?

Eine Einführung in die Programmierung

„one of the best articles in this respect"
wie uns ein Dozent aus dem Ausland schrieb.

Das Sonderheft I enthält folgende Kapitel:

1 Einleitung
2 Grundbegriffe der elektronischen Datenverarbeitung
3 Elektronische Darstellung von Daten
4 Aufbau und Arbeitsweise der Computer
5 Programmierung im Maschinencode

DM 8,80 einschl. Versand und MWSt.

Druck- und Verlagshaus Chmielorz
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1971 | Montag, den 9. August 1971 | Nr. 32

Veröffentlichungen

2521

Amtliche Bekanntmachung

Die von der Kreisverwaltung des Kreises Offenbach ausgestellten Dienstausweise der Fürsorgerin Gertraud Joha — Ausweis-Nr. 176 — und des Fürsorgers Hans-Joachim Breetz — Ausweis-Nr. 128 — sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

605 Offenbach (Main), 28. 7. 1971

Kreis Offenbach
Der Landrat

2522 Güterrechtsregister

GR 1962 — 1. Juni 1971: Die Eheleute Kurt Rettig, Architekt, und Lydia Christine geb. Beck, beide in Gräfenhausen, haben durch Vertrag vom 4. Mai 1971 Gütertrennung vereinbart.

GR 1964 — 23. Juni 1971: Die Eheleute Karl Mößinger, Elektro-Autogenschweißer und Irmgard Erika geb. Leib, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 3. Juni 1971 Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 22. 7. 1971 **Amtsgericht**

2523

GR 484 — 21. Juli 1971 — **Neueintragung:** Eheleute Vulkaniseur Otto Becker und Margarete geb. Krumm in Haigerseelbach (Dillkreis).

Durch Vertrag vom 29. Juni 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 21. 7. 1971 **Amtsgericht**

2524

6 GR 583 — 28. 6. 1971: Eheleute Maschinenbautechniker Rainer Wehner und Christa geb. Moser, Reichensachsen, Kr. Eschwege, Am Leimbach 20.

Durch Vertrag vom 4. Juni 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 28. 6. 1971 **Amtsgericht**

2525

GR 1806 — 21. 7. 1971 — **Neueintragung:** Herbert Fischbach, kaufmännischer Angestellter, und Ehefrau Gerda geb. Klenner, Rosbach.

Durch Vertrag vom 24. Juni 1971 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

636 Friedberg (H.), 21. 7. 1971 **Amtsgericht**

2526

GR 125: Die Eheleute Ing. Horst Richter und Suse geb. Zimmermann, Niedenstein, haben durch notariellen Ehevertrag vom 15. 5. 1971 Gütertrennung vereinbart.

358 Fritzlar, 8. 7. 1971 **Amtsgericht**

2527

5 GR 1359 — 9. Juni 1971: Metzgermeister Karl Weismüller und Ehefrau Anneliese Weismüller, geb. Kraft, beide wohnhaft in Hosenfeld, Kreis Fulda, Haus Nr. 107.

Durch notariellen Vertrag vom 7. März 1969 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut allein. Durch notariellen Vertrag vom 16. April 1971 ist die Metzgerei mit Ladengeschäft zum Vorbehaltsgut des Ehemannes erklärt worden.

5 GR 1358 — 9. Juni 1971. Kaufmann Bruno Oskar Karl-Heinz Schön und Ehefrau Melany Else Schön, geborene Bauer, beide wohnhaft in Fulda, Blücherstraße 10.

Durch notariellen Vertrag vom 16. März 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

64 Fulda, 14. 7. 1971 **Amtsgericht, Abt. 5**

2528

5 GR 1360 — 18. 6. 1971: Musiker Karl Heinz Schmiegelow und Ehefrau Ursula Schmiegelow, geb. Leubecher, in Bad Salzschlirf.

Durch notariellen Vertrag vom 19. Mai 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1361 — 29. 6. 1971 — Kaufmännischer Angestellter Alfred Sievernich und Ehefrau Edith Sievernich, geb. Stingl, in Gläserzell, Birkenweg 1.

Durch notariellen Vertrag vom 12. September 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

64 Fulda, 13. 7. 1971 **Amtsgericht, Abt. 5**

2529

GR 339 — 29. 4. 1971 — **Neueintragung:** Die Eheleute Willibald Erich Böhm und Edeltraud Böhm geb. Müller in Birkenau (Odw.), haben durch Vertrag vom 13. März 1971 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth, 27. 7. 1971 **Amtsgericht**

2530

GR 2082 — 21. 7. 71: Eheleute Angestellter Kurt Bublitz und Elisabeth Ingeborg geb. Schreier, Gießen-Klein-Linden.

Durch Vertrag vom 18. Februar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2083 — 21. 7. 71: Eheleute Schlosser Georg Karl Johann August Weichsel und Gertrud geb. Willim, Steinbach.

Durch Vertrag vom 24. Mai 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 23. 7. 1971 **Amtsgericht**

2531

4a GR 463 A — 29. 7. 71 — **Neueintragung:** Ehegatten: Adolf Herbert Güthlein, Techniker, und Monika Güthlein-Stelling geb. Stelling, Sekretärin, beide in Walldorf, Goethestraße 29.

Durch Vertrag vom 3. Juni 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

608 Groß-Gerau, 30. 7. 1971 **Amtsgericht**

2532

41 GR 906 — 6. 7. 1971: Eheleute Ingenieur Wilhelm Peter Georg Beneicke und Helene Maria Marta geb. Reddig in Heidelberg.

Durch Vertrag vom 1. 6. 1971 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

645 Hanau (Main), 12. 7. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

2533

41 GR 1285 — 6. 7. 1971: Eheleute Flugkapitän Peter Dubke und Margret geb. Mörschner in Dörnigheim haben durch Vertrag vom 24. Mai 1971 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau (Main), 12. 7. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

2534

41 GR 1286 — 6. 7. 1971: Eheleute Kaufmann Dieter Kunz und Sieglinde geb. Dickmann, Neuberg, haben durch Vertrag vom 7. 6. 1971 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau (Main), 12. 7. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

2535

41 GR 1287 — 12. 7. 1971: Eheleute kfm. Angestellter Horst Rudolf Otto Gaßmann u. Renata geb. Stiehl in Dörnigheim haben durch Vertrag vom 24. 6. 1971 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau (Main), 13. 7. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

2536

41 GR 1288 — 14. 7. 1971: Eheleute Bank- und Versicherungskaufmann Heinz Roth u. Gisela geb. Sasse in Hanau haben durch Vertrag vom 17. Mai 1971 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau (Main), 16. 7. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

2537

41 GR 1290 — 26. 7. 1971: Eheleute Marktforscher Peter Seideneck und Monique France geb. Junque in Erlensee, haben durch Vertrag vom 8. 2. 1971 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau (Main), 28. 7. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

2538

GR 219 — 15. 7. 1971 — **Neueintragung:** Eheleute Dieter Möller und Monika Möller geb. Poppel in 3524 Immenhausen II, Sudholz 24.

Durch Vertrag vom 14 Mai 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 19. 7. 1971 **Amtsgericht**

2539

GR 220 — 22. 7. 1971 — **Neueintragung:** Eheleute Siegfried Gerhard Legies und Frau Hannelore Toni Legies geb. Vöbel, Hofgeismar, Apothekenstr. 7.

Durch Vertrag vom 11. Juni 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 23. 7. 1971 **Amtsgericht**

2540

GR 485: Eheleute Ernst Manfred Ruschke Putzer und Helene Theresia geborene Gutberlet, beide in Kirchhasel, Kreis Hünfeld, Haus Nr. 63.

Durch Vertrag vom 4. Januar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 4. 5. 1971 **Amtsgericht**

2541

GR 486: Eheleute Rudolf Aloysius Schubel und Hildegard Maria geb. Hammermüller in Rasdorf (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 2. März 1971 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 6. 7. 1971 **Amtsgericht**

2542

8 GR 621 — 7. Juli 1971 — **Neueintragung:** Eheleute Kaufmann Vincenz Jürgen Westenberger und Christa Westenberger geb. Stützel, beide wohnhaft in Kelkheim (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 3. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Ts.), 12. 7. 1971

Amtsgericht

2543

8 GR 622 — 9. Juli 1971 — **Neueintragung:** Eheleute Studienassessor Jörg Helfrich und Lehrerin Astrid Helfrich geb. Neubauer, beide wohnhaft in Oberhöchstadt (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 25. Mai 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
624 Königstein (Ts.), 14. 7. 1971
Amtsgericht

2544

8 GR 623 — 9. Juli 1971 — **Neueintragung:** Eheleute Dipl. oec. Troph. Philipp Possmann und Monika Possmann geb. Schäfer, beide wohnhaft in Fischbach (Taunus).
In der notariellen Urkunde vom 25. Mai 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
624 Königstein (Ts.), 14. 7. 1971
Amtsgericht

2545

8 GR 624 — 20. Juli 1971 — **Neueintragung:** Eheleute Kaufmann Simon Kleinmann und Margit Kleinmann geb. Klahn, beide wohnhaft in Schönberg (Taunus).
In der notariellen Urkunde vom 19. Juli 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
624 Königstein (Ts.), 20. 7. 1971 **Amtsgericht**

2546

5 GR 282 — 30. 7. 1971 — **Neueintragung:** Die Eheleute Rolladenbaumeister Valentin Dexler und Elisabeth geb. Berg, Bürstadt (Ried), haben durch Ehevertrag vom 18. 5. 1971 Gütertrennung vereinbart.
684 Lampertheim, 30. 7. 1971 **Amtsgericht**

2547

Neueintragungen

4 GR 423 — 2. 7. 1971: Günter Kallauch, Volkswirt und Margarete geb. Wohlhöfner, Dreieichenhain.
Durch Vertrag vom 4. Juni 1971 ist der gesetzliche Güterstand aufgehoben.
4 GR 424 — 6. 7. 1971: Architekt Dipl.-Ing. Claus Dieter Ullrich und Gisela Gerda Ullrich geb. Broszio, Langen.
Durch Vertrag vom 24. Mai 1971 ist der gesetzliche Güterstand aufgehoben.
4 GR 425 — 12. 7. 1971: Dietmar Bley, Mechaniker, und Heidemarie Bley geb. Sehring, kaufm. Angestellte, Langen.
Durch Vertrag vom 21. Juni 1971 ist der gesetzliche Güterstand aufgehoben.
4 GR 426 — 13. 7. 1971: August Manfred Kirvel, Gerüstbauer und Helga Martha geb. Bender, Sprendlingen.
Durch Vertrag vom 16. Juni 1971 ist der gesetzliche Güterstand aufgehoben.
607 Langen, 20. 7. 1971 **Amtsgericht**

2548

4 GR 427 — 28. Juli 1971 — **Neueintragung:** Karl Friedrich Kiefer, techn. Kaufmann und Dr. med. Karin Kiefer-Osbahr, geb. Osbahr, Ärztin, Dreieichenhain.
Durch Vertrag vom 9. Juni 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
607 Langen, 28. 7. 1971 **Amtsgericht**

2549

GR 457 — **Neueintragung:** Kfz.-Meister Franz Walter Günther Hetzel in Schlitz, Bruchwiesenweg 6, und dessen Ehefrau Erika Hetzel geb. Becker in Schlitz, Bruchwiesenweg 6.
Durch Vertrag vom 9. Juni 1971 wurde Gütertrennung vereinbart.
6420 Lauterbach (Hessen), 21. 7. 1971
Amtsgericht

2550

GR 846 — 2. Juli 1971 — **Neueintragung:** Maschinenschlosser Manfred Georg Friedrich Herzig und Anita Hildegard Herzig geb. Fricke, beide in Wetter, Klosterberg Nr. 10.
Durch notariellen Vertrag vom 27. April 1971 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart worden.
355 Marburg (Lahn), 15. 7. 1971 **Amtsgericht**

2551

GR 847 — 13. Juli 1971 — **Neueintragung:** Student Christoph Fritz Rudolf Panke und Lehrerin Helga Panke geb. Sonneborn, beide in Marburg (Lahn), Universitätsstraße 62.
Durch notariellen Vertrag vom 22. April 1971 ist Gütertrennung vereinbart worden.
355 Marburg (Lahn), 8./13. 7. 1971

2552

GR 848 — 16. Juli 1971 — **Neueintragung:** Friseur, z. Z. Schausteller, Hans Emil Gabriel und Christa Gabriel geb. Muller, beide in Marburg (Lahn), Kugelgasse 19.
Durch notariellen Vertrag vom 14. Juli 1971 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart worden.
3550 Marburg (Lahn), 15./16. 7. 1971
Amtsgericht

2553

GR 849 — 28. Juli 1971 — **Neueintragung:** Anstreichergeselle Heinrich Bloh und Schneiderin Helga Bloh geb. Sauer, beide wohnhaft in Marburg (Lahn), Herrmannstr. 64.
Durch notariellen Vertrag vom 5. Juli 1971 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart worden.
3550 Marburg (Lahn), 26./28. 7. 1971
Amtsgericht

2554

Neueintragungen

GR 4117 — 29. 7. 71: Eheleute Wolfgang Brachthäuser und Petra geb. Zachertz in Steinheim a. M.
Durch notariellen Vertrag vom 24. 2. 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
GR 4118 — 29. 7. 71: Eheleute Hansjochen Henrich und Ute geb. Hildebrand in Offenbach a. M.
Durch notariellen Vertrag vom 13. 5. 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
GR 4119 — 29. 7. 71: Eheleute Anton Karl Wolf und Anna-Liese geb. Buhro in Steinheim a. M.
Durch notariellen Vertrag vom 3. 6. 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
GR 4120 — 29. 7. 71: Eheleute Eberhard Scholz und Heidrun geb. Griener in Heusenstamm.
Durch notariellen Vertrag vom 16. 6. 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
GR 4121 — 29. 7. 71: Eheleute Wolfgang Johann Häusle und Karin Henriette geb. Schiller in Obertshausen.
Durch notariellen Vertrag vom 7. 6. 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
GR 4122 — 29. 7. 71: Eheleute Klaus Heinrich Reutzel und Ute Maren geb. Fisker in Mühlheim a. M.
Durch notariellen Vertrag vom 5. 7. 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
GR 4123 — 29. 7. 71: Eheleute Gerhard Reich und Hildegard Anna geb. Schiller in Offenbach a. M.
Durch notariellen Vertrag vom 8. 6. 1971 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen.
603 Offenbach (Main), 28. 7. 1971
Amtsgericht, Abt. 5

2555

Neueintragungen

GR 4124 — 2. 8. 71: Eheleute Hans-Jürgen Schmitt und Annette geb. Fröhlich in Obertshausen.
Durch notariellen Vertrag vom 24. 6. 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
GR 4125 — 2. 8. 71: Eheleute Helmut Fröhlich und Monika geb. Ommen in Dietzenbach.
Durch notariellen Vertrag vom 9. 6. 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
605 Offenbach (Main), 2. 8. 1971
Amtsgerichts, Abt. 5

2556

GR 138 — 16. Juli 1971 — **Neueintragung:** Kaufmann Alfred Goldschmitt und Geschäftsfrau Anita Goldschmitt geb. Weser, beide in Bebra, Ludwig-Uhland-Str. 5.
Durch Vertrag vom 15. Juni 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
6442 Rotenburg (Fulda), 16. 7. 1971
Amtsgericht

2557

GR 305 — 15. 6. 1971 — **Neueintragung:** Eheleute Robert Alois König, Bauingenieur und Karin König, geborene Meckel, beide wohnhaft in Assmannshausen/Rhg.
Durch notariellen Vertrag vom 21. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.
622 Rüdesheim (Rh.), 15. 6. 1971
Amtsgericht

2558

Rü GR 253 — 7. Juli 1971 — **Neueintragung:** Durch Vertrag vom 24. August 1970 haben die Eheleute Dieter-Bruno Schmidt, Flugkapitän in Rüsselsheim, Mecklenburger Straße 4, und Jutta geb. Schultze, den gesetzlichen Güterstand aufgehoben.
609 Rüsselsheim, 21. 7. 1971
Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

2559

Rü GR 254 — 26. Juli 1971 — **Neueintragung:** Durch Vertrag vom 28. Juni 1971 haben die Eheleute Michael Andreas Prosper Emig, Farblithograf in Rüsselsheim, Haßlocher Str. 26, und Damenschneiderin Marlene Elisabetha geborene Haibach, Rüsselsheim, Gütertrennung vereinbart.
609 Rüsselsheim, 29. 7. 1971
Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

2560

GR 167 — **Neueintragung:** Elektro-Maschinenbauer Hans Wolfgang Marquardt und Renate geborene Muth, beide wohnhaft in Steinau, Bergstraße 3.
Durch Vertrag vom 30. April 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
649 Schlüchtern, 14. 7. 1971 **Amtsgericht**

2561

GR 140 — **Neueintragung:** Heinrich Noll und Anna Martha Noll geb. Gieß, Machtlos.
Durch Vertrag vom 2. 4. 1971 ist fortgesetzte Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtgutes steht den Eheleuten gemeinsam zu.
3578 Schwalmstadt 1, 19. 7. 1971
Amtsgericht Treysa

2562

GR 141 — **Neueintragung:** Valentin Vogel und Margot Vogel geb. Schake, Oberaula. Durch Vertrag vom 3. 7. 1971 ist fortgesetzte Gütergemeinschaft vereinbart.
Die Verwaltung des Gesamtgutes steht den Eheleuten gemeinsam zu.
3578 Schwalmstadt, 26. 7. 1971
Amtsgericht Treysa

2563

4 GR 472 — 14. Juli 1971: Handelsvertreter Horst Kilian und Sonja Kilian geb. Schuy, Runkel-Kerkerbach, Im Valler.
Durch notariellen Vertrag vom 8. Juni 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
629 Weilburg, 14. 7. 1971 **Amtsgericht**

2564
4 GR 391 — 28. Juli 1971: Eheleute Ernst Fischer, Fabrikant und Anneliese geb. Hörle, Gaudernbach.
Durch notariellen Vertrag vom 1. Juli 1971 ist die Gütertrennung aufgehoben.
629 Weilburg, 23. 7. 1971 **Amtsgericht**

2565
GR 656: Eheleute Elektronikmechaniker Otto Baring und Henny geb. Bernhardt, Wetzlar, Merianstraße 20.
Durch notariellen Vertrag vom 20. 4. 1971 — Urkundenrolle Nr. 578/71 des Notars Dr. Günther Lattermann in Wetzlar — ist die bestehende Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.
633 Wetzlar, 12. 7. 1971 **Amtsgericht**

2566
GR 657: Eheleute Textilingenieur Günther Joachim Siegfried Zahn und Hotelangestellte Sheila Thomson Zahn geb. Gemmel in 6331 Hohensolms, Am Hegkopf 3.
Durch notariellen Vertrag vom 24. Mai 1971 — Urkundenrolle Nr. 44/71 des Notars Dr. Mönnichs in Wetzlar — Gütertrennung vereinbart.
633 Wetzlar, 14. 7. 1971 **Amtsgericht**

2567
GR 658: Eheleute Jürgen Sassmann, Kaufmann in Braunfels, Solmser Str. 3a, und Heide geb. Scharvogel.
Durch notariellen Vertrag vom 29. Mai 1971 — Urkundenrolle Nr. 336/71 des Notars Arno Scheunert in Weilburg — ist Gütertrennung vereinbart.
Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb des häuslichen Wirkungskreises Geschäfte für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.
633 Wetzlar, 19. 7. 1971 **Amtsgericht**

2568
3 GR 394 — **Neueintragung:** Student der Betriebswirtschaft Winfried Stoklas und Ehefrau Fremdsprachenkorrespondentin Jutta Stoklas geb. Kühn, 3501 Fürstenhagen, Schöne Aussicht 31.
Durch Vertrag vom 27. Mai 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
Die Ehegatten leben in Gütertrennung.
343 Witzenhausen, 22. 7. 1971 **Amtsgericht**

2569 Liquidation
Die Stiftung des Bundes ehemaliger Darmstädter Cherusker „Unterstützungskasse Cheruskia" in Darmstadt ist aufgehoben, was hiermit bekannt gemacht wird.
Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche baldmöglichst bei mir anzumelden.
61 Darmstadt-Arheilgen, 1. 8. 1971
Grillparzerstraße 31
Der Liquidator
Müller

2570 Vereinsregister
VR 330 — **Neueintragung:** Spielvereinigung 1924 Bad Hersfeld e. V. in Bad Hersfeld.
643 Bad Hersfeld, 22. 7. 1971 **Amtsgericht**

2571
VR 1258 — 8. Juni 1971: Verein für Betreuung und Förderung sozial unterprivilegierter Kinder in Darmstadt.
VR 1259 — 19. Juli 1971: Pädagogisches Zentrum, Darmstadt e. V. in Darmstadt.
VR 1261 — 22. Juli 1971: Verband der Auto-Adressen-Verlage in Nieder-Ramstadt.
61 Darmstadt, 22. 7. 1971 **Amtsgericht**

2572
VR 235 — 14. 7. 1971: Arbeitskreis-Vorschule-Nieder-Roden in Nieder-Roden, eingetragener Verein.
611 Dieburg, 14. 7. 1971 **Amtsgericht**

2573
VR 245 — 13. Juli 1971 — **Neueintragung:** Evangelische Jugendkantorei des Dillkreises e. V. Dillenburg in Dillenburg:
Die Satzung ist am 6. März 1971 errichtet.
634 Dillenburg, 13. 7. 1971 **Amtsgericht**

2574
VR 298 — 21. 7. 1971: Sportverein Blau-Gelb, Friedberg/H. Der Name des Vereins ist geändert in „Postsportverein Blau Gelb Friedberg".
636 Friedberg (H.), 21. 7. 1971 **Amtsgericht**

2575
VR 379 — 30. 7. 1971 — **Neueintragungen:** Alt-Herren-Verband der Burschenschaft Thuringia, Friedberg (Hessen).
VR 380 — 30. 7. 1971: Lebenshilfe für geistig Behinderte — Kreisvereinigung Friedberg, Friedberg (Hessen).
Der Sitz des Vereins ist von Butzbach nach Friedberg (Hessen) verlegt.
636 Friedberg (H.), 30. 7. 1971 **Amtsgericht**

2576
5 VR 611 — 2. 7. 1971 — Katholische Eheberatung in der Diözese Fulda in Fulda.
5 VR 612 — 8. 7. 1971 — Schützenverein Engelhelms in Engelhelms, Kreis Fulda.
64 Fulda, 13. 7. 1971 **Amtsgericht, Abt. 5**

2577
VR 840 — 19. 7. 71: Unteroffizier-Heim-Gesellschaft Steuben-Kaserne. Sitz des Vereins ist Gießen.
63 Gießen, 23. 7. 1971 **Amtsgericht**

2578
4a VR 466 — 29. 7. 1971 — **Neueintragung:** Kinderladen Mörfelden eingetragener Verein, Sitz: Mörfelden.
608 Groß-Gerau, 30. 7. 1971 **Amtsgericht**

2579
41 VR 540 — 20. 7. 1971: Elternverein Schöneck e. V., Sitz: Schöneck.
645 Hanau (Main), 20. 7. 1971
Amtsgericht, Abt. 41

2580
41 VR 541 — 20. 7. 1971: Siedlerverein Bruchköbel, Sitz: Bruchköbel.
645 Hanau (Main), 20. 7. 1971
Amtsgericht, Abt. 41

2581
VR 201 — 28. 7. 1971 — **Neueintragung:** Verein zur Förderung und Betreuung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter, Kreis Hofgeismar, Hofgeismar.
Es gilt die Satzung vom 26. 4. 1971.
352 Hofgeismar, 28. 7. 1971 **Amtsgericht**

2582
VR 202 — 28. 7. 1971 — **Neueintragung:** Motor-Sport-Club Immenhausen im ADAC Hessen. Immenhausen (Hinter der Kirche Nr. 2). Es gilt die Satzung vom 5. April 1971.
352 Hofgeismar, 28. 7. 1971 **Amtsgericht**

2583
4 VR 305 — **Neueintragung:** Fußball-Club 1970 Offenthal, Offenthal.
607 Langen, 20. 7. 1971 **Amtsgericht**

2584
VR 86: Automobil-Club Schlitz 1970 e. V. im ADAC; Sitz: Schlitz.
6420 Lauterbach (Hessen), 5. 3. 1971
Amtsgericht

2585
VR 324 — **Neueintragung:** Tennisclub Reichelsheim e. V.; Sitz: Reichelsheim.
612 Michelstadt, 27. 7. 1971 **Amtsgericht**

2586
VR 94 — **Neueintragung:** In das Vereinsregister wurde am 16. Juli 1971 unter Nr. 94 eingetragen:
Sportfischer-Club Echzell e. V., Sitz: Echzell.
6478 Nidda, 16. 7. 1971 **Amtsgericht**

2587
Neueintragung
VR 834 — 9. 7. 1971: Kleintierzuchtverein „Bavaria" 1906. Sitz: Offenbach a. M.-Bieber.
VR 835 — 9. 7. 1971: Interessengemeinschaft Offenbacher Rudervereine. Sitz: Offenbach a. M.
VR 836 — 9. 7. 1971: Verband der hausgewerbetreibenden Kürschner in der Bundesrepublik Deutschland. Sitz: Offenbach a. M.
605 Offenbach (Main), 9. 7. 1971
Amtsgericht, Abt. 5

2588
VR 837 — 22. 7. 71: „Reit- und Fahrverein Dietzenbach" Dietzenbach.
Die Satzung ist am 15. 1. 1971 errichtet.
VR 838 — 22. 7. 71: „Motorsportclub Dietzenbach", Dietzenbach.
Die Satzung ist am 5. 12. 1970 errichtet.
605 Offenbach (Main), 28. 7. 1971
Amtsgericht, Abt. 5

2589
VR 248 — **Neueintragung:** „Wohnungshilfe", Sitz: Süß, Kreis Rotenburg F.
6442 Rotenburg (Fulda), 15. 7. 1971
Amtsgericht

2590
VR 249 — **Neueintragung:** Turn- und Sportverein Baumbach; Sitz Baumbach.
6442 Rotenburg (Fulda), 15. 7. 1971
Amtsgericht

2591
VR 71 — **Neueintragung:** Sportfischerverein Schwalm in Schwalmstadt.
3578 Schwalmstadt 1, 26. 7. 1971
Amtsgericht Treysa

2592
VR 114 — 24. 6. 1971 — **Neueintragung:** Heimat- und Verkehrsverein Gemünden e. V., Sitz Gemünden (Ts.)
639 Usingen (Ts.), 24. 6. 1971 **Amtsgericht**

2593
4 VR 324 — 13. Juli 1971: Schützenverein „St. Hubertus" Mengerskirchen in Mengerskirchen.
629 Weilburg, 13. 7. 1971 **Amtsgericht**
4 VR 325 — 13. Juli 1971: Männergesangverein Nassovia-Frohsinn Philippstein in Philippstein.
629 Weilburg, 13. 7. 1971 **Amtsgericht**

2594 Vergleiche — Konkurse
81 VN 2/71 — **Beschluß:** In dem **Vergleichsantragsverfahren des Verlags Bärmeier und Nikel GmbH & Co., Kommanditgesellschaft**, 6 Frankfurt (Main), Hebelstraße 11, wird heute am 30. Juli 1971, um 9.20 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen, §§ 12, 56, 59 VglO.
6 Frankfurt (Main), 30. 7. 1971
Amtsgericht, Abt. 81

2595
5 N 14/69: Das **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen **des Kaufmanns Otto Diegelmann**, 6404 Neuhof (Kr. Fulda), Bergstraße 10, wird aufgehoben, nachdem der im Termin vom 24. März 1971

angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom gleichen Tage bestätigt worden ist.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 974,— DM, seine Auslagen werden auf 4657,54 DM festgesetzt.

Die den Mitgliedern des Gläubigerausschusses zu erstattenden baren Auslagen werden auf 100,— DM festgesetzt.

64 Fulda, 30. 7. 1971 **Amtsgericht, Abt. 5**

2596

50 N 22/70: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Dipl.-Ing. Helmut Sobanek**, Hemsbach, Brunhildestraße 17, **Alleininhaber der Firma Erich Röhren, Bauunternehmung**, Kassel, Sandershäuserstr. 29—34, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 5. Oktober 1971, um 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Zimmer 143 (Saalbau), bestimmt worden.

35 Kassel, 28. 7. 1971 **Amtsgericht**

2597

50 N 13/70: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen **des Gartengestalters Wolfram Tonn**, Kassel, Zentgrafenstr. 45, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 6. Oktober 1971, um 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, bestimmt.

35 Kassel, 29. 7. 1971 **Amtsgericht**

2598

50 N 76 69: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen **des Kaufmanns Karl Menges**, Kassel, Kölnische Straße 169, **Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma C. Bürmann**, Kassel, Westring Nr. 6, ist der auf den 31. August 1971, um 8.30 Uhr, anberaumte Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 21. September 1971, Amtsgericht, Saal 143, verlegt, weil der Konkursverwalter am 31. 8. 1971 ortsabwesend ist.

35 Kassel, 30. 7. 1971 **Amtsgericht**

2599

5/3 N 4, 5/63: In dem **Konkursverfahren** über

a) den Nachlaß des am 13. 2. 1963 verstorbenen Philipp Retzel I., Lorch a. Rh. und

b) über das Vermögen der Witwe Elisabeth Retzel geb. Emmelheinz in Lorch a. Rh. ist Schlußtermin auf den 3. September 1971, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Zimmer 15, I. Stock, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung nachangemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist zu a) und b) auf je 3000,— DM und die Auslagen auf insgesamt 221,— DM festgesetzt.

622 Rüdesheim (Rhein), 27. 7. 1971 **Amtsgericht**

2600

2 N 21/68: Im **Konkurs** über das Vermögen **der Frau Annemarie Raschen** in Rüsselsheim, Moritz-von-Schwindt-Str. 13, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Die verfügbare Masse beträgt 4541,27 DM.

Zu berücksichtigen sind an bevorrechtigten Forderungen 2162,60 DM

und an nicht bevorrechtigten Forderungen 66 896,48 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Groß-Gerau — Konkursgericht — 2 N 21/58 — zur Einsicht der Beteiligten aus.

609 Rüsselsheim, 30. 7. 1971

Der Konkursverwalter:
Rudolf Dietzschold
Rechtsbeistand

2601

N 8/68: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen **der Firma Bitzer Kleidung KG**, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin die Firma Bitzer, Damenbekleidungsgesellschaft mbH, 6453 Seligenstadt (Hessen), diese wiederum vertreten durch ihren allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer, den Herrn Hans Göttlich, 6453 Seligenstadt (H.), ist infolge eines von der Gemeinschuldnerin gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf Donnerstag, den 9. September 1971, vormittags um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Seligenstadt (H.), Giselastraße 1, Zimmer 1, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6453 Seligenstadt (H.), 29. 7. 1971 **Amtsgericht**

2602

1 N 1/68 — **Beschluß:** In dem **Anschluß-Konkursverfahren** über das Vermögen des **Malermeisters Adolf Wissig**, Weilnau, Ortsteil Neuweilnau/Ts., ist eine Gläubigerversammlung auf Donnerstag, den 19. 8. 1971, um 9.00 Uhr, in Zimmer 16 des Gerichtsgebäudes Usingen (Taunus), Weilburger Straße 2, einberufen.

Tagesordnung: 1. Freigabe der Forderung gegen Fa. Grötz KG, Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

639 Usingen (Ts.), 20. 7. 71 **Amtsgericht**

2603

62 N 76/66 — **Beschluß:** In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen **des Bauunternehmers Horst Englert** in Wiesbaden-Sonnenberg, Danziger Straße 69, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners vom 22. April 1971 Termin bestimmt auf Mittwoch, den 8. September 1971, um 14.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Der Termin dient zugleich der Prüfung nachgemeldeter Forderungen.

62 Wiesbaden, 23. 7. 1971 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2604

K 2/70: Das im Grundbuch von Kloppenheim, Band 14, Blatt 638, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Kloppenheim, Flur 7, Flurstück 71/6, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, Größe 7,37 Ar,

soll am 14. Oktober 1971, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Februar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Disponent Karl Fritz Schmidt in Kloppenheim zu 1/2 und seine Ehefrau Anna Maria Louise Schmidt geb. Stiller in Kloppenheim zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 236 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 20. 7. 1971 **Amtsgericht**

2605

K 22/70: Das im Grundbuch von Ober-Erlenbach, Band 40, Blatt 1984, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Ober-Erlenbach, Flur 8, Flurstück 11/28, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 15, Größe 4,02 Ar,

soll am 21. Oktober 1971, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße Nr. 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. August 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rüdiger Leugner und Margarete Leugner geb. Bohr in Ober-Erlenbach zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 30. 7. 1971 **Amtsgericht**

2606

K 27/71: Die im Grundbuch von Gönnern, Band 28, Blatt 985, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Gönnern, Flur 22, Flurstück 147/22, Ackerland, An der Windseite, Größe 10,87 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Niedereisenhausen, Flur 16, Flurstück 200, Ackerland, Auf dem Hänche, Größe 6,95 Ar,

sollen am Dienstag, dem 28. September 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 112, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 6. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Irmfried Jäger in Gönnern.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 12. 7. 1971 **Amtsgericht**

2607

K 22/70: Die im Grundbuch von Biedenkopf, Band 4, Blatt 145, eingetragenen Grundstücke

Nr. 6, Gemarkung Biedenkopf, Flur 20, Flurstück 33, Ackerland, Bei der Ludwigshütte, Größe 1,56 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Biedenkopf, Flur 20, Flurstück 32/1, Ackerland, Bei der Ludwigshütte, Größe 0,95 Ar,

Nr. 8, Gemarkung Biedenkopf, Flur 20, Flurstück 38/3, Hof- und Gebäudefläche, Lahnstraße 5, Größe 5,74 Ar,

sollen am Dienstag, dem 5. Oktober 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 7. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fahrlehrer Hans Stille in Biedenkopf-Ludwigshütte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 21. 7. 1971 **Amtsgericht**

2608

K 21/71: Die im Grundbuch von Gönnern, Band 12, Blatt 452 A, eingetragene Grundstückshälfte des Irmfried Jäger

Nr. 1, Gemarkung Gönnern, Flur 22, Flurstück 32, Ackerland in der Fuchshöhle, Größe 15,78 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. Oktober 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 112, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 4. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Irmfried Jäger in Lixfeld zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 30. 7. 1971 **Amtsgericht**

2609

K 33/70: Das im Grundbuch von Altenstadt, Band 28, Blatt 1270, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Altenstadt, Flur 19, Flurstück 17/10, Hof- und Gebäudefläche, Birkenweg 7, Größe 2,27 Ar,

soll am Montag, dem 20. September 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Juni 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dachdecker Hans Fischer und dessen Ehefrau Emmi Fischer geb. Wenz in Offenbach/Main, je zu 1/2, jetzt in 6121 Lauerbach wohnhaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

647 Büdingen, 30. 6. 1971 **Amtsgericht**

2610

31 K 36/70: Das im Grundbuch von Altheim, Band 10, Blatt 757, eingetragene Grundstück

Nr. 5, Gemarkung Altheim, Flur 2, Flurstück 99, Hof- und Gebäudefläche, Babenhäuser Straße 28, Größe 11,55 Ar,

soll am Mittwoch, 6. 10. 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Adam Funck in Altheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 81 325,— Deutsche Mark.

Bieter müssen im Termin u. U. 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen

611 Dieburg, 16. 7. 1971 **Amtsgericht**

2611

31 K 5/71: Das im Grundbuch von Groß-Bieberau, Band 30, Blatt 1620, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Groß-Bieberau, Flur Nr. 11, Flurstück 90/13, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 43, Größe 6,34 Ar,

soll am Mittwoch, 13. 10. 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Marienstraße Nr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Januar 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Martha Mattern, Groß-Bieberau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 57 500,— Deutsche Mark.

Bieter müssen im Termin u. U. Sicherheit in Höhe 1/10 ihres Bargebots hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

611 Dieburg, 19. 7. 1971 **Amtsgericht**

2612

8 K 13/71 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Frohnhausen, Band 48, Blatt 1678, eingetragenen ideellen Grundstückshälften

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frohnhausen, Flur Nr. 10, Flurstück 130, Ackerland in der Thalenwiese, 6. Gew., Größe 3,65 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frohnhausen, Flur 10, Flurstück 131, Ackerland in der Thalenwiese, 6. Gew., Größe 3,93 Ar,

sollen am 20. Oktober 1971, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. April 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fabrikant Rolf Brandenburger, Frohnhausen, Industriestraße.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 3 = 1368,75 DM

lfd. Nr. 4 = 1473,75 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 30. 7. 1971 **Amtsgericht**

2613

5 K 4/71 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Frankenberg/Eder, Band 139, Blatt 5102, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankenberg/E., Flur 65, Flurstück 53/2, Hof- und Gebäudefläche, Adalbert-Stifter-Straße 26, Größe 13,08 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Frankenberg/E., Flur 65, Flurstück 53/3, Hof- und Gebäudefläche, Adalbert-Stifter-Straße 26, Größe 40,46 Ar,

sollen am 13. Oktober 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Ursula Gaisendrees geb. Stürtz in Meinerzhagen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 25. Juni 1971 wie folgt festgesetzt worden:

lfd. Nr. 2 auf 18 000,— DM,

lfd. Nr. 6 auf 260 000,— DM,

zusammen: 278 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg/Eder, 29. 7. 1971 **Amtsgericht**

84 K 37/70 — **Zwangsversteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 1, Band 101, Blatt 4908, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 67, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Schützenstraße 1 u. 1a und Hinter der schönen Aussicht, Größe 6,15 Ar,

am 25. November 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Bau B, Zimmer Nr. 10, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. April 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Willi Schütz in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 400 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 29. 7. 1971 **Amtsgericht, Abt. 84**

2614

84 K 110/70, 32/71 — **Zwangsversteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Okriftel des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abteilung Höchst, Band 32, Blatt 781 A, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Okriftel, Flur 9, Flurstück 89/1, Straße, Eddersheimer Str., Größe 0,14 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Okriftel, Flur 9, Flurstück 89/2, bebauter Hofraum, Eddersheimer Straße 31, Größe 7,83 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Okriftel, Flur 9, Flurstück 87/1, Straße, Eddersheimer Str., Größe 0,06 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Okriftel, Flur 9, Flurstück 87/2, bebauter Hofraum, Eddersheimer Straße 31, Größe 2,62 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Okriftel, Flur 9, Flurstück 84/2, Acker (Gärtnerei), Eddersheimer Straße, Größe 15,22 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Okriftel, Flur 9, Flurstück 196/1, Gartenland, Auf die Sandgewann, Größe 3,32 Ar,

am 21. Oktober 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bau B, Frankfurt (M.), Gerichtsstraße 2, Zimmer 10, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Oktober 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): bzgl. Grundstücke Nr. 4, 7, 9 bzw. am 7. April 1971 bzgl. Grundstücke 3, 6, 14: Gärtner Georg Johann Friedrich Hoffmann in Okriftel.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 89/1 448,— DM, Flurstück 89/2 106 056,— DM, Flurstück 87/1 192,— DM, Flurstück 87/2 17 840,— DM, Flurstück 84/2 48 704,— DM, Flurstück 196/1 10 624,— Deutsche Mark, zus. 183 864,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 22. 7. 1971 **Amtsgericht, Abt. 84**

2615

84 K 29/70 — **Zwangsversteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (M.), Bezirk 18, Band 6, Blatt 221, und Band 10, Blatt 381, eingetragenen Grundstücke

Blatt 221,

lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung 1, Flur 262, Flurstück 11, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstraße 46, Größe 6,80 Ar, Flurstück

31/14, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstraße 46, Größe 3,12 Ar,

Blatt 381,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 262, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstraße 48, Größe 10,06 Ar,

am 4. November 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Bau B, Zimmer 10, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. März 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Maurermeister und Bauunternehmer Willi Schütz in Frankfurt/M.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 500 000,— Deutsche Mark (1 260 000,— DM für Flurstück 10, 850 000,— DM für Flurstück 11, 390 000,— DM für Flurstück 31/14).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 26. 7. 1971

Amtsgericht, Abt. 84

2616

84 K 39, 76/69 — **Zwangsversteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bischofsheim, Band 52, Blatt 2001, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Bischofsheim, Flur 24, Flurstück 82, Hofraum, Fechenheimer Weg 10, Größe 2,17 Ar, und Flurstück 83, Hof- und Gebäudefläche, Fechenheimer Weg 10, Größe 1,04 Ar,

am 28. Oktober 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (M.), Gerichtsstraße 2, Bau B, Zimmer 10, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Mai 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Schmiedemeister Friedrich Kinkel bzgl. 1/4-Anteil, und am 2. September 1969 Angestellter Heinz Heinrich Kinkel bzgl. 1/2-Anteil und beide vorgenannten Eigentümer bzgl. 1/4-Anteil in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 287 306,— DM für das Grundstück Nr. 1 und 137 694,— DM für das Grundstück Nr. 2, zus. 425 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 28. 7. 1971

Amtsgericht, Abt. 84

2617

K 11/71: Die im Grundbuch von Weschnitz (Odenw.), Band 4, Blatt 103, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weschnitz, Flur 1, Flurstück 13, Gartenland, Siegfriedstr. 17, Größe 4,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weschnitz, Flur 1, Flurstück 14, Hof- und Gebäudefläche, Siegfriedstr. 17, Größe 9,56 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Weschnitz, Flur 1, Flurstück 15, Hofraum, Siegfriedstr. 17, Größe 0,50 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Weschnitz, Flur 1, Flurstück 29, Ackerland (Obstb.), Schollacker, Größe 5,42 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Weschnitz, Flur 1, Flurstück 84, Grünland (tlw. Obstb.), Gehertswiese, Größe 37,98 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Weschnitz, Flur 1, Flurstück 94, Grünland (Obstb.), Binzig, Größe 33,58 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Weschnitz, Flur 1, Flurstück 100, Grünland, Kleine Au, Größe 65,66 Ar, Unland, Größe 0,40 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Weschnitz, Flur 1, Flurstück 108, Ackerland, Am Berg, Größe 78,96 Ar, Grünland, Größe 6,00 Ar, Wiese, Größe 8,80 Ar, Hutung, Größe 7,20 Ar, Unland, Größe 3,20 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Weschnitz, Flur 1, Flurstück 109, Wald (Holzung), Am Berg, Größe 42,30 Ar,

lfd. Nr. 12, Wegerecht an den Grundstücken Weschnitz, Flur 2, Nr. 57, 58, 38 und 35 5/10, sowie Flur 3 Nr. 29, eingetragen im Grundbuch von Weschnitz, Blatt Nr. 44, Abt. II/1,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Weschnitz, Flur Nr. 2, Flurstück 34, Ackerland, Sengerts, Größe 47,28 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Weschnitz, Flur Nr. 2, Flurstück 38, Ackerland, Sengerts, Größe 61,70 Ar, Wald (Holzung), Größe 14,20 Ar, Unland, Größe 7,07 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Hammelbach, Flur 11, Flurstück 57/1, Ackerland, Im Eselstein, Größe 50,06 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 30. September 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 4. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hubert Hoffmann, in Bullau/Odenw., und Lydia Hoffmann geb. Frey, daselbst, in Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 113 299,40 Deutsche Mark entsprechend der Schätzung durch das Ortsgericht.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odenw.), 22. 7. 1971

2618

K 66/70 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wächtersbach, Band 20, Blatt 294, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wächtersbach, Flur F, Flurstück 1205, Lieg.-B. 962, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 65, Größe 10,44 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Oktober 1971 um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Oktober 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Gustav Eberhard, Wilhelm's Sohn in Wächtersbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 122 260,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 22. 7. 1971 **Amtsgericht**

2619

42 K 97/69 — **Beschluß:** Das in der Gemarkung Lich im Wohnungsgrundbuch von Lich eingetragene Wohnungseigentum:

1. Band 79, Blatt 3674, 4168/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Lich, Flur 6, Flurstück 388, Liegenschaftsbuch 2575, Hof- und Gebäudefläche, Höhlerstraße 67, 69, 71, 73, Größe 48,83 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 Erdgeschoß links,

2. Band 79, Blatt 3675 — wie zu 1. —, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 Erdgeschoß rechts,

3. Band 79, Blatt 3676 — wie zu 1. —, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 1. Geschoß links,

4. Band 79, Blatt 3677 — wie zu 1. —, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 1. Geschoß rechts,

5. Band 79, Blatt 3678 — wie zu 1. —, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 2. Geschoß links,

6. Band 79, Blatt 3679 — wie zu 1. —, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 2. Geschoß rechts,

7. Band 79, Blatt 3680 — wie zu 1. —, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7 Erdgeschoß links,

8. Band 79, Blatt 3682 — wie zu 1. —, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9 1. Geschoß links,

9. Band 79, Blatt 3684 — wie zu 1. —, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 11 2. Geschoß links,

10. Band 79, Blatt 3686 — wie zu 1. —, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 13 Erdgeschoß links,

11. Band 79, Blatt 3687 — wie zu 1. —, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 14 Erdgeschoß rechts,

12. Band 79, Blatt 3688 — wie zu 1. —, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 15 1. Geschoß links,

13. Band 79, Blatt 3689 — wie zu 1. —, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 16 1. Geschoß rechts,

14. Band 79, Blatt 3690 — wie zu 1. —, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 17 2. Geschoß links,

15. Band 79, Blatt 3691 — wie zu 1. —, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 18 2. Geschoß rechts,

16. Band 79, Blatt 3692 — wie zu 1. —, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 19 Erdgeschoß links,

17. Band 79, Blatt 3694 — wie zu 1. —, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 21 1. Geschoß links,

18. Band 79, Blatt 3696 — wie zu 1. —, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 23 2. Geschoß links,

19. Band 79, Blatt 3681, 4168/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Lich, Flur 6, Flurstück 388, Liegenschaftsbuch 2575, Hof- und Gebäudefläche, Höhlerstraße 67, 69, 71, 73, Größe 48,83 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8 Erdgeschoß rechts,

20. Band 79, Blatt 3683 — wie zu 19. —, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 10 1. Geschoß rechts,

21. Band 79, Blatt 3685 — wie zu 19. —, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 12 2. Geschoß rechts,

22. Band 79, Blatt 3693 — wie zu 19. —, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 20 Erdgeschoß rechts,

23. Band 79, Blatt 3695, 4162/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Lich, Flur 6, Flurstück 388, Liegenschaftsbuch 2575, Hof- und Gebäudefläche, Höhlerstraße 67, 69, 71, 73, Größe 48,83 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 22 1. Geschoß rechts,

24. Band 79, Blatt 3697 — wie zu 23. —, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 24 2. Geschoß rechts.

Zu Ziffer 1. bis 24.: Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 79, Blätter 3674 bis 3697) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer darf sein Wohnungseigentum nur mit Zustimmung der Mehrheit der übrigen Wohnungseigentümer verkaufen,

soll am 7. Oktober 1971, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 9. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dipl.-Kaufmann Alfred Hüsing, Dortmund, Wißstraße 18 1/2.

Der Wert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist

zu Ziffer 1. bis 24. auf je 83 340,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

63 Gießen, 7. 7. 1971 **Amtsgericht**

2620

2 K 7/71: Das im Grundbuch von Walldorf, Band 31, Blatt 1825, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 68, Hof- und Gebäudefläche, Tannenstraße 23, Größe 5,94 Ar,

soll am 21. Sept. 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude — Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4 —, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 2. 71 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Otto Hönig, Metzgermeister, zu 1/2,
2. Walburga Hönig geb. Schwarz, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 2. 8. 1971 **Amtsgericht**

2621

2 K 63/70: Das im Grundbuch von Erfelden, Band 8, Blatt 537, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Erfelden, Flur 1, Flurstück 537, Hof- und Gebäudefläche, Wilh.-Leuschner-Straße 66, Größe 3,50 Ar,

soll am 5. Oktober 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 1. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Margarete Kleinböhl geb. Senßfelder, Erfelden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 2. 8. 1971 **Amtsgericht**

2622

3 K 18/96 — 15/70: Das im Grundbuch von Langendernbach, Band 36, Blatt 1333, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 16, Gemarkung Langendernbach, Flur 32, Flurstück 284/2, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 3, Größe 9,18 Ar,

soll am 24. 9. 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gymnasiumstr. 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 7. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Felix Nied in Langendernbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 20. 7. 1971 **Amtsgericht**

2623

42 K 20/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Erbstadt, Band 26, Blatt 941, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erbstadt, Flur 1, Flurstück 180/62, Ackerland, Im Lützelfeld, Größe 12,21 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 91, Ackerland, Am Mühlacker, Größe 5,36 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 92, Ackerland, Am Mühlacker, Größe 30,44 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 171/93, Ackerland, Am Mühlacker, Größe 48,12 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 172/18, Ackerland, Am Röderberg, Größe 1,03 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 173/38, Ackerland, Am Röderberg, Größe 42,69 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 174/38, Ackerland, Am Röderberg, Größe 20,34 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 2, Flurstück 225/41, Ackerland, Hinter der großen Weid, Größe 120,00 Ar,

lfd Nr. 10, Flur 4, Flurstück 271/134, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 9, Größe 0,09 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 4, Flurstück 272/135, desgleichen, Größe 1,09 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 4, Flurstück 136, desgl., Größe 3,25 Ar,

am 4. 10. 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 4. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Christel Faß geb. Feig in Erbstadt.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: zu B. V. Nr. 1 auf 2450,— DM, Nr. 2 auf 800,— DM, Nr. 3 auf 5500,— DM, Nr. 4 auf 7250,— DM, Nr. 5 auf 150,— DM, Nr. 6 auf 6400,— DM, Nr. 7 auf 3050,— DM, Nr. 8 auf 19 000,— Deutsche Mark, Nr. 10, 11 und 12 als wirtschaftl. Einheit auf 87 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

645 Hanau (Main), 21. 7. 1971 **Amtsgericht, Abt. 42**

2624

42 K 100/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rüdigheim, Band 32, Blatt 1296, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüdigheim, Flur Nr. 12, Flurstück 296, Hof- und Gebäudefläche, Am Möllerborn 9, Größe 10,48 Ar,

am 27. 9. 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 1. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Wolfgang Ahls in Rüdigheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

645 Hanau, 29. 7. 1971 **Amtsgericht, Abt. 42**

2625

K 13/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Walsdorf, Band 31, Blatt 1037, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Waldorf, Flur 3, Flurstück 184, Bauplatz, Bergstraße 26, Größe 5,53 Ar,

soll am 15. Oktober 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein/Ts., Gerichtsstraße 1, Zimmer 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Mai 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rentner Otto Wittig in Walsdorf, zur Hälfte,

b) Rentner Otto Wittig in Walsdorf,

c) Brunhilde Klein geb. Wittig in Walsdorf,

— zu b) und c) in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

627 Idstein, 23. 7. 1971 **Amtsgericht**

2626

51 K 47/71: Das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 46, Blatt 1345, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niedervellmar, Flur 2, Flurstück 49/5, Lieg.-B. 1398, Hof- und Gebäudefläche, Fuldastraße 4, Größe 6,88 Ar,

soll am 13. Oktober 1971, um 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Mai 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Versicherungskaufmann Ernst Friedrich Weber, Vellmar 1,

b) dessen Ehefrau Karin Weber geb. Spitzer, Vellmar 1,

— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 28. 7. 1971 **Amtsgericht**

2627

5 K 52/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Neustadt belegenen, im Grundbuch von Neustadt, Blatt Nr. 4822, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

am Mittwoch, dem 29. September 1971, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

Nr. 1, Flur 2, Flurstück 145/34, Ackerland, in den Semesen, Größe 25,08 Ar = 2257,— DM,

Nr. 2, Flur 8, Flurstück 75/1, Ackerland, am Gelicht, Größe 57,09 Ar = 28 545,— DM,

Nr. 3, Flur 41, Flurstück 20, Grünland auf der Dick, Größe 44,50 Ar = 1335,— DM.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 9. März 1971 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals der Kraftfahrer Walter Groll in Neustadt, jetzt wohnhaft in Sontra, Niederstadt 18, eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 21. Mai 1971 ist gem. § 74a ZVG der Wert der Grundstücke wie oben angegeben festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 15. 7. 1971 **Amtsgericht**

2628

1 K 22/70: Die im Grundbuch von Sachsenberg, Band 38, Blatt 1124, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sachsenberg, Flur Nr. 11, Flurstück 6, Ackerland, Der hinterste Mühlenberg, Größe 40,10 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sachsenberg, Flur Nr. 2, Flurstück 68, Grünland, Unland (Gebüsch), Die Langegrundshecke, Größe 3,54 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sachsenberg, Flur Nr. 2, Flurstück 69, Grünland, Wald (Holzung), Unland (Gebüsch), Die Langegrundshecke, Größe 25,10 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Sachsenberg, Flur Nr. 20, Flurstück 89, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Die Rainsgärten, Größe 3,93 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Sachsenberg, Flur Nr. 14, Flurstück 8, Ackerland, Auf dem Pfannkuchen, Größe 20,37 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Sachsenberg, Flur Nr. 20, Flurstück 86, Hof- und Gebäudefläche, Frankenberger Str. 20, Größe 6,03 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Sachsenberg, Flur Nr. 20, Flurstück 85, Hof- und Gebäudefläche, Frankenberger Str. 20, Größe 6,34 Ar,

sollen am 11. Oktober 1971, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. Nr. 2, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 9. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Heinrich Senge in Sachsenberg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

lfd. Nr. 1	auf	2 005,— DM
lfd. Nr. 2	auf	145,— DM
lfd. Nr. 3	auf	1 110,— DM
lfd. Nr. 4	auf	2 360,— DM
lfd. Nr. 7	auf	1 426,— DM
lfd. Nr. 8 und 9	auf	127 680,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

354 Korbach, 30. 7. 1971 **Amtsgericht**

2629

7 K 28/68 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Bürstadt, Band 60, Blatt 3193, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürstadt, Flur I, Flurstück 419, Hof- und Gebäudefläche, Nibelungenstr. 85, Größe 5,81 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bürstadt, Flur I, Flurstück 418, Gartenland, Im Ort, Größe 3,80 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 13. Oktober 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinrich Köhler und Ehefrau Margarete Anna geb. Krug in Bürstadt, zu je 1/2.

Der Wert des 1/2-Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 75 000,— Deutsche Mark.

Die Zwangsversteigerung bezieht sich nur auf den Grundstücksanteil des Heinrich Köhler.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 8. 7. 1971 **Amtsgericht**

2630

7 K 15/71 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Lampertheim, Band 126, Blatt 5800, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 3, Flurstück 48, Hof- und Gebäudefläche, Wormser Straße 24, Größe 3,60 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lampertheim, Flur 3, Flurstück 49, Hofraum, daselbst, Größe 2,78 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. November 1971, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 3. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinrich Sebastian Jocher in Lampertheim zu 1/4 und Ehefrau Ottilie geb. Hahl, daselbst, zu 3/4.

Der Wert des Grundstückes wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 148 000,— Deutsche Mark.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 19. 7. 1971 **Amtsgericht**

2631

7 K 104/69 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Lampertheim, Band 72, Blatt 3983 A, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 18, Flurstück 388/1, Hof- und Gebäudefläche, Außerhalb 100, Größe 6,76 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. November 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 1. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Horst Jeckel in Lampertheim.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 60 000,— Deutsche Mark.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 22. 7. 1971 **Amtsgericht**

2632

K 2/71: Die im Grundbuch von Schlitz, Band 81, Blatt 2984, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Schlitz,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 110/2, Hof- und Gebäudefläche, Burgscheitel 4, Größe 14,26 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 131/2, Hof- und Gebäudefläche, Burgscheitel 4, Größe 7,21 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Nr. 132/1, Hof- und Gebäudefläche, Burgscheitel, Größe 25,01 Ar, und Grünland, Größe 17,50 Ar,

sollen am 6. Oktober 1971, um 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5./14. April 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fabrikantin Elisabeth Marta Mattern geb. Möckel in Schlitz.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11 408,— DM für Flur 3, Nr. 110/2, auf 2884,— DM für Flur 3, Nr. 131/2 und auf 17 004,— DM für Flur 3, Nr. 132/1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 16. 7. 1971 **Amtsgericht**

2633

7 K 30/70 und 7 K 18/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lohra, Band 50, Blatt 1500, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lohra, Flur 3, Flurstück 65/2, Bauplatz, Auf dem Brunkel, Größe 3,50 Ar,

soll am 4. November 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg/Lahn, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

a) 7 K 30/70:

Eingetragener Eigentümer am 18. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Karl-Heinz Dewald in Lohra, Kr. Marburg/Lahn, zur Hälfte;

b) 7 K 18/71:

Eingetragene Eigentümerin am 20. Juli 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Hilde Dewald geb. Baum in Lohra, Kr. Marburg/Lahn, zur Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälften wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf je 2100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 22. 7. 1971 **Amtsgericht**

2634

K 3/70 — **Zwangsversteigerung:** Die 1/2-Miteigentumsanteile nach Anna Regina Landgrebe geb. Kilian an den im Grundbuch von Grebenau, Band 4, Blatt 106, eingetragenen Grundstücken

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 19, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Größe 1,15 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 1, Flurstück 184/96, Gebäudefläche, Auf den Steinäckern, Größe 0,30 Ar, Hutung, Auf den Steinäckern, Größe 18,52 Ar, Wald auf den Steinäckern, Größe 4,00 Ar,

sollen am 28. September 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kasseler Str. Nr. 29, Zimmer Nr. 5, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 3. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Wilhelmine Elisabeth Jähnert geb. Landgrebe in Kassel,
2. Anna Martha Elisabeth Dellnitz geb. Landgrebe in Grebenau,
3. Anna Lange geb. Landgrebe in Guxhagen,
4. Johannes Nikolaus Landgrebe in Körle,
5. Johanna Elisabeth Dippel geb. Landgrebe in Grebenau,
6. Witwe Wilhelmine Landgrebe geb. Gründer in Kassel,
7. Witwe Wilhelmine Heck geb. Groß in Bad Wildungen,
8. Johannes gen. Hans Landgrebe in Bad Wildungen.

Der Wert der 1/2-Miteigentumsanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5537,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 27. 7. 1971 **Amtsgericht**

2635

K 18/70 — **Zwangsversteigerung:** Das im Grundbuch von Weidelbach, Band IV, Blatt 107, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 35, Flur 8, Flurstück 93/2, Hof- und Gebäudefläche im Dorfe Haus Nr. 5, Größe 2, 22 Ar,

soll am 28. September 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer 5, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. November 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Arbeiter Fritz Utermöller, jetzt wohnhaft in Körle, am Busch 135, b) Anna Utermöller geborene Linne, jetzt wohnhaft in Kassel-Ki., Schanzenstraße 7 — je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 2. 8. 1971 **Amtsgericht**

2636

4 K 37/70 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Brombach, Band 9, Blatt 310, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 10, Gemarkung Brombach, Flur Nr. 2, Flurstück 123/2, Ackerland unter dem Konradsberg, Größe 46,43 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Brombach, Flur Nr. 3, Flurstück 28, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 4,27 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 14. Oktober 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Str. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Wilhelm Orlopp, 6391 Brombach/Ts.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Flur 2, Flurstück 123/2 auf 1 390,— DM,
Flur 3, Flurstück 28 auf 31 164,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

639 Usingen (Ts.), 23. 7. 1971 **Amtsgericht**

2637

3 K 85/68: Die im Grundbuch von Lützellinden, Band 52, Blatt 1821, eingetragenen Grundstückshälften

Nr. 4, Gemarkung Lützellinden, Flur 4, Flurstück 26/1, Grünland, Hinter dem Steinrücken, Größe 14,31 Ar, Wert: 8586,— Deutsche Mark,

Nr. 5, Gemarkung Lützellinden, Flur 4, Flurstück 26/2, Grünland, Hinter dem Steinrücken, Größe 13,46 Ar, Wert: 8076,— Deutsche Mark,

Nr. 6, Gemarkung Lützellinden, Flur 4, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 92,12 Ar, Wert: 190 028,— DM,

Nr. 7, Gemarkung Lützellinden, Flur 4, Flurstück 28, Lagerplatz, daselbst, Größe 2,08 Ar, Wert: 1248,— DM.

sollen am 27. Oktober 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Werthersstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 1. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinrich Mogk in Lützellinden — bzgl. der Grundstückshälften —.

Beschluß: Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt am 14. 4. 1971 wie vorseitig angegeben, Gesamtwert: 207 938,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 29. 7. 1971 **Amtsgericht**

2638

61 K 7/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Auringen, Band 36, Blatt 862, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 6, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 4, Größe 5,86 Ar,

soll am 28. September 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. März 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufm. Angestellter Dieter Mal

b) dessen Ehefrau Elke Mal geb. Wilmer

beide in Wiesbaden-Bierstadt — zu je 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 43 550,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 23. 7. 1971 **Amtsgericht**

Öffentliche Ausschreibungen

2639

Alsfeld: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 332,750 und km 337,500 der A 23, Fahrbahn Eisenach—Kirchheim im Bereich der Autobahnmeisterei Bad Hersfeld sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

ca. 44 000 qm	**Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen**
ca. 4 000 t	**Asphaltbinder 0/18 liefern und einbauen**
ca. 44 000 qm	**Asphaltbinder 0/18, 3,5 cm dick herstellen**
ca. 44 000 qm	**Asphaltfeinbeton 0/12, 3,5 cm dick herstellen**
ca. 800 t	**gemahlenen Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen**

Bauzeit: 40 Werktage.

Voraussichtlicher Baubeginn: 15. 9. 1971.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld in 632 Alsfeld bis spätestens 13. 8. 1971 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6821 mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines Teppichbelages zwischen km 332,750 und km 337,500 usw." ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 5. 8. 1971 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/Main — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am Dienstag, dem 24. 8. 1971, um 10.00 Uhr in Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt/Main, Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 10. 9. 1971.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stck. bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 27. 7. 1971

Autobahnamt Frankfurt/Main
Außenstelle Alsfeld

2640

Frankfurt: Die Bauleistungen für den Neubau des Überführungsbauwerkes in km 487,165 der A 10 Kassel—Frankfurt (Main) — Verlegung der BAB-Tankstelle der US-Streitkräfte — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1300 cbm	**Baugrubenaushub**
360 cbm	**B 160 als Ersatz für unbrauchbaren Boden**
210 cbm	**Stahlbeton B 225 für die Fundamente**
315 cbm	**Stahlbeton B 300 der Widerlager, Flügel und Stützen**
300 cbm	**Spannbeton B 450 des Überbaues über 2 Felder**
45 cbm	**Stahlbeton B 300 der Gehwegkappen**
21 t	**Betonstahl I**
37 t	**Betonstahl III**
15 t	**Spannstahl**
	und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 250 Werktage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: November 1971.

Einbanddecken zum Staats-Anzeiger

Jahrgang 1970 — 1. und 2. Halbjahr — (2 Einbanddecken) — Preis DM 13,20

für alle anderen Jahrgänge Stückpreis DM 6,75 einschließlich Verpackungs- und Versandkosten und 5,5 % Mehrwertsteuer

Gebundene Jahrgänge des Staats-Anzeigers sind lieferbar:

Jahrgänge 1966, 1968, Preis DM 64,55 einschl. Versandkosten und 5,5 % MWST.
Jahrgang 1969, Preis DM 97,10 einschließlich Versandkosten und 5,5 % MWST.
Jahrgang 1970 (2 Bände) Preis DM 146,05 einschl. Versandkosten und 5,5 % MWST.

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG
62 WIESBADEN · WILHELMSTRASSE 42 · TELEFON 3 96 71

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 17. 8. 1971 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 30,— DM für zwei Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821, mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für den Neubau des Überführungsbauwerkes der US-Tankstelle in km 487,165 der A 10" ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 7. 9. 1971, in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr, beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 524, ausgegeben.

Eröffnungstermin: am 28. September 1971, vormittags 10.00 Uhr, im Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 12 Wochen.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (Main), 28. 7. 1971

Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6

2641

Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt, die Hauptbauarbeiten (Erd-, Maurer-, Beton-, Stahlbeton- und Wasserhaltungsarbeiten) für die Erstellung eines Parkhauses zu vergeben.

Ortslage:

Hanau, Stern-, Frankfurter-, Langstraße

Es handelt sich um ein 4geschossiges Gebäude mit Läden im Erd- und Untergeschoß, Tankstelle im Erdgeschoß und fünf Parkgeschossen für 600 Pkw-Abstellplätze.

Bauweise:

Stahlbetonkonstruktion, Decken der Parkgeschosse als kopflose Pilzdecken, Außenverkleidung mit Alu-Paneelen.

Gesamtbauzeit:

12 Monate — voraussichtlicher Beginn Mitte September 1971 —.

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen verfügen und nachweisen, daß sie bereits ähnliche Leistungen zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Leistungsbeschriebe werden doppelt in begrenzter Anzahl gegen eine Kostenerstattung von 40,— DM abgegeben. Die Ausschreibungsunterlagen werden auf Anforderung portofrei zugestellt oder sie können im Rathaus der Stadt Hanau, Am Markt 14—18, Block C, Zimmer 336, während den üblichen Sprechzeiten, das ist dienstags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr, gegen Nachweis der Kostenerstattung ab sofort abgeholt werden. Der Betrag von 40,— DM ist vor Ausgabe der Unterlagen bei der Stadtkasse Hanau, Am Markt 14—18, während den üblichen Dienststunden, oder deren Postscheckkonto Frankfurt am Main, Nr. 5104, unter Angabe „Hauptbauarbeiten Parkhaus" zugunsten der Haushaltsstelle AO 6501-9500 einzuzahlen.

Die Angebote müssen in verschlossenem Umschlag mit entsprechender Kennzeichnung bis zum Eröffnungstermin am 2. 9. 1971, 15.00 Uhr, vorliegen. Der Eröffnungstermin findet im Sitzungszimmer Nr. 334 des Rathauses, Block C, III. Stock, statt.

Alternativangebote für eine andere Ausführungsart der Parkgeschosse, z. B. als Stahlkonstruktion oder auch Angebote für eine schlüsselfertige Ausführung werden zugelassen. Dabei ist zu beachten, daß die Geschoßhöhe im Parkbereich von 2,50 m eingehalten werden muß und die lichte Höhe der Parkgeschosse mit 2,20 m nicht unterschritten werden darf.

Einsicht in die Pläne ist in dem

Architekturbüro der Planungsgruppe — B, Düsseldorf, Mittelstraße 21,

montags bis freitags, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung oder im Zimmer 341 des Hochbauamtes jeweils dienstags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr möglich.

Hanau, 29. 7. 1971

Der Magistrat der Stadt Hanau — Bauverwaltungsamt —
gez.: Goß, Stadtrat

2642

Bei der **Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen** ist die Stelle des

hauptamtl. Geschäftsführers

(Verbandsdirektors)

sofort zu besetzen.

Da es sich um eine Planungsgemeinschaft handelt, stehen Planungsaufgaben im Vordergrund der Tätigkeit. Es wird eine Persönlichkeit gesucht, die stark an Planungsaufgaben interessiert und in der Lage ist, ein Konzept für die Planungen in der Region zu entwickeln und mit Nachdruck zu vertreten.

Bewerber sollen über mehrjährige und vielseitige Erfahrungen im Verwaltungsdienst und in allen Fragen der Planung des kommunalen und regionalen Bereichs verfügen. Die besondere Stellung des Verbandsdirektors erfordert großes Organisationstalent, Kontaktfähigkeit und Verhandlungsgeschick. Der Bewerber muß in der Lage sein, ein Team qualifizierter Mitarbeiter erfolgreich zu leiten.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, im Falle der Wiederwahl sechs bis zwölf Jahre (§ 39 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960).

Die Amtsbezüge und die Aufwandsentschädigung richten sich nach Gruppe W 9 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise in Verbindung mit dem Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

Bewerbungen sind mit handschriftlichem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnissen, einem Nachweis über bisherige Tätigkeiten und amtsärztlichem Gesundheitszeugnis bis spätestens 30. September 1971 unter dem Kennwort „Bewerbung Verbandsdirektor" zu richten an die **Regionale Planungsgemeinschaft Mittelhessen — Verbandsvorstand —, 63 Gießen, Stadthaus, Berliner Platz 1.**

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

2643

Beim **Verwaltungsseminar Frankfurt am Main des Hessischen Verwaltungsschulverbandes** (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist umgehend die Stelle eines weiteren

hauptamtlichen Lehrers

— Verwaltungsstudienrat —

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die auf Grund ihrer Ausbildung oder der praktischen Tätigkeit in der Lage ist, die Nachwuchskräfte des allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Dienstanfänger-, Einführungs- und Ausbildungslehrgängen in seminaristischer Lehrweise zu unterrichten. Darüber hinaus muß der zukünftige Mitarbeiter in der Fortbildungsarbeit des Seminars mitwirken.

Die Bewerber sollten zwei bis drei der genannten Lehrgebiete beherrschen: Politische Geschichte, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Ordnungsrecht, Kommunalrecht, Arbeits- und Tarifrecht, Beamtenrecht, Bürgerliches Recht, Wirtschaftskunde, Sozialrecht, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Die Anstellung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13/14 des Hessischen Besoldungsgesetzes. Sofern die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind, wird die Einstellung zunächst im Angestelltenverhältnis unter Eingruppierung in die Vergütungsgruppe II a BAT vorgenommen.

Die Bewerbungen sind bis zum 15. 9. 1971 an den Herrn Verbandsvorsteher des Hessischen Verwaltungsschulverbandes, 61 Darmstadt, Hügelstraße 22, zu richten.

2644

In der **Zentralverwaltung der Fachhochschule Gießen** sind am 1. September 1971 folgende Stellen zu besetzen:

1 Stelle der Bes.-Gr. A 11

(Amtmann)

3 Stellen der Bes.-Gr. A 9 / A 10

(Inspektor/Oberinspektor)

Voraussetzung: II. Verwaltungsprüfung.

Befähigte Beamte des mittleren Dienstes, die den Ausbildungslehrgang II besuchen wollen, können ebenfalls berücksichtigt werden.

1 Stelle der Verg.-Gr. IV b

(Diplom-Bibliothekar(in)

Interessierte Damen und Herren, die beim Aufbau in dem neuen Hochschulbereich mitarbeiten wollen, werden gebeten, ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen zu richten an

Beauftragten Rektor der Fachhochschule Gießen,
63 Gießen, Wiesenstraße 12

2645

Bei der **Gemeindeverwaltung Söhrewald, Landkreis Kassel,** sind nachstehende Planstellen zum baldmöglichen Termin zu besetzen:

Inspektor / Oberinspektor(in)

(A 9/10) Leiter der Hauptverwaltung (büroleitender Beamter),

Verwaltungsangestellte

BAT VIII (Kanzleiarbeiten),

Kindergärtnerin

mit abgeschlossenem Staatsexamen BAT VII nach Bewährung Höher-Gruppierung nach BAT VI b und

Gemeindearbeiter

HMTG I

Die Gemeinde Söhrewald ist eine aufstrebende Gemeinde rd. 10 km östlich von Kassel und hat zur Zeit rd. 4500 Einwohner. Bewerber(innen), die bereit sind, in einem jungen Team tatkräftig an der weiteren Entwicklung Söhrewalds mitzuarbeiten, wollen sich bis zum 25. 8. 1971 unter Beifügung der üblichen Unterlagen bei dem **Gemeindevorstand der Gemeinde Söhrewald, 3501 Söhrewald I, Schulstraße 8,** bewerben. Telefon (05608) 2 29.

ALLGEMEINE BERGVERORDNUNG

FÜR DAS LAND HESSEN – ABV – VOM 6. 6. 1969

Herausgeber Hessisches Oberbergamt

Textausgabe mit Sachverzeichnis

Sonderdruck aus dem Staats-Anzeiger für das Land Hessen – 128 Seiten Format 120 x 170 mm – Umschlag cellophaniert – Preis DM 3.– einschl Versandkosten u 5,5% Mwst

Zu beziehen bei

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GmbH & Co KG – 62 Wiesbaden Wilhelmstraße 42 Postfach

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Anzeigenschluß

jeden Montag um 14 Uhr
für die am darauffolgenden Montag erscheinende Ausgabe des Staats-Anzeiger

Der »Staats-Anzeiger für das Land Hessen« erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 13,50 (einschließlich 5½% – 0,70 DM MWSt.). Herausgeber Der Hessische Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Wiesbaden Verlag Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329 Postscheckkonto 6 Frankfurt/M Nr 143 60 Bankkonten Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr 10 143 800; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325, Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck. Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42 Telefon Sa.-Nr 3 96 71 Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2,08, bis 40 Seiten DM 2,74, bis 48 Seiten DM 3,30, über 48 Seiten DM 3,57 Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5½ Prozent Mehrwertsteuer Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt M 143 60 Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt Tarif Nr 8 vom 1. 4. 1971. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten